

Zeitschrift:	Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber:	Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band:	5 (1993)
Artikel:	Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor:	Pfister, Willy
Kapitel:	Kapitel 10: Die Delikte
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-110139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aargauischen Bauernkrieger. Dem Gefangenen nahmen die Krieger die Ketten ab und befreiten ihn! Der auf einzigartige Weise so vom Glück Begünstigte verschwand für immer aus seiner Heimat.

KAPITEL 10

Die Delikte

Die Delikte in früheren Jahrhunderten waren recht mannigfaltig und bieten heute besonders den Volkskundlern ein Spiegelbild des damaligen Lebens. Die Menge der Vergehen und Verbrechen brachte es mit sich, dass eine gewisse Schwierigkeit bestand, sie in Gruppen zu ordnen. Das Leben ist ja auch nicht schön programmiert und gruppiert, sondern geht oft verschlungene Wege. In der Tabelle 1 sind die Delikte in sieben Gruppen zusammengefasst. Über die Hälfte aller Fälle liess sich in den Gruppen eins und zwei einordnen, also bei Eigentumsdelikten, wobei allerdings die Grenzen zwischen den Diebstählen und der Landstreicherei früher oft fliessend waren. Es bestand ja auch ein geringer Unterschied zwischen einem landstreichenden Dieb und einem diebischen Landstreicher. Die drei Gruppen, die mit Eigentumsdelikten zu tun haben, Diebstahl, Landstreicherei und Betrug, umfassen insgesamt 57 % aller Fälle. Dazu kann man noch den Grossteil der unbekannten Fälle zählen, da es sich bei diesen um vermutlich routinemässig abgewandelte Eigentumsvergehen gehandelt hatte. Es ist nicht erstaunlich, dass demnach ungefähr drei Viertel aller Fälle Besitz und Eigentum der Menschen betroffen hatten. Die gleiche Erscheinung ist seit jeher bis in unsere Zeit zu beobachten, jedoch mit dem Unterschied, dass früher nicht Luxusgegenstände wie heute, sondern meistens Essbares, Tücher und Kleidungsstücke entwendet wurden. Die Mehrzahl der Fälle in den heutigen Kriminalstatistiken betreffen ebenfalls die Eigentumsdelikte. Auf diesem Gebiet ist die Welt bis heute gleich geblieben, verändert haben sich aber die Art und Schwere der Bestrafung: Aus heutiger Sicht müssten die meisten Eigentumsdelikte des 16. bis 18. Jahrhunderts als Bagateldiebstähle bezeichnet werden, wie schwer aber wogen sie früher in der Beurteilung der Richter!

A Der Diebstahl

Vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert betrachteten die Regierenden und die sesshafte begüterte Bevölkerung die durchziehenden und herumschweifen-

Tab. 1 Zusammenstellung der Delikte 1560 – 1798

	Fälle	Diebst.	Landst.	Unz.	Betr.	Gottes- läst.	Ungeh.	Missh.	Tötungs- delikte	andere oder unbekannte
1560/70	153	46	29	2	2	1	8	4	1	60
70/80	318	77	86			14	4	1	5	131
80/90	238	87	42	4	1	4	23	1	1	75
90/1600	257	40	89	5	6	7	3		3	104
1600/10	388	45	217	7		8				111
10/20	294	6	33	12	2	28	5		2	206
20/30	373	61	155	15	10	10	7	1	11	103
30/40	177	24	31	6	2	4		1	2	107
40/50	187	53	69	3		1	7		2	52
50/60	128	28	28	12	7	14	4		2	33
60/70	61*	6			1	4	1			49
70/80	71*	9	7	2	1	5	1		5	41
80/90	63*	16	15	10	4	2		2		14
90/1700	156	30	18	13	6	2	16	3		68
1700/10	329	104	26				1		4	194
10/20	272	110	43	5	16	1	4	13	1	79
20/30	297	117	29	2	19	7	22	18	1	82
30/40	362	87	114	7	20		41	17	2	74
40/50	460	187	97	10	37	3	71	25	3	27
50/60	550	251	76	23	39	7	77	30	4	43
60/70	564	220	68	26	44	3	106	56	2	39
70/80	727	344	100	19	64		121	50	2	27
80/90	489	234	57	19	32		68	70	1	9
90/98	519	212	36	12	54		121	82	4	
	7433	2394	1465	214	367	125	711	374	58	1725
		32%	20%	3%	5%	1,5%	9,5%	5%	0,8%	23,2%

* Niedrigere Zahlen wegen lückenhaften Quellenmaterials

den Armen und Bettler fast durchwegs als Diebgesindel, das man verjagen und so stark bestrafen musste, «dass es sich nicht mehr gelüsten sollte, wieder bernisches Land zu betreten». Die obrigkeitlichen Erlasse gegen das Dieb- und Bettelgesindel sind sehr zahlreich. An positive Massnahmen gegen die Armut und Heimatlosigkeit war damals nicht zu denken. Das häufig ange-

wandte Verjagen und Verbannen der ins Land Eindringenden und Durchziehenden und der straffällig gewordenen Einheimischen verursachte stets mehr Hin- und Hergesetzte. Erfolge aber brachten auch die Zwangsmassnahmen nicht. Der Druck rief bei den Verfolgten nur eine vermehrte Abwehr hervor. Einige der Schlauesten begannen sich jeweilen zusammenzutun. Sie bildeten Diebes- und Räuberbanden.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurden die *Diebesbanden* romantisiert. Vor allem zwei Verfasser von Räuberromanen, Christian August Vulpius, der Schwager Goethes, und der später in Aarau beheimatete Heinrich Zschokke wurden für ihre Werke berühmt. 1794 veröffentlichten Heinrich Zschokke «Abällino, der grosse Bandit», und 1797 – 1800 Vulpius «Rinaldo Rinaldini, der Räuberhauptmann». Seither entstanden viele beliebte Volksstücke über Anführer von Räuberbanden. Zuletzt veröffentlichte Carl Zuckmayer 1927 das grosse Schauspiel «Der Schinderhannes». Auch dieser moderne Autor idealisierte begreiflicherweise den 1803 in Mainz enthaupteten und kaum zwanzig Jahr alt gewordenen Scharfrichter und Räuberhauptmann Johann Bückler, «Schinderhannes» genannt.

Der romantische Romanstoff aber glich in keiner Weise der Wirklichkeit. Bei den Banden herrschte kein Heldenhumor, sondern Gewalt und grösste Brutalität. Innerhalb einer Bande bestand keine Solidarität, nur nach aussen, gegen die feindliche Umwelt, verhielten sich die Bandenmitglieder solidarisch – nicht zuletzt auch aus dem Grunde, weil jeder von jedem viel Belastendes kannte und dies nach einer Verhaftung im Verhör hätte preisgeben können.⁵² Bei der Teilung der Diebesbeute übervorteilte einer den andern, und die Rücksichtslosesten und Durchtriebensten setzten sich durch. 1789 brachten die Landjäger eine Bande von fünfzehn Männern, Frauen und Kindern auf das Schloss Lenzburg. Diese Fremden hatten einander auf offener Strasse geschlagen. Nach zwei Tagen wurden sie an die Grenze geführt. Bei den Verhören mit Dieben liess die Obrigkeit oft nach der Art des Verbrechens fragen, ob es bandenmässig oder «diebischerweise», also etwas weniger professionell und eher zufällig, ausgeführt worden sei. Die Banden setzten sich meistens aus zehn bis zwanzig Personen zusammen, die sich vor grösseren Beutezügen gewöhnlich in kleinere Gruppen aufteilten und einander erst wieder nach vollendeten Taten in verabredeten Schlupfwinkeln, Lagern oder anderen Besammungsorten trafen. In Gruppen von etwa 3 Erwachsenen und einigen Kindern überzogen sie das Land. Die Frauen spionierten die Gegend, Häuser und Speicher aus, übernachteten wenn möglich dort und meldeten das Gesehene den Männern, die dann etwas später dort raubten. 1752 beunruhigte die fremde Räuberbande des Grand Louis den bernischen Aargau. Vor allem der Landvogt von Schenkenberg musste eifrig nachforschen lassen. Die Erkundigungen erstreckten sich bis nach Baden, Bremgarten und Sursee, blieben aber ohne

Erfolg. Der gefürchtete Räuber mit bürgerlichem Namen Kaspar Korn wurde noch im gleichen Jahr in Bremgarten mit dem Rad hingerichtet.⁵³ 1758 war bei Verhören in Basel zutage gekommen, dass eine sechsköpfige Räuberbande ihr Unwesen auch im bernischen Aargau getrieben hatte. Die Räuber wurden auf der Schafmatte den bernischen Landjägern übergeben und von diesen nach Lenzburg geführt. Nach 25 Tagen wurden drei von ihnen hingerichtet, und drei kamen mit Auspeitschung und ewiger Verbannung davon. 1761 befragte der Schultheiss von Aarau eingehend einen gefangenen Dieb aus Mülhausen, der einer fünfköpfigen Räuberbande angehörte, ob er vielleicht Verbindung gehabt habe zu den Banden von La Rose, dem Grossen Languedoc oder Welschen Andres?

Die Strafen für bandenmässigen Diebstahl waren vor allem im 16. Jahrhundert drakonisch. Anders wusste sich die Obrigkeit des überhandnehmenden Raubens nicht mehr zu erwehren. Die Liste der zum Tod Verurteilten im dritten Teil dieser Arbeit zeigt diese Erscheinung sehr deutlich. Am Beispiel einer 1579 bis 1581 im Unteraargau stehlenden Bande von welschen Dieben wird die Reaktion der bernischen Räte sichtbar. 1579 wurde ein Teil der Bande auf der Festung Aarburg gefoltert, ein Räuber fand den Tod am Galgen, und dem Rest brannte der Scharfrichter Löcher in die Ohren oder schnitt sie ab. Die nach Lausanne, Neuenburg und dem Wallis Zurückgeschickten schllichen sich aber bald wieder ins Land ein. Fünf von ihnen wurden in Lenzburg gerichtet, darunter eine Frau im Aabach ertränkt. Die harten Strafen von 1579 in Aarburg vermochten die Bandenmitglieder nicht davon abzuhalten, wieder ins Land einzudringen, wo sie dann 1581 ihr Schicksal ereilte.

Räuberbanden mussten sich nicht unbedingt aus dem Ausland einschleichen, sondern konnten sich auch im Landesinnern bilden. Ein sprechendes Beispiel dafür stammt aus dem Birrfeld. Von 1725 bis 1737 war dort eine Bande am Werk gewesen. Es wurde auf den Feldern, in Häusern und Speichern geraubt und geplündert: Esswaren, Bienenstöcke, Feldfrüchte, Zehntgarben, Schweine, Gänse, Pflüge und Wagengeschirr, Garn, aufgehängte Wäsche und Kleider. Erst 1737, nach langen Jahren, kam man diesen Räubern auf die Spur. Die Haupttäter bildeten zwei Männer und zwei Frauen aus Birr, darunter der Schulmeister. Die beiden Anführer wurden zum Tod verurteilt, und die übrigen Bandenmitglieder mussten der Hinrichtung zuschauen. Ein Mann erhielt eine Auspeitschung und lebenslange Verbannung, eine Frau kam für zehn Jahre ins Schallenwerk, und eine Reihe von Komplizen und Hehlern wurde zu geringeren Strafen verurteilt. Die Leute in den Dörfern auf dem Birrfeld atmeten nach der Vernichtung der Bande auf.

Die Städte und der vermeintliche Reichtum darin zog die Räuberbanden an. Aarau und Zofingen mussten sich mehrmals solcher erwehren. Sie waren international zusammengesetzt und trugen teilweise verdeckte Namen. Zwei von

ihnen, eine kleinere und eine grössere, sollen hier etwas näher betrachtet werden. Im Dezember 1612 strömte eine buntgemischte ausländische Bande in die Stadt Aarau ein. Sie bestand aus acht Männern und zwei Frauen. Etienne Grauschick vulgo Stefan Schürmann, ein Savoyer, wurde gefangen, alle übrigen konnten flüchten. An der Folter gab der Gefangene die Namen seiner Kumpane preis: Der Rote Schuhmacher sei ein Mörder; der Beck von Colmar ein Dieb; der Buchnor ein böser Dieb, er könne schreiben und habe eine Metze bei sich; ebenfalls der Niederländer Kachler sei ein Mörder und könne schreiben; Karl Kürsener von Freiburg i.Br. drohe mit seinem Rapier die Leute zu erstechen; der Dicke Schwarzwälder sei ein böser Bub und der Kleine Basler ein verdächtiger Dieb. Auch unter der höchsten Folter gestand Grauschick keine üble Tat und musste freigelassen werden. Er wurde auf ewig aus dem Friedkreis der Stadt Aarau und dem ganzen Bernbiet verbannt. Von allen Bandenmitgliedern wurden in Bern Steckbriefe, sogenannte Signalemente, verfertigt und in alle bernischen Ämter verschickt. So wie 1612 schlichen sich 1706 18 Bandenmitglieder in Aarau ein. Den Stadtwächtern gelang es, vier von ihnen, drei Männer und eine Frau, einzutürmen. Die Bande setzte sich zusammen aus vierzehn Franzosen und Französinnen, zwei Italienern, einem Irländer und einer Baslerin. Vier Frauen und zwei Knaben mussten den Anschein erwecken, es handle sich um eine grosse Familie. Sie schlichen sich in die Häuser ein. Der Kopf der Bande, Antoine Poiret, genannt Bartolomé, stammte aus der Gegend von Valenciennes. Er habe in Kriegsdiensten den «Diebsgriff» erlernt. Mit der Zeit habe er so oft gestohlen und so viele Leute beraubt, dass es ihm unmöglich sei, deren Zahl und die Orte zu «namsen». Es sei ihm nicht alles gelungen, denn er habe auch Leute getroffen, die listiger waren als er. Er hielt alle Grade der Folter aus. Als aber seine Konkubine Bernette vulgo Françoise Lulier von Genf gegen ihn aussagte, gestand er. In Aarau habe er ausbrechen wollen, da er aber keine Instrumente, sondern blass einen Stein bei sich gehabt habe, sei der Ausbruch fehlgeschlagen. Sein mitgefangener Landsmann Jean Negrez stammte aus der Gegend von Toulon. Er hatte mit zwölf Jahren zu stehlen begonnen und sei an mehreren Orten ausgepeitscht und gebrandmarkt worden. In Toulon sei er für 14 Jahre auf die Galeere gekommen, wo man ihm ein Zeichen eingebrannt habe. Einem dritten Gefangenen, Antoine Fauquet von Marseille, gelang die Flucht aus dem Turm. Dieser trage eine Brandmarkung von Livorno. Die beiden zurückgebliebenen Banditen wurden zum Tode verurteilt. Die Bernette kam mit dem Leben davon, erhielt jedoch eine Auspeitschung, Brandmarkung und ewige Verbannung. Die Bande hatte ihren Stützpunkt im Ochsen von Oberwil bei Basel. Der Hehler-Wirt kenne sie und ihr Handwerk gut und mache daher «die Ürti teuer». Es war das Schicksal der Räuber und Diebe, dass die Hehler eben einen grossen Teil der Beute wegnahmen! Von jenseits des Rheines drang nie eine der gros-

sen, raffiniert organisierten Räuberbanden in den Unteraargau ein. Vermutlich waren ihnen in der kleinräumigen Eidgenossenschaft die Verhältnisse zu klein, zu übersichtlich oder auch zu armselig, um hier zu rauben. Grosse Banden wären hier schnell aufgefallen und verfolgt worden.^{54*}

Gelegentlich fanden sich in Schlupfwinkeln einzelne verwegene Diebe und Räuber zusammen, machten einen Raubzug und verschwanden wieder dorthin, woher sie gekommen waren. Sie waren kaum zu fassen. Da sie bandenweise vorgingen, fielen sie unter die Bezeichnung Räuber. Der Pilgerhof auf der Schafmatt war ein solcher berüchtigter Unterschlupf und Sammelpunkt in- und ausländischer Kerle. Noch um die Mitte des letzten Jahrhunderts hatte der berüchtigt-berühmte Dieb Bernhard Matter wohl auch die Schafmatt aufgesucht. 1766 ermunterten drei berufsmässige Delinquenten den Lehenmann und Senn des Pilgerhofes, Johann Rippstein, ihnen als Führer bei einem Raubzug ins Schlossli Aarau zu dienen. Dieser war als Beherberger, Informant und Hehler in Diebeskreisen bekannt. Der Raub am Handelsherrn Gabriel Hunziker gelang. Mit einer beträchtlichen Summe versuchten die drei Einbrecher nach Basel und von dort ins Elsass zu gelangen, wurden jedoch in Liestal gefangen. Der Auslieferung konnte sich «ein starker und gewaltiger Bursche» durch die Flucht entziehen, zwei jedoch kamen in Aarau in den Turm. Lienhard Liefert war in Sarmenstorf geboren worden und später mit den Eltern als Korbmacher von einem Stall zum anderen gezogen. Der zweite Ausgelieferte, Martin Wendel, stammte aus Cham, war ein Hausierer und hielt Zunder und Körbe feil. Die Verabredung, seine Frau im Elsass zu treffen, konnte er nicht mehr einhalten. Beide Räuber wurden hingerichtet. Johann Rippstein entging knapp dem Todesurteil. Er musste der Hinrichtung beiwohnen, vom Scharfrichter mit zwanzig Rutenschlägen auf den blosen Leib um das Hochgericht gestäupt werden und dann für ewig das Land verlassen. Er nahm die Strafe als ein vorbestimmtes Geschick an: Er hätte doch nichts anderes machen können, «es sei eben so über ihn verhängt gewesen, dass er in ein so grosses Unglück habe kommen müssen». In dieser Geisteshaltung glich er einer grossen Zahl der zum Tode Verurteilten, die nicht glaubten, alt werden zu können, da sie doch wie die Eltern, Geschwister, Verwandten und Bekannten ihr Leben auf einer Richtstätte lassen müssten.

Eine besondere Gruppe unter den Räubern bildeten die *Markträuber*. Sie hatten sich auf die Beraubung der Marktstände und Marktbesucher spezialisiert und zogen von einem Markt zum andern. Sie besassen Kalender, in denen alle Märkte in der Eidgenossenschaft, im Elsass und in Süddeutschland verzeichnet waren. Da ein Einzelner auf dem Beutezug durch die Märkte öfters erfolglos war, taten sich jeweilen mehrere zu einer Bande zusammen und blieben oft längere Zeit zusammen. Die Männer warteten an vorbestimmten Punkten oder in Wirtshäusern, die Frauen und Kinder raubten indessen und

brachten das Gestohlene so rasch wie möglich den Männern. Alle trafen sich dann am Schluss in einem der Wälder in der Nähe des Markortes.⁵⁵ 1724 machte die berüchtigte Markträuberbande Oberhammer den Unteraargau unsicher. Der Anführer der achtköpfigen Bande war Leonhard Oberhammer. Im Wald zwischen Hunzenschwil und Entfelden entdeckten Leute aus der Gegend das Versteck der Räuber. Es enthielt Pistolen, Gewehre, Pulver und Horn, dazu Säcke mit Kugeln. Oberhammer mit seiner Bande wurde gefangen und auf das Schloss Lenzburg gebracht. Nach dreissig Tagen eifriger Untersuchung lautete das Urteil: Die führenden Bandenmitglieder sollten ausgepeitscht, gebrandmarkt und lebenslang verbannt werden. Allen war unter Androhung der Todesstrafe das Wiederbetreten bernischen Gebietes verboten.

Am Martinsmarkt von Aarau gelang es 1776 den Stadtwächtern, drei Mitglieder einer Markträuberbande festzunehmen. Sie stammten aus Altstätten im Rheintal, Würzburg und dem Hannoveranischen. Der Rest der Diebsgemeinschaft konnte sich flüchten. Im Verhör wurden sie nach ihren Komplizen, alle Ausländer, befragt: Wohin sich die Sabinen-Bäbi, die Schneggen-Bäbi und die Kropf-Ursel wohl begeben hätten? Die drei Gefangenen mussten nach Bern geführt werden, wo zentral nach Banden gefahndet wurde. Die erwähnte Kropf-Ursel vulgo Ursula Münch, in Begleitung von Katharina Tritthard aus dem Elsass, ging den Stadtwächtern sechs Jahre später doch noch ins Netz. Sie hatte in der Stadt zwei Stück Indiennetuch entwendet. Mit dem Diebsgut behangen musste sie unter Trommelschlag durch die Stadt geführt werden, nachher eine Stunde am Halseisen dem Gespött der Leute ausgesetzt bleiben, worauf ihr dann der Scharfrichter das Aarauer Stadtzeichen einbrannte und sie auf ewig zur Stadt hinausstäuptete.

In einigen Fällen befand sich unter den Gefangenen ein jüdischer Dieb, vor allem etwa unter den Marktdieben. Das ist nicht etwa aus dem Grund erwähnt, weil Juden mehr entwendet hätten als Nichtjuden, ganz im Gegenteil waren sie häufiger auf der Gegenseite, bei den ausgeraubten durchziehenden Kaufleuten und Händlern, anzutreffen. Bekanntlich mussten die mit der Ausweisung Bestrafen schwören – sofern sie fähig waren, die Eidesleistung in ihrer ganzen Tragweite zu verstehen – das Land nicht wieder zu betreten und sich an niemandem zu rächen. Da erhob sich aber eine grosse Schwierigkeit: Die Christen schworen auf den christlichen dreieinigen Gott, auf wen aber sollten die jüdischen Verurteilten den Eid ablegen? Es war naheliegend und setzte sich auch durch, sie auf ihren Gott Jahwe schwören zu lassen. Um diesen Gottesnamen nicht zu missbrauchen, lautete bei der Eidesleistung der Ausdruck für den jüdischen Gottesnamen Adonai, «mein Herr». Im fünften Turmbuch von Aarau ist die jüdische Eidesformel aufgezeichnet. Sie wurde am 11. Juli 1771 vom Marktdieb Abraham Moses von Ober-Biber bei Koblenz

am Rhein bei seiner Ausweisung gesprochen. Er schwor, sein Gott möge ihm beistehen oder, wenn er nicht wahrhaft handle, ihn verfluchen. «Wo ich aber wahr und recht schwöre in dieser Sache, also helfe mir der wahre Gott Adonay».⁵⁶

Die Obrigkeit betrachtete es als ihre besondere Pflicht, das Land sicher zu machen. Die Räuberbanden, aber auch einzelne *Strassenräuber*, trugen zur Verunsicherung der Untertanen bei, die sich nachts nicht mehr aus ihren bewachten Dörfern und Städten hinaus wagten. Im 16. Jahrhundert lautete das Urteil für Strassenraub stets auf Todesstrafe. Später trat an ihre Stelle die Verurteilung zum Schallenwerk und oft auch zur Verbannung. Häufig war der Wert des Geraubten nicht hoch, die Strafe jedoch verhältnismässig hart. An einigen Beispielen von Raub, der meistens auf den Landstrassen begangen wurde, ist das brutale Vorgehen der Räuber zu erkennen. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts machte Jakob Elsasser von Unterkulm die ganze Gegend weitherum unsicher. Von ihm ging das Gerücht um, er habe 1716 unweit der Schafmatt etliche Menschen beraubt und umgebracht. 1721 lag er über drei Monate gefangen in Lenzburg und erlebte dort sechs Foltertage. Am 3. Mai wurde er auf einer Schleipfe zur Richtstätte geschleift und erlitt den Tod durch das Rad. Im Sommer 1741 befand sich Magdalena Hämmerli von Lenzburg auf dem Heimweg von Biberstein nach ihrer Stadt, als sie von zwei Strassenräubern mit dem Messer bedroht und gezwungen wurde, fünf Dublonen gegen einen Pfennig zu wechseln. Die beiden Räuber konnten in einem Wirtshaus in Othmarsingen gefangen werden. Beinahe wäre es ihnen gelungen, das Land ungestraft zu verlassen. Sie erhielten die Strafe der Auspeitschung und lebenslänglichen Verbannung. Drei Jahre später schlug Samuel Kohler von Moosleerau einen Mann auf der Strasse nieder und liess ihn in seinem Blute liegen. Der Strassenräuber kam mit einem ausserordentlich milden Urteil davon, indem er nur ein Jahr lang das Land verlassen musste. 1763 beraubten Jakob Lienhard und Jakob Huber von Suhr einen Mann auf offener Strasse. Einer der Täter flüchtete, wurde aber eingefangen, gefoltert, öffentlich ausgepeitscht und lebenslang in das Schallenwerk gesperrt. Der andere gestand und bereute, und aus diesem Grunde erhielt er nur sechs Jahre Schallenwerk. Wer sich an einem obrigkeitlichen Boten verging, machte sich eines schweren Verbrechens schuldig. 1767 überfiel der vierzehnjährige Jakob Sigrist von Vordemwald zusammen mit einem Komplizen den Trachselwaldner Bott. Beide Geldräuber kamen auf die Festung Aarburg. Der Knabe kehrte nach einer wackeren Auspeitschung wieder nach Hause zurück, musste aber dort sechs Monate lang mit einer Fusskette an einen Beinblock in der elterlichen Wohnung gefesselt bleiben und arbeiten. Während dieser Zeit sollten ihn der Pfarrer und der Schulmeister in der Religion unterrichten. Zwei Jahre später überfielen Jakob Hunziker von Kirchleerau und Melchior Erismann von Rued den

jüdischen Händler Bollag von Endingen und bedrohten ihn mit Totschlagen. Sie raubten ihm zehn Gulden. Der eine der Strassenräuber wurde für drei Jahre verbannt, und der andere erhielt ein Jahr Schallenwerk zugesprochen. Reisende Kaufleute und die jüdischen Händler standen besonders in Gefahr, auf den Strassen überfallen und ausgeraubt zu werden. Schauplatz solcher Untaten bildeten oft die grosse Überlandstrasse, aber auch Wege durch Waldgebiete. 1779 griff der 23-jährige Rudolf Suter von Safenwil auf der Landstrasse im Suhrerwald «mörderischerweise» den reisenden Kaufmann Jacques Simonet aus Lausanne an, schlug ihn blutig und raubte ihm die Sackuhr. Er musste mit einer sehr harten Strafe büßen: Er kam lebenslang ins Schallenwerk, musste dort an den Ring geschmiedet und an den Karren gespannt werden. Vor der Abführung in Lenzburg erhielt er noch eine Auspeitschung mit dem Staupbesen. Ein verpfusches Leben für eine Sackuhr! Kurz vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau ereigneten sich in der Umgebung von Aarau zwei schwere Raubüberfälle. Heinrich Widmer von Oberentfelden fiel einen Durchreisenden auf offener Strasse an, raubte ihm ein Paar silberne Schuhschnallen, vier Taler, ein Kinderröckli und ein Schnupftuch. Dafür büsste er mit zehn Jahren Schallenwerk. Seine Beteuerung, er habe aus Armut geraubt, brachte ihm keine Strafmilderung. Drei Monate später schlug Jakob Hunziker von Oberkulm in derselben Gegend Anna Maria Bär von Vordemwald zu Boden, bedrohte sie mit gezücktem Messer, misshandelte sie, raubte ihr das Geld und schnitt ihr die Haarzöpfe ab. Dann flüchtete dieser Strassenräuber aus dem Land und wurde nie mehr gesehen. Der Landtag der Grafschaft Lenzburg verbannte ihn im Abwesenheitsverfahren lebenslang.

Die Räte in Bern erhielten jeweilen aus ihren Grenzämtern Meldungen über das Eindringen «argwöhnischer» Reisender. Sie werteten solche eiligen Botschaften aus und organisierten die Abwehr. Seit dem 18. Jahrhundert gaben sie an die Landvögte, Herrschaftsherren und Prädikanten gedruckte Beschreibungen von Räubern ab. Schon im 16. Jahrhundert hatte die Obrigkeit gelegentlich den vermuteten Reiseweg nach dem Eindringen solcher «böser Buben» in den Unteraargau den betreffenden Landvögten mit Eilboten bekannt gegeben. Umgekehrt hatten die Landvögte von Lenzburg oftmals eilends nach Bern gemeldet, wie verdächtiges Räubergesindel in Othmarsingen ins Land gedrungen sei. Die Obrigkeit betrachtete den Unteraargau und besonders die Grafschaft Lenzburg als einen der exponiertesten Teile ihres Staatsgebietes, nicht nur hinsichtlich der militärischen Bereitschaft, sondern ebenso der Sicherheit der Untertanen.

Anders als mit harten Strafen konnte damals eine möglichst grosse Sicherheit auf den Strassen nicht erzwungen werden. Der reisende Kaufmann, der Wandersmann, der heimkehrende Student, der Handwerksbursche auf der

Wanderschaft, die Männer und Frauen aus den Dörfern und Städten sollten sich frei und sicher bewegen können, ohne Furcht vor räuberischen Überfällen und Angriffen. Wurde ein Strassenraub bewaffnet oder nächtlicherweise verübt, wirkte dies strafverschärfend. Auch der Strassenraub ist wie das Räuberbanden- und Banditentum in die Literatur eingegangen. Vielleicht werden sich ältere Leser noch an die berühmte Ballade von Gottfried August Bürger «Die Sonne bringt es an den Tag» erinnern, in der ein wandernder Handwerksbursche einen Mann erschlagen und ihn beraubt hatte. Die letzten Worte des Sterbenden erfüllten sich, und die Sonnenkringel brachten den nach der bösen Tat gutbürgerlich und wohlangesehen gewordenen Strassenräuber auf die Richtstätte. Unzählige Male hatten die Bänkelsänger dieses Thema in ihren Moratten abgewandelt, zum Erschauern und Erschrecken der braven Zuhörer.

Gleich sicher wie die Menschen gehen, sollten auch die Güterfuhrwagen auf den Strassen rollen können. Aber immer wieder näherten sich *Güterfuhrdiebe* den wertvollen Ladungen, vor allem dann, wenn sich Fuhrleute und Pferde in den Gasthausscheunen ausruhten und dort übernachteten. In Aarau machte sich 1588 Hans Äberhard von Hochdorf an einer Ladung Leinwatballen zu schaffen, schnitt eine derselben auf und wurde dabei ertappt. In Lenzburg erlebte er zwei Foltertage und wurde nach zwölf Tagen hingerichtet. Im 17. Jahrhundert nahm der Handelsverkehr durch den Unteraargau einen Aufschwung, und deshalb mussten die Handelsstrassen vermehrt gesichert werden. Die Weinwagen aus Luzern, die elsässischen Wein brachten, durften auf ihrer Fahrt durch bernisches Gebiet nicht angezapft werden. Von Basel nach Zürich über den Bözberg fuhren im 17. Jahrhundert besonders die Iselin'schen Güterwagen mit Baumwollballen und Kaufmannskisten. Natürlich stellten sie und andere Güterfuhrten mit Tabakballen und Salzfässlein eine grosse Versuchung für Habenichtse dar, nicht nur auf dem Bözberg, sondern auch entlang der grossen Landstrasse von Zürich nach Bern. Einige der Schallenwerkler aus dem bernischen Aargau waren Güterfuhrdiebe mit mehrjährigen Strafen. Meistens kamen solche Diebe nicht weit mit ihrer Beute, sondern wurden nach «kurzer Zeit» gefasst.

Ausser den Strassen mussten auch die Wasserwege vor Diebstählen gesichert werden. Die Schiffsleute von Aarburg und Stilli galten als ehrliche und berufsstolze Männer, die mit den Ladungen ehrlich umgingen. 1757 jedoch erlagen viele Schiffer von Stilli der Versuchung und wurden zu Schiffsgüterdieben. Sie hatten heimlich einen verhältnismässig kleinen Schmuggel und Handel mit ihnen anvertrauten Gütern, vor allem Salz und Baumwolle, betrieben. Zwanzig Männer und Frauen blieben bis zu drei Monaten in Untersuchungshaft. Vier Schiffsleute wurden anschliessend im Schallenwerk an den Ring geschmiedet. Auf dem Aarebord von Stilli waren für die Bestrafung von 5 Salzdieben Halseisenstücke aufgestellt worden. Weitere Mitschuldige erhiel-

ten eine andere Schandstrafe: Elf Salzdiebe wurden unter Trommelschlag von Brugg nach ihrem Dorf zurückgeführt, wobei fünf von ihnen eine Halsgeige tragen mussten. Der Prozess in Brugg hatte zu einer gewissen Unruhe in Stilli geführt, so dass sich die Obrigkeit gezwungen sah, die vielen Schiffsleute und Hehler, die das Vertrauen der Kaufherren so stark missbraucht hatten, verhältnismässig mild zu bestrafen, um das Dorf nicht noch stärker in Unruhe zu versetzen. Das Urteil vom 14. März 1758 war in seiner Zurückhaltung staatspolitisch klug und versöhnlich.⁵⁷ Auch in Aarburg mussten Boote und Flosse tags und nachts sicher sein. Wer beim Plündern einer Ladung erwischt wurde, erhielt eine schwere Strafe. 1626 beging Hans Adelbrecht von Fällanden dieses Verbrechen und wurde in Zofingen nach schwerer Folterung hingerichtet.

Ein Gebiet, das die Obrigkeit zugunsten ihrer Untertanen ganz besonders sicher halten wollte, waren Weiden und die Allmend. Jedermann sollte dort sein Vieh ungefährdet laufen lassen können. Das weidende Gross- und Kleinvieh zog immer wieder *Viehdiebe* an, die mit einem gestohlenen Tier ausser Landes zu gelangen versuchten, um es dort zu verkaufen. Ganz kaltblütige Weidediebe wagten sogar den Verkauf eines gestohlenen Kalbes in einem der Nachbardörfer, da sie mit einem so langsam gehenden Tier kaum rechtzeitig über die Grenze gekommen wären. Am häufigsten wurden Pferde gestohlen, die leichter als Kühe wegzutreiben waren. Ganze Dorfschaften setzten Viehdieben nach und versuchten, sie und die Tiere einzuholen. Die auf Weidediebstahl stehenden Strafen waren hart. Im 16. Jahrhundert machte man mit solchen Dieben kurzen Prozess. Im Verzeichnis der zum Tode Verurteilten steht eine ganze Reihe von hingerichteten *Rosssieben*. Im 17. Jahrhundert erhielten sie oft acht, zehn und mehr Jahre Schallenwerk zugesprochen oder mussten das Land für lange oder immer verlassen. Im 18. Jahrhundert verurteilte man die Weidediebe zu Schand- und Prügelstrafen, bevor sie den Weg über die Landesgrenze oder ins Schallenhaus antreten mussten. Käufer von gestohlenem Vieh hatten im bernischen wie im angrenzenden solothurnischen und luzernischen Gebiet scharfe Strafen zu gewärtigen. Gelegentlich kam es vor, dass ein gewalttätiger Rossdieb einen Bauern mit dem Tod bedrohte, wenn er ihm das gestohlene Tier nicht abkaufen wollte. Es ist begreiflich, dass der Viehdiebstahl lockte, denn ein geglückter Raub und anschliessender Verkauf brachten auf einen Schlag viele Gulden ein! Schon Halbwüchsige versuchten, sich eines Tieres zu bemächtigen und dasselbe zu verkaufen. Der jüngste im Quellenmaterial gefundene Viehdieb war ein dreizehnjähriger Knabe aus Zetzwil, der 1737 einen Stier stahl und verkaufte! Er blieb 33 Tage in Untersuchungshaft, wurde von einem Landjäger zweimal wacker ausgepeitscht und dann den Gemeindevorgesetzten zur Aufsicht übergeben. 1764 entführte der sechzehnjährige Hans Ueli Schmitter von Strengelbach ein Ross und musste mit vier Jahren Schallenwerk dafür büßen. Der erste zum Tode verurteilte

Rosssdieb erscheint im Quellenmaterial im Jahre 1560. Er wurde nicht hingerichtet, sondern zur Galeere begnadigt. Der letzte Rosssdieb im Unteraargau erhielt 1794 eine lebenslängliche Schallenwerksstrafe. Ungefähr die Hälfte der Viehdiebe waren Einheimische, der Rest bestand aus in den Unteraargau eingedrungenen Übeltätern. Sie kamen aus dem übrigen Bernbiet, den Nachbarkantonen und dem weiteren Ausland. Einige versuchten auch etwa nach dem Besuch der berüchtigten Zurzacher Messe, die Räuber und Diebe aus halb Europa anzog, einen Beutezug in den so nahen Unteraargau zu machen. Trotz hohen Strafen hörte der Viehdiebstahl nicht auf, denn er war zu verlockend. Die Geschädigten konnten durch den Verlust eines Tieres – vielleicht des einzigen – in eine sehr schlimme Lage kommen und mussten öfters Hunger und Not leiden.

Wie schon erwähnt, hatte 1573 Hans Zobrist von Rupperswil das ganze Land mit Rosstäschen und -stehlen unsicher gemacht, so dass er das Todesurteil erhielt. Die Richter begnadigten ihn zur Galeere in Nizza. Acht Jahre später kehrte der Sträfling zurück, erschlug seinen früheren Nachbar und verschwand für immer. Ebenfalls 1573 fingen die Dorfleute von Suhr den Rossdieb Kaspar Müller von Seengen und führten ihn auf das Schloss Lenzburg. Vor seiner Hinrichtung bat er um die Gunst, dass man seiner schwangeren Frau zur Zeit der Niederkunft etwas Wein schenken möge. Tatsächlich erhielt die Kindbetterin acht Mass Wein, von der Amtsverwaltung bezahlt. Sechs Jahre später begnadigten die Räte in Bern den zum Tode verurteilten Rosssdieb Joggli Wächter von Mönthal «wegen viele der Kinder». Wie weit sich die Verfolgung eines Viehdiebes ausdehnen konnte, zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 1580: Jost Hoffmann hatte im Luzernerbiet ein Ross gestohlen. Die Verfolger holten ihn in Suhr ein. An der Folter gestand er die Tat. 1597 ergriffen die Dorfleute von Staufen Hans Ächli aus dem elsässischen Hagenthal beim Rossdiebstahl. In Lenzburg erlitt er vier Foltertage und den Tod durch das Rad. 1643 schlich sich der Übeltäter Poli Fründ von Feldkirch im Breisgau mit zwei Kumpanen, dem Rheinfelder-Hänsli und dem Dulliker Trusenschlucker, von der Zurzacher Messe her in das Amt Aarburg ein. Hier stahlen sie einen Esel, schlachteten und verzehrten ihn. Poli Fründ wurde mit dem Schwert gerichtet. 1748 hatte Ueli Gerber von Langnau im Amt Schenkenberg einen Rosssdiebstahl begangen. Drei Jahre später kam die Tat im Laufe eines Verhörs im baslerischen Amt Farnsburg aus. Bernische Landjäger holten ihn dort ab und brachten ihn in das Amt zurück, in dem das Verbrechen geschehen war. Er musste eine lebenslängliche Schallenwerkstrafe verbüßen. Der letzte Rosssdieb im bernischen Aargau war der Pfälzer Beutelstein, der 1794 66 Tage in Lenzburg in Untersuchungshaft lag. Er wurde zu lebenslänglichem Schallenwerk verurteilt. Beim Marsch nach Bern konnte er aus der Schlafkammer im Wirtshaus in Murgenthal entweichen.

In der Eidgenossenschaft hatte das Volk in früheren Jahrhunderten wenig Abwechslung im Arbeits- und Alltagsleben. Jahrmarkte, Kirchenfeste und Wallfahrten bildeten Anlässe, welche die Bewohner von Stadt und Land erfreuten und etwas Farbe in ein oft gleichförmiges, graues Dasein brachten. Vor allem war der Zulauf zu den Jahrmarkten gross. Das Landvolk strömte «mit Ungezügeln, Geschrei, Johlen und Juchzen» auf die Märkte. Schon an den Stadttoren suchten die Stadtwächter nach verdächtigen Marktdieben, von denen Signalelemente bestanden. Unter die vielen Marktbesucher mischten sich nicht wenige Diebe, die das Gedränge und Ungezügeln suchten. Sie gingen in drei Arten vor: Einmal bandenmässig und gut organisiert, dann als auf sich selbst gestellte Einzeldiebe, aber auch als raffinierte, kunstgriffige und flinke Beutelschneider. Die Bandendiebe waren wohl am erfolgreichsten, weil sie das Diebstahlsgut stets Komplizen weiterreichen konnten, indessen die einzeln vorgehenden Diebe das Gestohlene auf sich tragen mussten und sich dadurch oft selbst verrieten. Das Beutelschneiden wurde meistens erst dann bemerkt, wenn ein Bestohler Geld aus dem umgebundenen Lederbeutel oder der angehängten Schweinsblase nehmen wollte – und dann war der mit einem scharfen Messer arbeitende Beutelschneider wohl schon längst wieder im Marktgetümmel untergetaucht!

Die Stadtbehörden rechneten an Markttagen immer mit Diebstählen und waren auf Rechtsbrecher gefasst. Die Gefängnisse waren zur Aufnahme von Delinquenten leergemacht, Halseisen und Schandkragen bereitgelegt, die Stadttrommler darauf vorbereitet, Übeltäter noch am gleichen Tag zur Abschreckung herumzuführen, und die Stadt- und Spittelknechte warteten mit dem Hagen- oder Farrenschwanz auf Diebe, denen sie zehn bis zwanzig Streiche anmessen sollten. Im Aarau herrschte eine ganz besondere Atmosphäre: Hier stand der Scharfrichter im Hintergrund, stets bereit einzugreifen. Die Torwächter mussten scharf aufpassen, ob sich unter den Heimkehrenden etwa verdächtiges Diebstahlsgut versteckte. Der Zoller an der Aarebrücke in Aarau hatte Befehl, nach Diebstahlsgut scharf Ausschau zu halten. Er durfte die Hütten, Kräzzen und Plundersäcke Verdächtiger untersuchen und musste verhindern, dass entwendete Waren etwa über die Schafmatt den Weg ins Fricktal oder ins Basel- oder Solothurnerbiet fanden.

Hunderte oder gar Tausende von Marktdiebstählen liefen immer gleich oder ähnlich ab. Die Inhaber der Marktstände und ihre gedingten Marktschreier versuchten die Kauflustigen herbeizulocken, passten aber so gut als möglich auf, dass von ihrer Ware nichts entwendet werden konnte. Ertappten sie einen Dieb, liefen sie ihm nach und «beschrien» ihn. Das starke Geschrei der Bestohlenen, ihrer Helfer und Freunde bewirkte oft, dass flüchtende Delinquenten das Diebstahlsgut wegwarfen. Wurden sie gefangen, kamen bei der Leibesvisitation nicht selten Spuren früherer Brandmarkungen zutage. Daraufhin wurden sie ausgepeitscht, vielleicht nochmals gebrandmarkt, oft ans Halseisen ge-

stellt oder im Schandkragen herumgeführt, immer dem Gespött der vielen Marktbesucher ausgesetzt und am Ende verbannt.⁵⁸ In einzelnen Fällen stahlen die Diebe vermutlich aus Armut, wofür ein Beispiel für viele steht: Am Aarauer Weihnachtsmarkt von 1768 entwendete ein junger Bursche ein Paar Strümpfe und Schuhe. Er wisse nicht, wie alt er sei, heisse Hans Ruedi. Sein Stiefvater habe keine Heimat, sei bald im Elsass, bald im Oberland. Die Heimat seiner Mutter kenne er auch nicht. Er sei ein Wurzelgraber und werde «Würzel-Hans» genannt. Ob ihm die Verhörenden seine Angaben glaubten oder einfach als Schutzbehauptungen betrachteten, steht nicht verzeichnet. Das Urteil lautete auf Verbannung und zwanzig «wohlangemessene» Streiche mit dem Farrenschwanz.

Schwer zu erkennen und zu fassen waren die *Beutelschneider*, die in der Masse der Marktbesucher leicht untertauchen konnten. Sie machten sich raffiniert und wohlgeübt im Gedränge an die Leute heran, die etwa am Gürtel einen Lederbeutel oder eine Schweinsblase trugen. Es war leicht, mit einem gut geschliffenen Messer diese Geldbeutel abzuschneiden. Starke Beutelschneider gingen gelegentlich so weit, dass sie im Gedränge ein Opfer zu Boden drückten und beraubten. Die ganz gefährlichen professionellen Beuteldiebe schlichen sich aus dem Ausland oft über Basel und Zurzach in den Unteraargau ein. 1619 verurteilte das Landgericht Aarau den berüchtigten Beutelschneider François Hurer von Gré im Burgundischen, der am Fasnachtsmarkt die Stadt heimgesucht hatte, zum Tode durch den Strick. 1693 übertrieb Charles Thierry von Metz ebenfalls in Aarau seine Beutelschneidekunst so stark, dass er erkannt und gefangengesetzt werden konnte. Das beträchtliche Diebsgut übergab er im letzten Moment seinem Schwager Nicolas Bariseau, genannt La Plume und «Meister in der Diebskunst», der sich damit nach Erlinsbach abzusetzen vermochte. Dort sah er sich so stark verfolgt, dass er gezwungen war, den gefüllten Beutel wegzuwerfen. Ein dritter Beutelschneider, La Poussière geheissen, hatte sich vor Aarau von den beiden getrennt, um seine Kunst an den Wallfahrern in Einsiedeln oder auf dem Markt in Bern zu versuchen. Am Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein Beutelschneider nicht mehr hingerichtet, und so kam auch Thierry bloss zur Strafe des Halseisens, des Aarauer Brandzeichens und der ewigen Landesverweisung. Nicht nur auf den städtischen Märkten, sondern auch auf der Landschaft versuchten Einheimische und Fremde mit Beutelschneiden schnell zu etwas Reichtum zu gelangen. 1770 betätigte sich Hans Georg Bauer von Rohrdorf erfolglos in dieser Kunst auf dem Seenger Markt. Er wurde nach Lenzburg geführt und dort nach achtzehn Tagen zur Halsgeige und zwanzig Prügelstreichen verurteilt.

Bedürftige Leute sahen sich früher vielerlei Verlockungen ausgesetzt, sich das Fehlende einfach zu holen: Früchte auf dem Feld, Tiere auf der Weide,

Vorräte in den Speichern und aufgehängte Wäsche und Tücher. Wohl am verführerischsten scheinen die ausgelegten Tücher auf den Bleichematten gewesen zu sein. Da lagen sie ausgebreitet, die begehrten Tücher, die man benötigte oder verkaufen könnte! Aber alle wussten, dass Blechediebe sehr harte Strafen erwarteten. 1562 lagen im Schloss Lenzburg ein Kessler und andere «böse Buben» gefangen, die ab der Bleiche in Aarau gestohlen hatten. Der Pfätzer – das war damals entweder der Scharfrichter von Bern oder der Wasenmeister von Aarau – erhielt vier Pfund Marterlohn, die Blechediebe zweimal zu pfätzen. Gleich streng wie gegen Blechediebe ging man gegen Garndiebe vor. 1587 entwendete Hans Jaggli von Erberach bei Frauenfeld in Möriken eine einzige Strange Garn. Die Dorfleute jagten dem Dieb nach, nahmen ihm das kleine Diebsgut ab und führten den Gefangenen gebunden dem Landvogt von Lenzburg zu. Hans Jaggli blieb fünf Tage gefangen. Auch im 17. Jahrhundert ging die Obrigkeit streng gegen *Garndiebe* vor. 1659 verhörte der Hofmeister von Königsfelden Hans Kottmann von Schongau, der bei Garndiebstählen erwischt worden war. Der Gefangene ertrug Folterungen mittleren Grades, ohne zu gestehen und musste deshalb freigelassen werden. Dann wurde es bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts verhältnismässig still um die Garn- und Blechediebe. Zu jenem Zeitpunkt aber traten sie wieder stark in Erscheinung, weil gerade im Unteraargau das Baumwollgewerbe in rascher Ausweitung stand. In fast allen Dörfern waren in Gaden und Kellern Web- und Spinnstühle im Betrieb. Das Baumwollgarn gaben die Herren in Zürich im Verlagsystem an die Heimarbeiter ab. Da durfte kein Baumwolldieb sein dunkles Gewerbe treiben, sonst wäre das Vertrauen der Verlagsherren erschüttert worden. Wer ihm anvertraute Baumwolle zurückhielt, verkaufte oder auf irgend eine Art veruntreute, wurde streng bestraft, ebenso diejenigen, die nicht alles gewobene Tuch an den Eigentümer zurückgehen liessen. Nicht nur die Baumwollherren mussten vor Veruntreuungen und Diebstählen geschützt werden, sondern auch die Baumwollarbeiter vor eindringenden Dieben, die ihnen anvertrautes Garn und Gewobenes zu stehlen suchten. Wie nicht anders zu erwarten war, kam es zu einer grösseren Zahl von Verurteilungen nach 1750. Die Richter geizten nicht mit der Verurteilung zu vielen Jahren Schallenwerk und Verbannung, verbunden mit wackeren Prügeln. Die Obrigkeit sah sich gezwungen, ein Maximum an Ehrlichkeit im Baumwollgewerbe zu erzwingen, und anders als mit harten Strafen ging es wohl nicht. Diebe durften die vor dem Hunger bewahrende Heimarbeit im Unteraargau nicht gefährden. Das ganze Umfeld dieser Baumwollarbeit musste stimmen. Das obrigkeitlich erlassene Baumwollreglement war ein wichtiges Instrument dazu und für alle verpflichtend. Die von den vereidigten Tuchmessern eingedruckten Zeichen sollten unbedingt respektiert werden. Wer sie herausschnitt, die Tücher in Stücke zerteilte und als Halstücher verkaufte und dabei erwischt wurde, erhielt eine

harte Strafe. Das Gleiche erwartete die Hehler, die gestohlenes Tuch weitertrugen und verkauften.

Kaum waren nach der Einführung der Baumwoll-Heimindustrie im Unter- aargau die Bleichematten mit Tüchern vollbelegt, begannen sich auch die *Blechediebe* zu rühren. 1752 gestand Hans Ulrich Furter von Staufen, solche Diebstähle in Lenzburg begangen zu haben. Er blieb 52 Tage in Untersuchungshaft, wurde an der Strecki ohne Marterstein aufgezogen und zuletzt zu sechs Jahren Schallenwerk verurteilt. Das Amt Aarburg erlebt 1778 eine Reihe bandenmässig ausgeführter Blechediebstähle. Kaspar Zimmerli von Vordemwald war der Hauptäter und musste mit zwanzig Jahren Schallenwerk büsssen. Zwei Komplizen von Oftringen und Brittnau kamen mit je vier Jahren davon, und der am wenigsten Belastete dieser Bande büsstet mit zwei Jahren Schallenwerk. Das Jahr 1783 brachte dem oberen Wynental zwei schwere Fälle von Tücherdiebstählen. Ein Fall endete mit zwei Todesurteilen: Zwei Menschenleben für fünfzig Baumwolltücher! In Reinach hatten die schon 1776 wegen Diebstählen vorbestraften Brüder Rudolf und Samuel N.N. fünfzig Baumwolltücher gestohlen. Der Landvogt von Lenzburg leitete die Untersuchung ausserordentlich gründlich, so dass die beiden Angeklagten je 249 Tage in der Gefangenschaft lagen, wo sie an zwei Tagen gefoltert worden waren. Ihre Ehefrauen blieben je hundert Tage gefangen und wurden anschliessend ins Schallenwerk geführt. Ein Hehler kam mit der Verbannung davon. Das Todesurteil an den beiden Blechedieben vom 26. August 1783 wurde kurze Zeit später vollstreckt. Sie mussten drei Tage lang zur Abschreckung der vielen Zuschauer am Galgen hängen bleiben. In Reinach herrschte darüber keine Trauer, sondern Erleichterung. Im gleichen Jahr erlebte die Nachbargemeinde Menziken einen ähnlichen schweren Fall von Tücherdiebstahl. Der Täter erlitt wie die erwähnten Brüder im Schloss Lenzburg die Folter. Diese drei Delinquenten dürfen für sich den zweifelhaften Ruhm in Anspruch nehmen, als Letzte im bernischen Aargau gefoltert worden zu sein. Der Blechedieb von Menziken konnte nicht hingerichtet werden, weil er nach 117 Tagen Untersuchungshaft darin starb. Auf einem Friedhof durfte dieser Angeklagte – obwohl noch nicht verurteilt – nicht beerdigt werden, sondern musste vom Scharfrichter auf einem unbekannten, verlassenen Stück Erde verscharrt werden. Auch diese Untersuchung zog weite Kreise und erstreckte sich bis in die Nähe von Aarau: Zwei Hehlerinnen von Suhr wurden erst nach 161 Tagen freigelassen, desgleichen ein Hehler von Gränichen nach 164 Tagen. 1784 lagen zwei Blechediebe aus Staufen achtzig Tage lang in Lenzburg gefangen. Der eine hatte zwei Tücher entwendet und wurde dafür vier Jahre lang verbannt. Der andere kam für sechs Jahre ins Schallenwerk. 1790 stahl Hans Jakob Siegrist von Glashütten Baumwollgarn im Wert von sechs Pfund und musste für dieses Verbrechen vier Jahre lang im Schallenwerk büssen. 1791

kam der Tücherdieb Johann Frey von Offenburg nach Lenzburg, wo er ab der Hünerwadelschen Bleiche acht Tücher entwendete. Er blieb 22 Tage gefangen, wurde ausgepeitscht, gebrandmarkt und lebenslänglich verbannt.

Es lag im Interesse der Obrigkeit, ehrliche Untertanen zu haben. Verträge und Absprachen mussten eingehalten werden. Ein gegebenes Wort sollte jeder halten und nicht brechen. Dem Wort und Handschlag «es gilt» wurde grosser Wert beigemessen. Das hatte auch Gültigkeit für die Dienstboten. Sie schuldeten ihrem Meister Treue. Das Zusammenleben unter einen Dach sollte auf Ehrlichkeit beruhen. Wer seinen Meister bestahl, galt als *Hausdieb*. Wenn Dienstboten, Lehrbuben, Verdingkinder oder Handwerksburschen vorzeitig aus dem Dienst liefen – aus welchen Gründen auch immer – brachte sie ein Landjäger wenn möglich wieder zurück. Ein Müller musste sich darauf verlassen können, dass sein Knecht sich nicht am Mahlgut verging, sondern an den Mühlekunden ehrlich handelte. Die Hausdiebe erhielten meistens die Hals-eisenstrafe. Sie wurden damit besonders an Markttagen der Schande ausgesetzt. Zwischen den Märkten führte sie ein Landjäger oder Wächter an der Halsgeige unter Trommelschlag durch die Gassen. Das ihnen umgehängte Ecriteau machte bekannt, dass sie treulos und unehrlich gehandelt hätten. Bei schweren Vergehen dem Meister gegenüber erhielten Dienstboten eine Bann- oder Schallenwerkstrafe. In seltenen Fällen kam es beim Tod eines Meisters vor, dass eine Magd sich heimlich etwas vom Geld des Verstorbenen aneignete, wenn sie etwa in seinem Bett eine geldgefüllte Schweinsblase fand! 1763 verletzte Verena Schaffner von Gränichen in schwerer Weise ihre Treue den Hausgenossen gegenüber, als sie zusammen mit der Hebamme einen Toten ankleidete und dabei eine «ziemliche Summe» Geld entwendete. Nach 53 Tagen Gefangenschaft musste sie den Gang ins Schallenwerk antreten. Jugendliche Hausdiebe, die ihrem Meister Geld entwendeten, kamen nach einigen Tagen Untersuchungshaft in ihr Heimatdorf zurück, wo sie den Gemeindevorgesetzten zur Aufsicht und dem Vater zur Züchtigung übergeben wurden.

Der grosse Rest der im Quellenmaterial vorgefundenen Eigentumsdelikte betrifft alle erdenklichen Gegenstände, Geld, Tiere, Essbares und Tranksame. Man kann das Diebsgut in einige Gruppen einteilen: Esswaren, Feldfrüchte, Kleintiere, Kleider und Wäsche, Geräte und Werkzeuge, Eisenstücke und Silberzeug. Es gab fast nichts, das nicht das Interesse von Dieben gefunden hätte. Jung und Alt, vom Kind bis zum Greis, Einheimische und durchziehende Fremde liessen sich Diebstähle zuschulden kommen. Es waren allein im Unter-aargau Tausende, entdeckte und unentdeckt geblieben. Die Strafen lagen zwischen einer oft schmerzenden Geldbusse und der Verurteilung zum Tode. Einzelne Fälle konnten für Bestohlene, die in Armut lebten, tragische Folgen haben: Wenn ein armer Taglöhner seine Ziege verlor, musste seine Familie noch mehr darben. Oft stand der geringe Wert des gestohlenen Gutes in kei-

nem Verhältnis zur harten Strafe, die ein Diebstahl nach sich ziehen konnte: Schallenwerk für ein paar Tücher oder Prügel für etwas Essbares. Der älteste erwähnte Dieb war der 74-jährige Fridli Sacher von Zuzgen, der Ende November 1777 am Markt von Aarau ein Halstuch und eine Kappe entwendet hatte, wofür er neun Schläge mit dem Farrenschwanz erhielt, mit dem Diebesgut behangen durch die Strassen geführt und für 12 Jahre verbannt wurde. Die älteste bestraft Hehlerin von Diebesgut war eine Greisin von 77 Jahren! Der jüngste verurteilte Dieb zählte zwölf Jahre. Hans Ruedi Hunziker von Trostburg hatte in seinem jungen Alter schon mehrere Züchtigungen wegen Diebstählen erlebt, scheinbar ohne Erfolg. Nun wurde der Zwölfjährige 1772 für sechs Monate ins Schallenwerk gesteckt, erhielt aber vor der Abreise dorthin noch 20 Stockschläge. Vermutlich hatte er bei der Einlieferung ins Schallenhaus nochmals «zum Willkomm» Prügel erhalten. Was musste dieser Bub unter dem Abschaum der Sträflinge, den Liederlichsten und Verdorbensten, den Verbrechern wohl erleiden! Da hatte auch der Schallenhausprediger keinen Einfluss mehr auf ein Kind inmitten solcher Rechtsbrecher. Es wird wohl bald seine «Diebskunst» noch vervollständigt und das Schallenwerk als Krimineller verlassen haben.

Ein grosser Teil der Eigentumsdelikte hing mit der Beschaffung von *Nahrungsmitteln* zusammen. Der öfters verwendete Ausdruck «ässige Spys» steht für alles Essbare aus Küchen, Kellern, Speisekammern, Rauchkammern und Speichern. Brotlaibe, Ankenballen, Speckseiten, Würste und Kartoffeln fanden den Weg in die Säcke der Diebe. Sogar in die Hühnerhäuser und Taubenschläge stiegen sie ein und hausten darin wie die Marder. Aus den Ställen trugen oder schleppten sie Schafe, Ziegen und Schweine davon. Auf den Feldern wie in den Gärten und Baumgärten hausten Diebe und stahlen Obst, Rüben und Korn und holten aus unbewachten Rebbergen Trauben. Mit der Zeit gingen die Dorfbewohner dazu über, ihre Äcker zu bewachen und sich vor allem die Kartoffeln nicht ausgraben zu lassen. Nachts hielten starke Burschen Wache am Lagerfeuer. Wenn sich Diebe heranschlichen, bewarfen die Hüter die Kartoffeldiebe mit brennenden Knebeln. Sie durften ohne Hemmungen zuschlagen, denn sie wussten, dass sie dafür nicht bestraft wurden. Wer in der Abwehr von Dieben und Einbrechern im Haus oder im Freien sogar einen Totschlag beging, wurde nicht gerichtlich verfolgt, denn er hatte nur sein Eigentum verteidigt. Aus Speichern stahlen Diebe Leinen, Wäsche und sogar Kleidungsstücke. Sie konnten aber nicht selten dann gefangen genommen werden, wenn sie das Diebsgut zu verkaufen suchten. Im Verhör mit der Folter kamen öfters noch weitere Diebstähle zum Vorschein. In den Turmbüchern finden sich Listen, die mehrere Dutzend Einbrüche umfassen. Bett- und Tischtücher wurden aus Wirtshäusern entwendet. Statt die Urte und Übernachtung zu bezahlen, bestahlen freche diebische Durchziehende die Wirtsleute!

Wohl hatte in früheren Zeiten jedes Dorf seinen Wächter, der nachts durch die dunklen Strassen patrouillierte und auf Diebe und Brandstifter aufpassen sollte. Diese Nachtwache mussten an einzelnen Orten die männlichen Einwohner im Kehrum leisten, natürlich ohne Begeisterung. In den Amtsrechnungen stehen hin und wieder gebüsstte liederliche Wächter verzeichnet. Andere Wächter wurden genarrt und erschreckt, vermutlich von sogenannten Nachbuben. Einige wurden mit Steinen und Gegenständen beworfen. Es war für Diebe nachts nicht unmöglich, sich an Häuser heranzuschleichen und dort Werkzeuge, Geräte, Stricke, Lederzeug, ja sogar Pflüge und Wagenräder zu stehlen. Sie hatten es besonders auf Metallstücke abgesehen, vor allem auf Wagenreifen, Kupferhäfen und Nägel aller Art und Grösse, die sie um gutes Geld den Dorforschmieden verkauften. Die ausländischen professionellen Diebe waren besonders geübt im Rauben teurer Wertsachen wie Silberbestecke, Kannen, Dosen, Tabatières, silbernen Schuh Schnallen und Sackuhren. Solches teures Diebsgut gehörte fast immer Wirten und Durchreisenden in Gasthäusern und Herbergen.

Die *Pfarrhäuser* zogen Diebe an, die meinten, dort Schätze zu finden. Oft war dort nicht viel zu holen, denn viele Prädikanten hatten eine zahlreiche Familie zu unterhalten und waren nicht reichlich entlöhnt.^{59*} Schon im ältesten Band der noch vorhandenen Lenzburger Amtsrechnungen ist ein Pfarrhausraub festgehalten. 1556 stahl Kaspar Rotenschuh von Töttingen dem Helfer des Aarauer Kapitels in Suhr die Bibel und zwei Röcke. Das war ein kostbarer Raub. Der Pfätzer von Aarau bereitete dem 36 Tage lang in Lenzburg gefangenen Dieb drei Foltertage. 1625 war Hans Bertschi von Dürrenäsch ins Pfarrhaus Kulm eingedrungen und hatte ein grosses Buchkessi und einen Waschhafen gestohlen. Sein Bruder Hans Ueli, der in hoffnungsloser Lage wegen Giftmischerei vor der Verurteilung zum Tode stand, schützte seinen Bruder und nahm den Einbruch auf sich. Das Diebsgut wurde dem Pfarrer zurückgegeben. Noch im 18. Jahrhundert suchten Diebe zwei Pfarrhäuser heim. 1742 brach Hans Ruedi Kyburz von Kulm in den dortigen Pfarrhauskeller ein. Er kam nach 24 Tagen Untersuchungshaft in Lenzburg ans Halseisen. Elf Jahre später wurde Heinrich Bolliger von Leutwil beim Einbruch in den dortigen Pfarrstall erwischt und gefangen nach Lenzburg geführt. Nach drei Tagen musste ihn ein Landjäger «abschmieren». Beide Pfarrhausdiebe hatten in dem Sinne Glück, mit einer Schallenwerksstrafe verschont worden zu sein.

Die Landvögte verurteilten Tausende von kleineren Frevlern zu Geldbussen, die aber nicht in den Bereich der vorliegenden Arbeit fallen und in der Tabelle 1 nicht aufgeführt sind. Die einzige Ausnahme bilden die sogenannten Unverbesserlichen. Das waren Untertanen, die das Freveln nicht lassen konnten und fortgesetzt die herrschaftlichen Rechte schmälerten. Sie krebsten und fischten in den Bächen und Flüssen, jagten und harzten in den Wäldern, ver-

griffen sich an Zehntgarben und schädigten die Herrschaften auf mancherlei Art. Die Obrigkeit aber liess es nicht zu, dass die herrschaftlichen Vorrechte Berns und der Landedelleute angetastet wurden. Es gab auch unverbesserliche Frevler am Gemeindeeigentum, die in gleicher Weise gestraft wurden. Die Obrigkeit in Bern betrachtete es bis zu ihrem Untergang von 1798 als ihre Pflicht, das damalige soziale Gefüge unverändert zu erhalten.

B Die Landstreicherei und der Bettel

Seit dem 17. Jahrhundert vermochten auf eidgenössischem Gebiet die Sesshaften den Abwehrkampf gegen die Nichtsesshaften, die von allen Seiten eindrangen, kaum mehr zu gewinnen. Vor allem hatte der Dreissigjährige Krieg (1618 – 1648) wahre Heerscharen von Flüchtlingen und Heimatlosen geschaffen. Sie durchzogen ganz Europa als Hausierer, Landstreicher und Bettler. Der unterste östliche Teil des Bernbietes, der bernische Aargau, war – wie bereits erwähnt – das exponierteste Gebiet des grössten Stadtstaates in Europa. Er war durchzogen von der grossen Landstrasse von Zürich nach Bern. Den längsten Anteil an dieser Heerstrasse hatte eines der grössten bernischen Ämter, nämlich die Grafschaft Lenzburg. Hier ereigneten sich viele Zusammenstösse zwischen Eingesessenen und Durchziehenden. Die Lenzburger Amtsrechnungen sind deshalb für die Forscher am ergiebigsten. Die Landvögte bemühten sich mit den wenigen ihnen zur Verfügung stehenden Landjägern nach Kräften, den «Schwall» der eindringenden Landstreicher und Bettler auch nur einigermassen zurückzudrängen.⁶⁰ Die Kommandanten der Festung Aarburg mussten dazu hin und wieder Füsiliere der Festungswacht einsetzen. Es kam vor, dass der Landvogt von Biberstein Milizianen zum Verjagen der Eingedrungenen beiziehen durfte, wenn die Zahl der aus dem österreichischen Fricktal Einströmenden zu stark zunahm.

An die Ostgrenze der Grafschaft Lenzburg stiess die Gemeine Herrschaft Freie Ämter. Sie bildete ein bedeutendes Sammelbecken für viele Heimatlose, Landstreicher, Bettler und Verbannte. Von hier aus setzte sich ein sogenanntes *Vagantenkarussell* in Bewegung.⁶¹ Nichtsesshafte wollten oder mussten zuweilen einer Kontrolle oder Verfolgung in den Freien Ämtern entgehen, indem sie in den Unteraargau, bei der anschliessenden Verfolgung und drohenden Ausschaffung in das Luzernerbiet, von dort ins Zugerland, vielleicht auch ins Zürichbiet auswichen und wieder in die Freien Ämter zurückkehrten. Und dann konnte sich dieses bedauernswerte menschliche Karussell von neuem drehen. Es hielten sich immer viele Nichtsesshafte in den Freien Ämtern und der Grafschaft Baden auf, was auch erklärt, weshalb die Scharfrichter von Bremgarten und Baden vielbeschäftigte Leute waren. Unter den dort Verhör-

ten befanden sich auch Verbannte aus dem bernischen Aargau. Die übrigen vier Ämter Aarburg, Biberstein, Schenkenberg und Königsfelden waren ebenfalls Grenzämter und hatten sich eigentlich ohne Unterlass der Eindringenden zu erwehren.

Die beiden Begriffe Landstreicher und Bettler waren in früheren Jahrhunderten fast identisch. Fliessend zeigte sich die Grenze zwischen *Landstreichern* und *Bettlern* auf der einen und *Dieben* auf der anderen Seite, denn unter den letzteren befanden sich immer wieder viele der erstgenannten. Im vorliegenden Zahlenmaterial ist das bei der Anklage Vorherrschende aufgeführt. Im Volk und oft auch bei den Behörden wurde kein Unterschied zwischen Bettlern, Dieben und Landstreichern gemacht. Bei der Gefangennahme von Landstreichern und Bettlern betrachtete man sie zum vornehmerein als diebisch. In seltenen Fällen ist vermerkt, ein Gefangener «ziehe bloss dem Almosen nach» oder sei ein harmloser Einsammler mit einem behördlich ausgestellten Wasserschaden- oder Brunst-Steuerschein, also mit einer Almosenbewilligung. Des Weges ziehen durften arme Frauen, «die mit ihren Kindern dem Bettel nachgehen müssten». Es konnte leicht geschehen, dass ein Bettler in seiner Notlage unversehens ins Drohen kam und damit in eine böse Geschichte abrutschte. Dieses «Heuschen mit Drohworten» war bekannt. Wenn einer um Nachtherberge bat und abgewiesen wurde, war es ein kleiner Schritt zur Drohung, das Haus anzuzünden. Damit gehörte er schon zu den gefürchteten «Brönnern» und musste mit einer Anzeige und Gefangennahme rechnen. Und wenn zufällig in jener Gegend ein Brand gewütet hatte, fiel der Verdacht vollends auf ihn. Als 1598 das Dorf Hendschiken verbrannte, richtete sich der Verdacht sogleich auf Hans Kessler von Greyerz, der aber seine Unschuld beweisen konnte. Es zogen aber auch ehrliche Hausierer, Huttentrager oder Krätzener genannt, von Hof zu Hof, um ihre Waren zu verkaufen. Aber es war nie ausgeschlossen, dass auch sie einmal unversehens in eine Gelegenheit hineinliefen, etwas zu entwenden. Wer wollte es einem armen Krätzentrager verargen, dass erzugriff – aber damit sank er ab zu den vielen anderen Dieben. Die Turmbuch- und Landschreiber führten die Huttentrager stets unter Bettler, Landstreicher und Diebe auf. Die Bettler gehörten zum vornehmerein zu den Nichtsesshaften und wurden oft als Herumvagierende und Landstreichende bezeichnet, als Leute, «die im Bettel herumvagierten». In den von den Kanzeln verlesenen obrigkeitlichen Mandaten war von ihnen stets die Rede als von Bettel-, Diebs- und Lumpengesindel. In der Sprache des Verhörs gehörten Bettler, Diebe, Landstreicher, Schelme, Lumpen, Strolche, Gesindel und unnützes Volk ohne Unterschied zusammen. Die Amtsrechnungen sind voller abschätziger Ausdrücke für dieses «fremde herumstreichende Gesindel, diese diebischen Vaganten, gefährlichen Landläufer, umschweifenden Diebe und Huren, unverschämten Strolche, verdächtigen Huttentrager, dieses fahrende Bettelvolk».

Dementsprechend war auch ihre Behandlung hart, sie wurden geprügelt, an die Grenze geführt oder auf einem Karren dorthin gefahren und abgeschoben. Eine besonders entehrend behandelte Gruppe von Nichtsesshaften bildeten die Zigeuner, Heiden genannt. Von ihnen wird weiter unten ausführlich berichtet. Sie wurden – nach den Wiedertäufern – am heftigsten und erbarmungslosesten verfolgt. Im allgemeinen gleichen sich die Szenen der Verhaftung, des Verhörs und der Beschreibung der Gefangenen. Nur einmal wurde das Bild bunter, als eine ganz anders geartete Bettlergruppe auftauchte und das Volk beunruhigte. Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts kamen Männer, die mit einer Eisenkette behangen das Land durchzogen und bettelten. Sie nannten sich die Meermannen und behaupteten, befreite Sklaven ab türkischen Galeeren zu sein. Allen wurden die Ketten abgenommen, und sie mussten das Land verlassen.^{62*}

Ein Teil der Landstreichenden versuchte mindestens am Anfang, das Leben mit *Hausieren* oder *Störarbeiten* wie Kessel- und Körbeflicken und Messerschleifen zu fristen. Es war aber für sie immer fraglich, ob sie von dieser beruflichen Tätigkeit leben konnten oder doch noch auf diebische Zuschüsse angewiesen waren. Mit dem Hinweis auf eine Berufsausübung konnten sie sich vermutlich eher einer Gefangennahme entziehen. Ein Teil dieser auf der Stör Arbeitenden weilte nur zeitweilig im Unteraargau. Sie wohnten vielleicht einige Monate lang in den Freien Ämtern, wo sie Körbe flochten oder andere Gegenstände herstellten, die sie dann von Zeit zu Zeit drüben «den Bernern» zu verkaufen suchten. In den Verhören wahrten sie sich, als Landstreicher betrachtet zu werden, da sie doch noch irgendwo zu Hause sesshaft waren, wenn auch notgedrungen nur für kurze Zeit und unregelmässig. Gerieten sie aber einmal in die Mühle der Justiz, sei es wegen Diebstählen, Schlaghändeln oder andern Streitigkeiten, standen sie in Gefahr, völlig abzusinken. Das war ganz besonders dann der Fall, wenn sie früher einmal als Dieb eine Brandmarkung erhalten hatten. Von da an waren sie gezeichnet und wurden bei der Leibesvisitation immer wieder als Dieb erkannt. Ihnen glaubte niemand mehr. An ihrem gelegentlichen Wohnort erfuhr man früher oder später von einer Verurteilung zur Brandmarkung, zum Halseisen, zu einer Schand- oder Prügelstrafe. Das vertrieb sie aus der Heimat und verunmöglichte ihnen auch die Herstellung der Hausierware. Die Gefahr des Absinkens in die Klasse der dauernd Landstreichenden bestand für die Störarbeiter immer. Absinken bedeutet, der untersten Schicht anzugehören und sich andern Untersten anschliessen zu müssen. Vielleicht heiratete ein Abgesunkener irgendwo eine Landfahrerin, und seine Kinder wuchsen in völlig ungesicherten Verhältnissen auf, wurden im Alter von fünf oder sechs Jahren dazu abgerichtet, Hilfsdienste bei Einbrüchen zu leisten. Solche Kinder mussten später vermutlich einmal auf einer Richtstätte zusehen, wie ihre Eltern, die älteren Geschwister, Freun-

de und Bekannte von der Hand eines Scharfrichters starben. Viele Angehörige der untersten Schicht der Gesellschaft fristeten ein kurzes Leben. Hoffnung und Zuversicht hatten sie wohl nie gehabt. Zu sehr mussten ihnen Armut, Entbehrungen, Krankheit und Unsicherheit zugesetzt haben.⁶³

Die arbeitenden und im Lande Herumziehenden kann man nach dem verarbeiteten Quellenmaterial in zwei grössere und zwei kleinere Gruppen einteilen, einmal in Störarbeiter und Hausierer, dann in Freiberuflische und Musikanten. Obwohl sie auf irgendeine Art eine Arbeit leisteten, betrachteten die Leute sie als Landstreicher und Unehrlische. Die Behörden taten das Gleiche und empfanden sie als lästig. Die grösste der vier Gruppen bildeten die Störarbeiter.⁶⁴ Das waren Leute, die ihren Beruf nicht zu Hause ausübten, sondern bei Kunden arbeiteten, mit eigenem Werkzeug, gegen Kost und wenn möglich auch Unterkunft. Ihre Tätigkeit mussten sie oft fast heimlich ausüben, denn sie besasssen meistens keine Reisepapiere. Ihre Arbeiten waren nützlich, konnten aber für einige wenige Einheimische auch eine Konkurrenz bilden. Am bekanntesten waren wohl die Kessler. Sie flickten alles, was mit Löten repariert werden konnte, vor allem zinnene Kannen und Becken, Häfen, Pfannen, Hausgeschirr und Geräte. Vermutlich verstanden sie auch das Heften von gesprungenem Keramikgeschirr. Etwas seltener als die Kessler erschienen die Glasträger, die zerbrochene Scheiben ersetzten oder flickten. In ihren Hütten trugen sie die Glasscheiben mit sich herum. Die Schleifer und Schleifsteinträger schliffen Messer, Scheren und Sicheln und verkauften Wetz- und Schleifsteine. Ebenfalls mit dem bäuerlichen Leben waren die Wannen- und Reiterenmacher, Korb- und Krattenmacher und die Geissel- und Spiessmacher verbunden. Sie zogen von Hof zu Hof, von Dorf zu Dorf, und sie hofften, nicht fortgejagt zu werden.

Eine etwas kleinere Gruppe von Herumziehenden bestand aus den eigentlichen Hausierern, die sich *Krämer* nannten. Die Gewürzkrämer brachten mit ihren Pulvern etwas Würze in das stets gleiche Essen der Landbevölkerung. Die Wurzelkrämer boten Knollen zur Heilung von Gebresten an. Die Arzneihausierer trugen Heilmittel für alle möglichen Krankheiten in ihren Hütten und Krätszen. Ohne Zweifel handelten die Wurzel- und Arzneikrämer mit ihren Versprechungen, ihre Kräuter würden Wunder wirken, betrügerisch. Die Obrigkeit reihte sie allesamt zum unnützesten Gesindel ein. Ganz selten durchzogen welsche Pomeranzenträger und Zitronenkrämer das Land. Sie kamen aus Frankreich und Italien und werden vermutlich eher die Märkte besucht haben als dem Landvolk nachgezogen sein. Die Zundelkrämer waren als nützlich angesehen, weil sie die zum Feuermachen benötigten Zundel anboten.

Durch das Land zogen auch einige Freiberuflische wie die Bruchschneider, Zahnbrecher, Rossärzte, Chirurgen und Marktschreier.⁶⁵ Sie versuchten mit dem Anpreisen ihrer Kunstfertigkeit auf den Märkten etwas zu verdienen.

Aber da sie in den seltensten Fällen einen Passeport besassen, wurden sie oft verfolgt und zum Gesindel gezählt. Bezeichnenderweise stösst man etwa auf den Ausdruck «Chirurg und Landstreicher». Sie bildeten eine gewisse Konkurrenz zu den in den Landstädten niedergelassenen Schärern, Chirurgen, Wundärzten und Doctores. Das mochte mit ein Grund sein, sie zu verjagen.

Durchziehende und einheimische Musikanten, auch etwa Spielleute genannt, ebenso die Gaukler, wurden von der Obrigkeit und den Chorgerichten zum unnützesten und sündhaftesten Lumpenvolk erklärt. Sie würden das Volk bloss zu den verbotenen lasterhaften Hochzeits- und Waldtänzen verleiten. Geiger, Sackpfeifer, Lyrenfrauen und -meitli und ganze Lyrentrupps kamen als Gefangene auf die Landvogteischlösser oder wurden sogleich beim Antreffen über die Grenze geschoben. Einzelne Geiger wurden ausdrücklich als verdorbene Spottvögel bezeichnet. Einheimische Spielleute erhielten chorgerechtliche Strafen, und wenn sie das verbotene Aufspielen im Wald nicht lassen konnten, bestrafte sie der Landvogt als Ungehorsame.

Ganz zuunterst, bei den völlig Abgesunkenen, waren die Lumpenträger, auch Lumpenmänner geheissen, angesiedelt. Sie sammelten das Letzte und Unbrauchbarste, das die Armut noch übrig gelassen hatte. Hin und wieder wurden sie noch dafür bestraft, dass sie irgendwelche Lumpen forttrugen. Da spielte sich sogar ganz unten in der Gesellschaft ein Kampf der Armen gegen die Allerärmsten um ein paar Lumpen ab. Nach den Lumpenmännern kamen nur noch die Vagierenden, die nichts anzubieten hatten und weder Arbeit erhielten noch Vertrauen genossen. Sie mussten wohl oder übel betteln und stehlen, um zu überleben und sich irgendwo einnisteten, um unbemerkt in einem Unterschlauf die ärgste Witterung zu überstehen. Es wird berichtet, dass sie sogar im Winter unter Schneehaufen zu vegetieren gezwungen waren. Ihr Gesundheitszustand war oft schlecht.^{66*}

In einer gewissen Mittelstellung befanden sich die wandernden *Handwerksburschen*, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer zahlreicher durch das Gebiet der Eidgenossenschaft zogen. Bei ihnen wussten die Sesshaften nie recht, ob man sie dulden oder verjagen sollte. In den Amtsrechnungen sind sie aber mehr bei den bestraften Schlägern und Streitsüchtigen als unter den Dieben und Vaganten zu finden. Ein Teil von ihnen besass keine Reisepapiere, und viele wurden des Landes verwiesen. Sie standen aber oft in Versuchung, sich unrechtmässig Essen und Unterkunft ausserhalb ihres Berufskreises zu beschaffen. Die Obrigkeit reihte sie ein bei «argwöhnischen Handwerksburschen und Bettlern». Im Laufe des 18. Jahrhunderts besserten sich die Verhältnisse für sie in dem Masse, wie sich Handwerk und Gewerbe ausweiteten. An den Grenzübergängen postierte Inspektoren trugen auf den vorgewiesenen Ausweispapieren die Marschroute ein, damit man in den Städten und Spitätern jederzeit sehen konnte, wo und wie lange sie sich im Bernbiet aufgehalten hatten.

Unter allen Durchziehenden fiel sofort eine Gruppe von Fremdlingen auf, nämlich die *Zigeuner*. Im Quellenmaterial sind sie bis 1707 stets als Heiden bezeichnet. Es waren Fremdlinge aus einem östlichen Nomadenvolk, dessen Herkommen, Sitten, Gebräuche und Sprache damals völlig unbekannt waren. Im 15. Jahrhundert traten sie in Westeuropa erstmals und nur vereinzelt auf. Später erschienen sie immer zahlreicher und in Sippen und Gruppen. Zuerst waren sie willkommen, mit der Zeit aber wurden sie mit Misstrauen und gar Hass empfangen. In der Eidgenossenschaft sah man die Zigeuner nur sehr ungern und wies sie mit allen Mitteln zurück. Die eidgenössische Tagsatzung befasste sich dauernd mit ihnen. Die bernischen Landvögte, welche die dunkelhäutigen Fremdlinge verhören mussten, konnten ihre Sprache nicht verstehen. Sie sprachen walachisch-, ungarisch-, sächsisch- oder deutsch-zigeunerisch. Stets wurden die Verhörten des Diebstahls und Raubes beschuldigt. Unter dem Vorwand, mit ihrer Kleinschmiedekunst etwas verdienen zu wollen, würden sie sich überall einschleichen. Sie zogen barfuss und oft zerlumpt durch das Land. Ihre bekannten Pferdewagen waren erst im letzten Jahrhundert bei uns zu sehen. Die Romantisierung des Zigeunerlebens kam auch erst in der romantischen Literatur bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf. «Lustig ist das Zigeunerleben, brauchen dem Kaiser kein Steur zu geben» sangen bei uns die Sesshaften, wenn sie beim Trunk sassen. Die Nomaden aber hatten es im 16. bis 18. Jahrhundert weder lustig, noch konnten sie sich ihrer Steuerfreiheit erfreuen – denn sie besassen nichts. Nur Entbehrungen, oft Hunger und Krankheiten waren ihnen beschieden.⁶⁷

Mit schärfsten Strafen und entehrender Behandlung versuchte die Obrigkeit, die Zigeuner aus ihrem Staatsgebiet zu vertreiben. Neben der Prügelstrafe erlitten sie stets auch das Schären. Alle Frauen, aber auch einige Männer, wurden kahlgeschoren und ihres schönsten Schmuckes, der schönen schwarzen Kopfhaare, beraubt. Für die Zigeuner bedeutete eine solche Entehrung die ärgste Schandstrafe. Eine so schimpflich kahlgeschorene Zigeunerin wurde von ihrer Sippe vermutlich fortgejagt. Im Quellenmaterial treten 1558 erstmals die Heiden auf. Zwei Zigeunerinnen lagen in Aarburg gefangen. Zwei Jahre später war eine Anzahl Heiden auf das Schloss Lenzburg geführt worden. Sie erlitten schwere Folterungen, einer der Gefangenen sogar an vier Tagen. Zwei wurden nach 56 Tagen als Diebe hingerichtet. 1585 verhörte der Landvogt von Biberstein zwei Zigeunerinnen mit der Folter. 1609 verlangte die Obrigkeit erstmals, im Unteraargau gefangene Zigeuner nach Bern zu führen. Dort sollte, gleich wie bei der Bekämpfung der Räuberbanden, die Untersuchung zentral vorgenommen werden. Aus der Festung Aarburg mussten zwei Zigeunerinnen den Marsch nach Bern antreten. 1614 wurden in Lenzburg wiederum zwei Heiden je drei Foltertagen unterworfen, nach Bern geführt und dort hingerichtet. Zwei Jahre später führten die Dorfleute von Ammers-

wil zwei Heidenfrauen in die Schlossgefängenschaft Lenzburg, wo sie nach 18 Tagen mit Ruten ausgeschwungen und über die Grenze zurückgeschoben wurden. 1617 lag in den gleichen Zellen eine ganze Gruppe Zigeuner, darunter zwei Frauen und vier Kinder. Der Anführer wurde gefoltert. 1642 ist in der Amtsrechnung Lenzburg erstmals ein Name erwähnt: Eine Heidin, des Josephen Frau, erlitt eine Strafe als Diebin. Der christliche Vorname hätte die Verhörenden darauf hinweisen müssen, dass die Zigeuner christlicher Konfession und nicht heidnisch waren. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stieg die Zahl der eindringenden Zigeuner im Unteraargau. 1692 wusste sich der Landvogt von Biberstein der «mit Schwall eingeschleikten Heiden» nur noch damit zu erwehren, dass er Füsiliere gegen sie auf der Bettlerjagd einsetzte. Im Februar 1707 tauchte in den Amtsrechnungen erstmals die Bezeichnung Zigeuner auf, als eine Gruppe von zwölf Heiden verhört wurde. Nach zwölf Tagen Gefangenschaft erhielten sie die übliche Behandlung mit dem Schärmesser und dem Prügelstock, und daraufhin bekam jeder auf Anweisung des Landvogtes einen Zehrpfennig von zwei Pfund auf die Reise durch Schnee und Kälte. 1714 war im Amt Aarburg eine Gruppe von zwanzig Zigeunern gefangen auf die Festung gebracht worden. Sie trugen einige Schusswaffen bei sich. Der Anführer war Johannes Hirschhorn, der mit dem Strick gerichtet wurde. Ein weiteres Bandenmitglied, Fridli Hirschhorn, erhielt eine Brandmarkung. Einer kleineren Gruppe erging es sechzehn Jahre später ähnlich. Die Familie des Ludi Rosenberger, angeblich aus Köln, wurde aus dem Unteraargau über die Grenze zurückgeprügelt. Sie wichen in die Oberen Freien Ämter aus, verfingen sich dort aber in einer Betteljägi. In Bremgarten fiel am 23. Januar 1731 das Urteil: Das Familienoberhaupt wurde ausgepeitscht und an den Pranger gestellt und erhielt das Freiamter Zeichen auf die Stirne gebrannt. Seine Frau und die Schwiegermutter Maria Eva Hirschhorn aus dem Elsass kamen ebenfalls an den Pranger und empfingen Schläge mit Ruten. Die beiden Töchter von zehn und sechs Jahren mussten den Bestrafungen zusehen. Schlussendlich hatten die Erwachsenen einen Eid zu leisten, das Land nie wieder zu betreten. Wohin sollten sie denn eigentlich weiterziehen? ^{68*}

Die schändliche Behandlung im Bernbiet hatte sich unter den Zigeunern herumgesprochen, und sie umgingen seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dieses ungastliche Land. Zwischen 1707 und 1721 sassen in Lenzburg nur noch fünfzig Zigeuner, Männer und Frauen. Auf der Festung Aarburg wurde 1737 letztmals geschoren und geprügelt, als dort eine Gruppe Zigeuner 48 Tage lang gefangen sass. Das waren die letzten dieser Fremdlinge, denen man hier und in der ganzen Eidgenossenschaft nichts Gutes zutraute. Nur zweimal war nach dem Quellenmaterial die Strafe des Schärens im bernischen Aargau an Nicht-Zigeunern angewandt worden, nämlich 1750 an drei Dieben aus dem Luzernerbiet und den Freien Ämtern und drei Jahre später an einem

Strolch. Somit scheint erwiesen, dass die schändliche Strafe des Schärens ganz gezielt zur Vertreibung der Zigeuner, dieser dunkelhäutigen Fremdlinge aus dem Osten, dienen musste.

Der Kampf der Obrigkeit gegen Landstreicherei und Bettelei glich einer Sisyphusarbeit, einem vergeblichen Mühen. Kaum waren die Fremden zum Land hinausgejagt, drangen neue herein. Und kaum hatte man die einheimischen Vagierenden und Bettler in die Heimatgemeinden zurückgeführt, zogen neue aus den Dörfern fort. Kaum hatten die Dorfvorgesetzten einen jugendlichen Landstreicher in der elterlichen Wohnung für ein halbes oder ganzes Jahr an den Beinblock fesseln und zur Arbeit zwingen lassen, zogen andernorts wieder neue junge Leute los, hinein in ein angeblich ungebundenes Leben. Leichter war das Abschieben aller Fremden über die Landesgrenze und das Verbannen der Einheimischen, das heisst Hinausschicken in eine unbekannte, dunkle und verlorene Zukunft. Damit waren aber die Probleme im Land selbst nicht gelöst, nur hinausgeschoben. Es gab damals keine soziale Sicherheit, keine pädagogische Führung der Kinder und Jugendlichen im heutigen Sinn, sondern nur Zwang, Zucht und Züchtigung. Wacker prügeln lautete die Weisung, zum Willkomm und Abschied im Schallenwerk, auf den Landvogteischlössern, den Marktplätzen und beim Abschieben über die Grenze, aber auch in der Schule und der Familie.

C Die Unzucht

In der bernischen Kirchenreformation von 1528 zog der Rat auch das bischöfliche Ehegericht an sich. Damit fiel die bis dahin geltende Trennung in geistliche (bischöfliche) und weltliche Gerichtsbarkeit dahin. Von 1528 an wachten nicht mehr die Bischöfe über das sittliche und religiöse Leben des Volkes, sondern der bernische Staat. Er schuf eine besondere Behörde, das Chorgericht. Diese neue Einrichtung erhielt ihren Namen vom Tagungsort: Nach der sonntäglichen Predigt blieben die Sittenrichter im Chor der Kirche zurück und sassent dort über Verfehlungen zu Beratung und Gericht. Das zürcherische Sittengericht nannte sich Stillstand, weil die Richter am Schluss der Predigt in der Kirche zurückblieben, also stillstanden. Jede reformierte Kirchgemeinde in der Eidgenossenschaft hatte ihr Chorgericht, ihren Stillstand oder ihr Consistoire.^{69*}

Das neue Gericht befasste sich mit dem gesamten Gebiet der Ehegerichtsbarkeit, vor allem mit dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft und der Familie, dem Ehebruch, der Hurerei, den ausserehelichen Schwangerschaften und den Vaterschaftsklagen. Ein wichtiges Gebiet bildeten die Einhaltung der Eheversprechen und die Aufsicht über das Leben der Ledigen beiderlei Ge-

schlechts, «um eine sündhafte Vermischung» zu verhindern. In den Aufgabenbereich des Chorgerichts fielen auch die Sonntagsheiligung und der Kirchenbesuch, die Lästerungen gegen Gott und die Religion, die Aufrechterhaltung des nachbarlichen Friedens und die Förderung eines möglichst sündenfreien, gottgefälligen Volkslebens. Das neue Gericht besass nur eine kleinere Strafbefugnis. Schwerere Fälle mussten an das Chorgericht der Stadt Bern als dem Oberchorgericht weitergeleitet werden. Rückfällige wurden jedoch dem zuständigen Landvogt übergeben, der dann selbst urteilte oder das Landgericht einschaltete. Es kommt vor, dass Fehlbare während einiger Zeit in den Chorgerichtsmanualen der Kirchgemeinden erscheinen, am Ende aber als Unverbesserliche in den Amtsrechnungen als Gebüsste oder härter Bestrafte wieder zu finden sind. In einzelnen Fällen waren dann auch Rückfällige am Ende ihres Lebes auf einer Richtstätte angelangt.⁷⁰ Solche zur Bestrafung durch den Landvogt oder den Landtag hinführende Chorgerichtsfälle stammen oft aus dem grossen Gebiet, das in früheren Jahrhunderten mit Unzucht bezeichnet wurde. Der Begriff der Unverbesserlichkeit kommt im Quellenmaterial verhältnismässig häufig vor: Wer ermahnt, gewarnt, endlich bestraft, aber immer wieder rückfällig wurde, musste auf ein Landvogteischloss oder in einen städtischen Turm geführt werden. Die schwersten Unzuchtsfälle wie Blutschande und Sodomie kamen stets ohne den Umweg über Chorgerichtsverhandlungen vor ein Landgericht. Die Chorgerichte sprachen gemäss den Chorgerichtssatzungen auch Gefängnisstrafen aus. Da in den Kirchgemeinden – mit Ausnahme der Landstädte – keine Gefängnisse vorhanden waren, in denen der Strafvollzug hätte durchgeführt werden können, kamen die Verurteilten auf die Landvogteischlösser. Es handelte sich meistens um Fälle von Ehebruch und Hurerei, seltener auch von Ehestreitigkeiten.^{71*} Diese Männer und Frauen wurden nicht als Kriminelle betrachtet und deshalb auch nicht mit den anderen Gefangenen zusammengelegt, sondern in die besonderen «Abbüss-Stübli» für fünf, zehn oder zwanzig Tage gelegt. Diese besonderen Gefängnisse waren etwas besser als die übrigen Zellen ausgerüstet und waren mit einem Stroh- oder Laubsack versehen. Wenn diese Ausrüstung als gut hervorgehoben wurde, wie schlecht mussten da die andern gewesen sein! Die Abbüss-Stübli enthielten keine Beinblöcke und Hand- und Fuss-Schellen samt den dazugehörenden Ketten und Schlössern. Die chorgerichtlich Abbüssenden sind im hier aufgeführten Zahlenmaterial nicht eingeschlossen. Die fremden Unzüchtigen wurden nur bei schwersten Verfehlungen von den bernischen Gerichten verurteilt, bei leichteren jedoch an die Grenze geführt. Diese fremden «Hürlinge und ihre Metzen» sollten in ihrer Heimat verurteilt werden. Die bernischen Räte wollten ihr Gebiet von solchen übeln Leuten säubern, um möglichst wenig von Gottes Strafen wegen Unzuchtssünden heimgesucht zu werden.

Die schwerste Unzuchtverfehlung bildete die *Sodomie*. Dieser Ausdruck stammt aus dem Alten Testament. Die Städte Sodom und Gomorrha waren der Inbegriff der grössten Sündhaftigkeit. Ihre Einwohner kamen in dem vom Himmel fallenden Feuer um. Ein gleiches Schicksal war vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert den meist jungen Menschen bestimmt, die sich der widernatürlichen Unzucht mit Tieren oder der Homosexualität ergeben hatten. Sie wurden lebendig verbrannt. So endeten zwischen 1592 und 1729 im bernischen Aargau mindestens 27 sogenannte Sodomiter. Gelegentlich erscheint im Quellenmaterial der Ausdruck Bestialität für Sodomie. Die missbrauchten Tiere mussten stets getötet, bis zum 16. Jahrhundert in besonderen Fällen auch zu Asche verbrannt, später nur noch verlocht werden. Als fast so schlimm wie die Sodomie betrachtete man damals die Blutschande. Von 1594 bis 1723 fanden mindestens elf Blutschänder den Tod durch Feuer oder aus Gnade durch das Schwert. Eine ganze Reihe Fehlbarer konnte sich der Gefangennahme und späteren Hinrichtung durch die Flucht entziehen. Beide Delikte, Sodomie und Blutschande, erscheinen hin und wieder in den Akten unter der etwas seltsamen Bezeichnung «hat wider die Christenheit gehandelt».

Zwölf der mit dem Tode bestraften Fälle von *Ehebruch* hatten sicher schon viele Seiten von Chorgerichtsmanualen gefüllt. Es handelt sich um Verwarnte und Unverbesserliche, die wohl schon mehrmals vor den Chorrichtern gestanden hatten. Sie aber konnten vom Ehebrechen nicht loskommen und mussten dafür das Leben lassen. Im 16. Jahrhundert waren solche Fälle milder als im orthodoxen 17. beurteilt worden. Im Februar 1595 kam Elsi Achermann von Suhr wegen sechs unehelichen Kindern in Gefangenschaft. Sie erlitt zwei Foltertage. Das Landgericht verurteilte sie zum Tode, und der Scharfrichter ertränkte sie am 8. März im Aabach in Lenzburg. Die folgenden zwei Beispiele zeigen, wie im 17. Jahrhundert bei weniger schweren Unzuchtfällen die Todesstrafe angewandt wurde. 1653 sass Verena Fricker von Gränichen wegen Hurerei und Ehebruchverfehlungen, aber ohne uneheliche Kinder, gefangen. Sie erlitt ebenfalls zwei Foltertage und wurde am 27. Tag zum Richtplatz von Lenzburg geführt. Die Hingerichtete hatte als Unverbesserliche gegolten, da sie schon 3 Jahre zuvor wegen gleicher Vergehen gefoltert, ausgepeitscht und des Landes verwiesen worden war, sich aber wieder ins Land geschlichen und ihr früheres Lebewesen fortgesetzt hatte. Fast zur gleichen Zeit musste Margarethe Wey, ebenfalls von Gränichen, wegen drei Ehebrüchen zum Tode verurteilt werden. Auch sie erlebte Folterungen und blieb 35 Tage gefangen. Dem Schreiber war aufgefallen, dass diese Urteile härter als in früheren Zeiten waren. Er bemerkte in der Amtsrechnung, diese Fälle hätten sich abgespielt «seit getaner Schärfung der Strafen». Er wies damit auf die neue verschärzte Chorgerichtssatzung von 1652 hin.

Zwischen 1582 und 1683 verloren im Unteraargau 16 Frauen und Männer ihr Leben unter der harten Hand des Henkers, weil man ihnen sogenannte Unzuchtfehler wie Hurerei oder Ehebruch nachweisen konnte. Bestimmt waren es mehr, aber da bei einem Teil der zum Tode Verurteilten keine Delikte angegeben sind, kann die genaue Zahl nicht festgestellt werden. Glücklicherweise wurden aber nicht alle Fälle von Unzucht so hart wie in der orthodoxesten Zeit des 17. Jahrhunderts bestraft, denn im Quellenmaterial findet sich eine verhältnismässig grosse Zahl von Unzüchtigen, die ohne die Todesstrafe davонkamen. Sie wurden verbannt, ausgepeitscht, ins Schallenwerk verschickt, gebrandmarkt oder zu einer Schandstrafe verurteilt.

In den Betteljagden und bei Strassenkontrollen blieben auch *Dirnen* hängen und kamen in Gefangenschaft. Die Bezeichnung für solche Mädchen und Frauen in den Akten ist mannigfaltig. Da ist die Rede von Metzen und Huren, Konkubinen, Keksweibern, Beischläferinnen und Beihälterinnen. Aus dem Gefängnis wurden die Fremden an die Grenze geführt, die Einheimischen jedoch in ihre Heimatgemeinden gewiesen. Noch im 17. Jahrhundert erlitten sie die Folter, um die Namen ihrer sogenannten Hürlinge, auch böse Buben geheissen, preiszugeben. Die Verhörenden vermuteten immer, die Hürlinge hätten mehr als nur die Unzucht auf dem Gewissen und seien an anderen verbotenen Taten beteiligt gewesen, was ja oft stimmte. 1627 kam der verdächtige Geiger Felix Spilmann von Othmarsingen in die Schlossgefängenschaft Lenzburg. Er hatte seine Ehefrau verlassen und war mit seiner Dirne Anneli Künigeli von Zürich im Land herumgezogen. Er erlebte zwei Foltertage und musste nach 32 Tagen das Land als Verbannter verlassen. 1634 blieb Elsi Stockmeier von Egliswil dreissig Tage gefangen, weil sie oftmals Unzucht begangen hatte. Sie wurde mit Ruten gestrichen, gebrandmarkt und verbannt.

Die strenge Bestrafung der Ehebrecher, wie sie die verschärzte Chorgerechtssatzung von 1652 verlangte, erwies sich bald einmal als undurchführbar, denn so viele Todesurteile für dreimaligen Ehebruch – wie die Satzung verlangte – hätten gar nicht vollzogen werden können. Die orthodoxen Geistlichen, die Einfluss auf die Räte ausübten, mussten ihre überaus strengen Forderungen mässigen. 1712 forderte die Satzung für dreimaligen Ehebruch nur noch die Verbannung. Diese Praxis hatte sich schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ergeben, denn die Regierenden wussten, wieviel den Untertanen zuzumuten war. Unruhen und Ausbrüche von Unzufriedenheit sollten vermieden werden, denn der Bauernaufstand von 1653 war noch nicht vergessen. 1704 erhielt Verena Eichenberger von Ammerswil für drei Ehebrüche nach acht Tagen Gefangenschaft statt der Hinrichtung die Verbannung. Herumziehende einheimische Dirnen wurden im 18. Jahrhundert mehr und mehr ins Schallenwerk gesteckt, wo sie in der Spinnstube hart arbeiten sollten. Die Aufklärer des 18. Jahrhunderts glaubten an die Besserung der Menschen

durch die Gewöhnung an Arbeit. Vermutlich aber blieb die angestrebte Besserung in den meisten Fällen aus, ja, sie musste in diesem Milieu von Verwahrlosung, Kriminalität und Verlogenheit ausbleiben. Da half auch die geistliche Betreuung durch den Schallenhäusprediger wenig. Wenn fehlbare Frauen einen Säugling zu pflegen und ernähren hatten, bildete das keinen Hindernisgrund, ins Schallenwerk zu kommen. Es heißt dann jeweilen in den Akten, sie seien «samt säugendem Kind» nach Bern geführt worden. Es ist aber anzunehmen, dass solche arme Würmlein in den primitiven Verhältnissen des Schallenhäuses bald hatten sterben dürfen. Die Untersuchungshaft für Unzüchtige wurde im 18. Jahrhundert zunehmend kürzer, bis sie den Marsch nach Bern ins Schallenwerk antreten mussten. 1735 blieb Madle Kull von Othmarsingen für ihr drittes uneheliches Kind sogar nur zwei Tage gefangen, bis man sie samt dem Kleinkind in die Spinnstube führte. In schweren Fällen bekamen Unzüchtige die Zusatzstrafe, in ihrer Heimatgemeinde abbitten zu müssen. Sie wurden dort in die Kirche geführt und gesondert gesetzt, um dann Gott, die Obrigkeit und die geärgerte Gemeinde reuevoll um Verzeihung bitten zu müssen. Der Prädikant richtete daraufhin seine Predigt auf die Fehlritte der Büssenden. Bei offensichtlicher Unverbesserlichkeit von Unzüchtigen – fast immer Frauen – lautete die harte Verurteilung auf lebenslängliche Einsperrung ins Schallenwerk. Dieses Unglück widerfuhr 1762 Verena Spörri von Leutwil, nachdem sie im Spittel Bern das dritte uneheliche Kind geboren hatte. Sie erhielt noch die härteste Zusatzstrafe, nämlich die «Anschmiedung an Ring und Karren». Körperlich geschwächte Verurteilte, etwa Frauen nach dem Kindbett oder Gebrechliche, die einen Marsch nach Bern kaum überstanden hätten, wurden in einer Benne, einem Karren, nach Bern gefahren. Aus einer Reihe von Urteilen des 18. Jahrhunderts geht hervor, dass Frauen oft härter als Männer bestraft wurden. Das zeigte sich auch, als 1774 Johann Rudolf Giger und Elsbeth Haller von Gontenschwil des dritten Ehebruchs überführt wurden. Der Mann erhielt zwei Jahre Einsperrung ins Schallenhäus, die Frau hingegen kam nach der Kindbetti für drei Jahre in die Spinnstube des Schallenwerks.

Beim Aufspüren unzüchtiger Beziehungen war eine in früheren Jahrhunderten wichtige Person beteiligt, nämlich die *Hebamme*, auch die Wehemutter genannt. In grösseren Dörfern stand stets die Hebamme zum Dienst bereit. Sie erhielt dafür auch ein Wartgeld und musste jederzeit gefangene Frauen, die beim Verhör eine Schwangerschaft angaben, oft auch nur vortäuschten, visitieren. Ihr Bericht war ausschlaggebend: Gab sie das Bestehen einer Schwangerschaft bekannt, durfte die Gefangene nicht mehr gefoltert werden. Sie musste aber auch ledige Schwangere dem Chorgericht melden und bei der Niederkunft anwesend sein. Bei solchen Geburten sollten auch Chorrichter zur Stelle sein, die zusammen mit der Hebamme zur Zeit der grössten Geburtsschmerzen nach

dem Namen des Kindsvaters fragten. Auf diese Weise konnten auch die beteiligten Männer einer Unzuchtstrafe zugeführt werden.^{72*}

Ein besonderes Augenmerk richteten die Behörden auf geschiedene und *verwitwete Frauen*, in seltenen Fällen auch auf Männer. Bei Vorladung bestritten Frauen oft, aber gelegentlich verriet sie eine Fehlgeburt. Daraufhin folgten Schandstrafen, Schallenwerk oder Verbannung, jedoch nicht mehr wie im 17. Jahrhundert die Hinrichtung. 1785 verriet eine Fehlgeburt die gescheide Barbara Hofer von Niederwil. Es war ihr dritter Fehltritt, und sie büsste mit vier Jahren Schallenwerk. Nach Ansicht der damaligen Menschen war es besser, eine Schwangere rechtzeitig zu entdecken und nicht heimlich niederkommen zu lassen, denn gerade aus einer solchen Lage entstanden die Fälle von Kindsmord.

Bis 1789 hatte es die Witwe Barbara Lüscher von Niederwil zustande gebracht, sechsmal uneheliche Kinder zur Welt zu bringen. Von den sechs starben zwei, und von den vier überlebenden setzte sie drei in der Scheune eines Gerichtssässen aus! Sie blieb 52 Tage in Aarburg gefangen und wurde anschliessend für zehn Jahre ins Schallenwerk geführt. Für die gleiche Anzahl unehelicher Kinder war Elsi Achermann 1595 hingerichtet worden. Das weist auf eine humaner gewordene Rechtsprechung vor allem des 18. Jahrhunderts hin. Der unaufhörliche Kampf gegen das Dirnentum und die daran beteiligten Männer konnte kaum gewonnen werden, weil immer neue Generationen junger Menschen nachdrängten und ihre Erfahrungen und Irrtümer machen wollten.

Zu den obrigkeitlichen Anstrengungen gegen alle Formen der Unzucht gehörte auch der Kampf gegen die «*Entblössung* und *Violation*» von Mägdelein und Frauen. Eine auf Sitte und Würde bedachte Frau durfte in früheren Jahrhunderten nicht einmal die Fussknöchel unter dem langen Rock zeigen. Sogar der Scharfrichter war verpflichtet, beim Aufziehen einer Frau am Streckiseil deren Rockende über den Füssen zusammenzuschnüren, um eine unsittliche Entblössung während der Tortur zu verunmöglichen. Das ist auf der Abbildung 17 deutlich zu erkennen. Schon Buben verübten unzüchtige Handlungen, angefangen bei den «*Unflätieren*» – für die sie meistens in der Schule abgeprügelt wurden – bis hin zur Notzucht. Jugendliche wie Erwachsene vergingen sich öfters an Mägdelein. Erleichtert wurden Sittlichkeitsverbrechen durch die frühere Art der Frauenbekleidung: Die Frauen trugen nur einen Rock, im besten Fall deren zwei. Die Unterwäsche im heutigen Sinn entstand erst im Laufe des letzten Jahrhunderts. Es war deshalb für starke Burschen und Männer leicht, Frauen oder Mägdelein «zu fällen», zu Boden zu werfen und zu entblössen. Der Schritt zur Vergewaltigung war dann nur noch kurz. Das jüngste Kind, an dem ein Notzuchtversuch unternommen worden war, zählte nur sechs Jahre. Der jugendliche Martin Schmid von Buchs erhielt da-

für zur Strafe zwanzig Peitschenhiebe und war mit dieser milden Strafe noch glimpflich davongekommen. In allen anderen ähnlichen Fällen verurteilten die Richter zu mehrjähriger Verbannung oder Einsperrung ins Schallenhaus. 1760 erhielt Hans Schibler aus dem Amt Aarburg zehn Jahre Verbannung für einen Notzuchtversuch an einem elfjährigen Mägdlein. Es ereigneten sich auch Fälle, in denen die Opfer noch bedroht und bestohlen worden waren. 1759 verging sich der sechzehnjährige Heinrich Kehr von Ursprung an dem etwas jüngeren Mägdlein Rosina Rauch von Grenzach. Er hatte ihr mit gezücktem Messer Geld abgefördert, sie zu Boden geworfen und genotzüchtigt. Der jugendliche Delinquent wurde für mindestens drei Jahre verbannt. Sein Vater hatte das missbrauchte Mägdlein mit 200 Gulden zu entschädigen. Bevor diese Summe entrichtet war, durfte der Verbannte nicht wieder ins Land kommen. Rosina Rauch erhielt eine schriftliche Ehrbewahrung, dass sie als Opfer ihre Ehre nicht verloren habe.

Gross war die Versuchung für Jugendliche und Männer, sich an geistes schwache Mädchen heranzumachen und sich an solchen *Imbezilen* zu ver gehen. In früheren Jahrhunderten vegetierten verhältnismässig viele Imbezile. Es waren oft geschädigte Nachkommen von Alkoholikern, aber auch Kinder, die nach einer überstandenen Hirnhautentzündung geisteskrank zurückgeblieben waren. Oft wurden sie in stallähnlichen Verschlägen eingeschlossen. Wenn sie sich im Freien herumtreiben konnten, standen sie in Gefahr, Übel tätern in die Hände zu fallen, die mit ihnen rohe, verwerfliche Spiele trieben und die Mägdlein und Frauen notzüchtigten. 1694 liess sich der Organist von Schönenwerd, Maritz Dangel, die Vergewaltigung eines imbezilen Mägdleins zuschulden kommen. Er hatte in Aarau den Jahrmarkt besucht und dort ein «törliches Meitli» angetroffen und missbraucht. Durch die Zahlung der gros sen Summe von 100 Gulden an das Gericht von Aarau entging er einer Körper oder Schandstrafe und der Überführung ins Schallenwerk. Das Urteil hielt jedoch fest, dass er bei einer eingetretenen Schwangerschaft des Opfers sämt liche Kosten für die Kindbett und die Erhaltung des Kindes bis zum Erwach senenalter tragen müsste.^{73*}

Mit sehr harten Strafen versuchte die Obrigkeit, die Ärmsten und Wehr losesten, die Imbezilen, zu schützen, soweit ihr das möglich war. Sie wusste aber auch, dass da eine Grauzone bestand und vieles nie ans Tageslicht kam. In dunklen Scheunen und Ställen, in Wäldern und Feldern, in Kammern und Gaden spielten sich ruchlose Vergehen an geistesgestörten Mädchen und Frauen ab, begangen von Meistern und Knechten und von Buben, Jugendli chen und Älteren. Ein Teil der entdeckten Notzüchtler musste in der Kirche abbitten, und einige erhielten nach der Predigt vor der Kirche noch eine Aus peitschung, bevor sie den Weg in eine mehrjährige Schallenwerkstrafe antre ten konnten. Auch solche harten Strafen vermochten die Triebvergehen nicht

ganz zu verhindern, vermutlich aber doch etwas zu vermindern. Die Dorfvergesetzten waren in einzelnen Fällen nicht unschuldig an Notzuchtfällen, denn sie teilten im bezile Arbeitsfähige einfach demjenigen zu, der am wenigsten Kostgeld verlangte. Unter den Kostgebern und Meistern befanden sich immer wieder moralisch Defekte, welche sich hemmungslos an den ihnen ausgelieferten Imbezilen vergingen, die nicht klagen konnten, wer hätte schon den armen, verschupften Kreaturen Glauben geschenkt?

In das gleiche düstere Kapitel gehörten drei andere üble Praktiken, nämlich die *Zuhälterei*, die Prostitution und die Erpressung, Brandschatzung genannt. Die Mitglieder der Kriminalkammer ergriff der Zorn, wenn sie bei der Behandlung solcher Fälle erkennen mussten, wie aus der Ausübung der Unzucht noch Geld herausgeschlagen wurde. Es gab schon in früheren Zeiten Männer, die das unzüchtige Gewerbe einer Frau ausbeuteten und sich daran bereicherten. Unter dem Vorwand, die sogenannte Metze beschützen zu müssen, förderten sie deren Ausschweifungen. Oft wurden die Hürlinge in Begleitung einer Dirne oder gar mehrerer angehalten und zum Land hinausgejagt. Die Tätigkeit der angeblichen Beschützer wird im heutigen Strafrecht als Zuhälterei bezeichnet. In der einfachen Sprache des 18. Jahrhunderts heisst es gelegentlich, ein Mann habe für eine Dirne Hurengelder eingetrieben. Aus dem Jahre 1744 stammt ein Beispiel, in dem unüblicherweise Dirne und Zuhälter verhältnismässig milde bestraft wurden, wie immer die Frau strenger als der Mann. Ulrich Körber von Niederbipp suchte mit seiner Dirne Barbara Biedermann das Amt Aarburg heim. Beide kamen auf die dortige Festung. Die Frau blieb 16 Tage gefangen, wurde ausgepeitscht und lebenslang verbannt. Der Landvogt schenkte ihr nach einem alten Brauch eine Reisezehrung von einem Pfund, nachher führten sie zwei Landjäger und ein Tambour durch das Städtchen an die Grenze. Der Zuhälter erhielt für den Einzug der Hurengelder nach zwölf Tagen nur die Landesverweisung. Nach kurzer Zeit schlichen die beiden Bestraften erneut ins Amt Aarburg ein und nahmen ihre frühere Tätigkeit wieder auf. Sie kamen wieder auf die Festung. Barbara Biedermann wurde erneut ausgepeitscht und nochmals aus dem bernischen Gebiet verbannt. Wiederum kam ihr Zuhälter mit einer geringeren Strafe als sie davon, indem ihn der Landvogt bloss scharf ermahnte und in seine Heimat zurückschickte.

Wenn schlechte Eltern ihre Töchter nicht zu Sitte und Zucht anhielten, sondern sie bewusst Umgang mit übel beleumdeten Burschen pflegen liessen, schritten die Chorrichter dagegen ein. Schwerwiegendere Fälle gelangten zum Landvogt und von dort zu den Räten in Bern. Solche versteckte *Prostitution* wurde streng geahndet. Das härteste Urteil im Unteraargau stammt aus dem Jahre 1793. Georg Urech von Niederhallwil verleitete seine geistesschwache Tochter zur Unzucht mit Männern. Er wollte sich damit Geld verschaffen,

«damit er trinken könne»! Der haltlose Vater erhielt die sehr schwere Strafe von zwanzig Jahren Schallenwerk, mit Einschmiedung an Ring und Karren.

In das gleiche Gebiet fiel die Brandschatzung, eine Form von *Erpressung*. Es handelt sich dabei nicht um die in früheren Zeiten einer belagerten Stadt von einem Feind unter Androhung von Plünderung oder Brandlegung aufgelegte Kontribution, sondern um eine von einer angeblich Schwangeren ausgeübten Erpressung. Es kam vor, dass eine Frau unter dem Vorwand, von ihm geschwängert worden zu sein, einem begüterten Mann Geld abzupressen suchte. Nicht immer handelte eine Erpresserin allein, sondern zusammen mit einer Gruppe von Betrügern. 1792 versuchte Anna Schmitter von Niederwil, von einem Chorrichter von Ersigen zehn Dublonen zu erpressen. Einen gleichen Erpressungsversuch unternahm sie gegen drei weitere Männer. Sie beschuldigte Kaspar Frei und den Rotbeck von Brugg und den Seckelmeister Rohr von Hunzenschwil der Schwangerung. Die Erpresserin flüchtete, kehrte wieder zurück, gebar in ihrem Heimatdorf ein Kind, blieb 37 Tage auf der Festung gefangen, bevor sie in ihre Heimat gebannt und der Aufsicht der Dorfvorgesetzten unterstellt wurde. Ihre Komplizin Verena Keller von Rohrbach musste mit sechs Jahren Zwangsarbeit im Schallenhaus büßen, ebenso ein Mann namens Kaufmann von Gränichen mit zwei. Der kleine Gehilfe Rikli ab dem Bözberg blieb in Brugg acht Tage bei Wasser und Brot eingesperrt.

D Der Betrug

Die Lebensverhältnisse im 16. bis 18. Jahrhundert waren noch einfach und überblickbar, und trotzdem fanden Listige immer wieder Schlupflöcher, in denen sie ihre Beträgereien verüben konnten. Da wurde betrogen, gefälscht, geschwindelt und gelogen. Gesinnungsmässig gehörten die Betrüger ganz einfach zu den gewöhnlichen Dieben und Räubern, obwohl sie sich für besser und gescheiter als jene hielten. Aber im Grunde waren sie nicht intelligenter, sondern nur abgefeimter und gewissenloser als die übrigen Eigentumsdelinquenten. Natürlich benötigten Tröler und Winkeladvokaten gewisse Fachkenntnisse, um Wertpapiere zu fälschen, aber solche hatten sie ja schliesslich etwa als schreibkundige Schulmeister oder als «Rechtsberater» – bei den Landvögten und Landschreibern als Unruhestifter und Tröler unbeliebt – erworben und erprobt. Es brauchte nur noch die nötige Kaltblütigkeit und Hemmungslosigkeit, um den Betrug auszuführen. Das Gleiche galt auch für die Falschmünzer. Gewissenlos handelten ebenfalls die Ehebetrüger und die Frauen, die ein uneheliches Kind dem falschen Vater zutrugen. Den Schatzgräbern, Zauberern und Alraunwurzel-Schwindlern wurde ihr betrügerisches Handeln nur durch Aberglauben, Dummheit und Geldgier der Opfer ermöglicht.

Das Mittelalter kannte auch *Fälscher* und *Betrüger*, vor allem bei Spiel um Geld mit gezinkten Karten und falschen Würfeln, ebenso beim Falschmünzen und Beträgen mit Urkunden. Eine bekannte Strafe dafür war sehr schrecklich: Die Betrüger wurden lebendigen Leibes in heissem Öl gesotten. Die Stadt Bern besass einen grossen kupfernen Siedhafen, den sie vielleicht noch bis gegen Ende des Mittelalters an auswärtige Gerichtsstellen zur Bestrafung grosser Betrüger und Fälscher auslieh!⁷⁴ Aus der mittelalterlichen Kleinstadt Zofingen ist eine zweite Strafart für Falschspieler aus dem Jahr 1399 überliefert. Der als Erzbetrüger bekannte Laurentius von Würzburg wurde beim Falschspielen an einer Zofinger Messe erwischt. Er trug Würfel bei sich, auf denen einige Augen mehr, auf andern weniger aufgemacht waren. Laurentius betrog beim Würfelspiel und beim Glückshafen. Die Zofinger Räte und Bürger verurteilten



Abb. 13 *Ein Herumgeführter mit Karten, Würfeln und Tabakpfeife behangen*

ihn zur Blendung, zum Auslöschen des Augenlichts. Vielleicht sollte mit dem Ausstechen der Augen eine Verbindung zu den gefälschten Augen auf den Würfeln hergestellt werden. Das wäre eine sogenannte sprechende Strafe gewesen, die eine direkte Verbindung zum Delikt hatte und natürlich auch von geistig sehr bescheidenen Menschen verstanden werden konnte. Auf die Fürbitte einiger Edelleute um Gnade für den Übeltäter änderten die Richter das Urteil dahin, dass er auf ewig über die Reuss und die beiden Emmen verbannt wurde. Zum «Abschied» aus Zofingen erhielt er noch die übliche Auspeitschung.⁷⁵

Solche harten Urteile für Betrüger, wie sie das Mittelalter kannte, sind für das 16. bis 18. Jahrhundert im Unteraargau nicht mehr zu finden. Fälscher und Betrüger gab es zu allen Zeiten und überall. Ihre Zahl hatte vermutlich seit dem 16. Jahrhundert etwas zugenommen, weil auch mehr geschrieben und gelesen wurde. Die Anzahl von Handschriften, Gültbriefen, Obligationen und Wechseln vergrösserte sich ständig, da mit der Vermehrung und Verbesserung der Schulen auch mehr Leute diese Papiere verstehen und besitzen konnten. Das bildete für Betrüger ein verlockendes Betätigungsfeld. Der Geldumlauf vermehrte sich besonders stark im 18. Jahrhundert, was die Falschmünzerei förderte. Nur ein einziges Mal verurteilte ein Landgericht im bernischen Aargau einen Betrüger zum Tode, aber Fridli Elsasser von Unterkulm war 1742 auch noch des Eidbruchs und Ungehorsams angeklagt. Meistens betrug die Strafe für Betrüger bis zu sechs Jahren Schallenwerk und bis zu 10 Jahren Verbannung. Härter ging die Obrigkeit mit den Münzfälschern um. Man betrachtete sie als Verbrecher, die sich ein obrigkeitliches Vorrecht anmassen und den gesamten Geldverkehr störten. Im Unteraargau wurden von 1592 bis 1718 fünf Falschmünzer hingerichtet. Andere erhielten bis zu zehn Jahren Schallenwerk.

Im Jahre 1620 tauschte Balthasar Baumann von Lotzwil in der Grafschaft Lenzburg eine gefälschte Handschrift gegen ein Ross ein. Er sass lange in Lenzburg gefangen, wo er auch gefoltert wurde. 1749 hatte Heinrich Hauri von Reitnau mit einem gefälschten Geldaufbruchsschein 250 Gulden von Hauptmann Rothpletz von Aarau ertrogen. Er kam in Lenzburg an die Folter und erhielt sechs Jahre Verbannung. 1752 stipulierte der Schulmeister von Bözen, Heinrich Büchli, betrügerisch, indem er falsche Zeugen einsetzte. Er wurde aus seinem Amt gejagt. Ein Jahr später betrogen zwei Übeltäter den Rotgerbermeister Hasler von Othmarsingen mit gefälschten Obligationen. Das gleiche Schicksal erlebten auch andere Handwerksmeister, auf die es Betrüger besonders abgesehen hatten. 1757 fälschte Heini Brugger von Veltheim eine Handschrift und büsste dafür mit 25 Prügelstrichen und zehn Jahren Verbannung. Hans Jakob Richner von Rupperswil fälschte 1767 eine Obligation im Werte von 100 Gulden, indem er ohne deren Wissen zwei Bürgen einsetzte. Er wurde dafür sechs Jahre lang ins Schallenwerk gesperrt. Die Zunah-

me des Baumwollgewerbes nach 1750 verführte unehrliche Baumwollhändler dazu, mit falschen Wechselbriefen Ladungen dieses begehrten Rohstoffes zu zahlen. Es kam vor, dass Unteraargauer weitab von ihrer Heimat auf diese Weise betrogen. 1796 überführten die Behörden von Schaffhausen Daniel Hirt von Kirchleerau des Wechselbetrugs im Baumwollhandel. Aus dem Quellenmaterial ergibt sich noch die interessante Einzelheit, dass sich die Betrüger und Winkeladvokaten oft kannten und gegenseitig als Komplizen halfen. In den Verhören sollten die Hinter- und Nebenmänner zutage kommen, was aber nicht immer gelang, sei es, weil die Täter einzeln gehandelt hatten oder weil sie als geübte, starke Lügner nicht überführt werden konnten.

Gelegentlich kam es im 18. Jahrhundert vor, dass Betrüger und Fälscher amtliche Dokumente wie Toten- und Heimatscheine von Schreib-, Siegel- und Stempelkundigen anfertigen liessen, oft in Basel. Solche verkauften sie dann um teures Geld. Mit falschen Dokumenten sollten Erbschaften oder Aufenthaltsbewilligungen erschlichen werden. 1746/47 sass im oberen Wynental eine kleine Fälscherbande. Der in Leimbach angesessene Färber Johannes Keller von Bäretschwil hatte den Fälscherring in diesem Landesteil eingeführt. Er wurde zum Land hinausgejagt. Samuel Weber von Menziken lieferte für 40 Gulden einen falschen Totenschein nach Luzern. Auch er hatte eine Reihe von Komplizen. Hin und wieder tauchten bei Handwerksburschen gefälschte Heimatscheine auf, deren Hersteller selten ausfindig gemacht werden konnten. In Zeiten von Viehseuchen benötigte man für jedes ins Land gebrachte Tier einen sogenannten Sanitätsschein. Ein Fälscher solcher Dokumente konnte von Glück reden, wenn er mit einer Auspeitschung davonkam.

Zahlreich waren jedoch im 18. Jahrhundert die Fälschungen von Reisepapieren. Als «Kundschaft» bezeichnete man die Reiseschriften, welche Ziel und Zweck einer Reise durch bernisches Gebiet enthielten. Immer wieder finden sich in Amtsrechnungen Hinweise auf recht brutale Strafen für schriftenlose durchreisende Handwerksburschen, wie etwa Prügelohn für Landjäger, «so diese Strolche abgeschmiert» hatten. Einem solchen Schicksal wollten einzelne Schriftenlose entgehen, indem sie sich gefälschte Reisepapiere beschafften. Die Fälscher nahmen ihnen natürlich dafür den letzten Batzen ab. In den Verhören forschten die Richter stets danach, ob hinter einem Fälscher eine Bande stand.

In einer Zeit, in welcher von organisierter Sozialfürsorge noch nicht einmal Ansätze vorhanden waren, stellten die Gemeindevorgesetzten den unverschuldet in Not Geratenen sogenannte Steuerbriefe zum Vorweisen auf der Betteltour aus. Sie erhielten eine Sammelbewilligung vor allem bei Feuer- oder Wasserschaden, begrenzt auf einige Ämter, innerhalb derer um Almosen angehalten werden durfte. Solche Heusch-, Steuer- oder Bettelbewilligungen erstellten Fälscher ebenfalls.

Die grosse Weltpolitik warf gelegentlich ihre Schatten auf das bernische Staatsgebiet, so der Dreissigjährige Krieg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und 1689 die Aufhebung des Ediktes von Nantes durch den französischen König Ludwig XIV. Der Wegfall dieser Schutzbestimmungen für die französischen Protestanten, die Hugenotten, hatte für diese verheerende Folgen. Zu Tausenden mussten die Verfolgten ausser Landes fliehen. Viele von ihnen durchzogen auch bernisches Gebiet. Wahrscheinlich erhielt eine Anzahl von ihnen Vertriebenen-Steuerbriefe. Wie nicht anders zu erwarten war, kamen auch gefälschte Briefe zum Vorschein. Die Vorweiser derselben waren Betrüger aus der welschen Schweiz und Frankreich. Ebenfalls im religiösen Bereich versuchten Betrüger mit den Proselyten-Steuerbriefen Gaben zu sammeln. Sie gaben sich als zur reformierten Kirche Übergetretene, als Proselyten aus, die wegen ihres Übertrittes verfolgt und verjagt worden seien. Allen Steuersammlern war eines gemeinsam: Sie appellierte an die Gutherzigkeit der Menschen und das Mitgefühl der Glaubensgenossen. Wohl am meisten Erfolg hatten die Betrüger, «die an eine Brunst geheuschen», da jeder Mann wusste, wie die Opfer einer Feuersbrunst jahrelang auf die Mildtätigkeit der Mitmenschen angewiesen waren, bis ein abgebranntes Haus wieder aufgebaut war.

Die Obrigkeit ging ziemlich scharf gegen die falschen Steuersammler und Fälscher vor. Schon 1689, ganz kurz nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes, erwischten die Lenzburger Marktbesucher zwei Franzosen, die sich als Hugenotten mit einem gefälschten Steuerbrief ausgegeben hatten. Sie kamen in die Trülle und wurden aus dem Land gejagt. Noch 1747 kam ein betrügerischer Sammler aus der Dauphiné gefangen auf Schloss Wildenstein. Die Wächter aber waren dem listigen Franzosen nicht gewachsen, denn nach zehn Tagen konnte er entweichen! Im gleichen Jahr hatten sich Babeli Hollwäger von Chur und eine Komplizin im Amt Königsfelden als Proselytinnen ausgegeben und Gaben eingesammelt. Sie wurden ausgepeitscht und fortgejagt. Noch 1772 blieb Friedrich Müller sechs Tage in Lenzburg gefangen, weil er als angeblicher Proselyt die Leute betrogen hatte. Er erhielt 15 Prügelstreiche. Am häufigsten war das Einsammeln von Brunstgaben durch Betrüger. 1620 hatte Jakob Rorschacher aus dem Zürichbiet mit einem falschen Brunst-Steuerbrief das Amt Schenkenberg heimgesucht. Er blieb 26 Tage gefangen, erlitt zwei Foltertage, kam vor das Landgericht und wurde hingerichtet. 1630 sammelte Martin Humbel von Stetten in der Grafschaft Lenzburg. Auch er kam, wie viele andere Steuerbrief-Betrüger, von ausserhalb des bernischen Gebietes. 1771 liess sich sogar ein Ausländer, Giacomo Lubiani aus dem Venezischen, als betrügerischer Steuersammler erwischen und wurde mit einem Laufpass wieder an die Grenze zurückgeschickt. Die drittletzte Eintragung in der langen Reihe der Criminal-Manuale, kurz vor dem Ende der Berner Herr-

schaft im Unteraargau, betrifft den falschen Steuersammler Johann Anton Castelenberg, angeblich von Bellinzona, der mit einem Steuerbüchlein aus Appenzell-Ausserrhoden betrog. Er kam an das Halseisen, erhielt Prügel und wurde fortgewiesen.

Die bisher dargestellten Fälle von Betrug befassten sich mit materiellen Dingen. Eine andere Art betraf jedoch ganz direkt die Menschen, ihren Glauben und ihre Würde. Die Rede ist von den *Ehebetrügern*. Sie machten sich an gutgläubige Frauen heran, um sie in irgendeiner Art auszubeuten: Entweder versuchten diese betrügerischen Männer unter eigenem oder falschem Namen Mägdelein und Frauen «zu Fall zu bringen», das heisst sexuell zu missbrauchen, oder sie wollten sich ganz einfach einen materiellen Vorteil verschaffen wie Einheirat in bessere Verhältnisse und Zugang zu etwas Besitz. Die Betrüger waren fast immer verheiratet. Die Obrigkeit wies oft und eindringlich darauf hin, dass Gott die Vielweiberei verabscheue und ein Land, in dem die Bigamie geduldet würde und blühe, mit Strafen überziehen werde.

Die auf Ehebetrug gesetzten Strafen waren verhältnismässig hoch. 1582 verurteilte das Landgericht von Zofingen einen dreifachen Ehebetrüger und Dieb zum Tode, im 17. Jahrhundert liessen drei Eheschwindler, zwei Männer und eine Frau, ihr Leben durch den Scharfrichter. Das 18. Jahrhundert begnügte sich auch bei schwerem Ehebetrug mit der Schallenwerkstrafe und Verbanung. Das Vergehen – von der Obrigkeit stets als Verbrechen bezeichnet – war breit gefächert und mannigfaltig: Ein Lediger versprach gleichzeitig mehreren Frauen die Ehe, liess verkünden, die Hochzeit ansetzen, heiratete vielleicht eine Frau, oder ein Verheirateter vollzog die Ehe mit einer zweiten, sogar dritten, und dies alles nach abgelegtem Eheversprechen und der Verkündung ab der Kanzel. Die Übeltäter waren an kein Alter gebunden: 1796 stand ein Greis von 71 Jahren aus Kölliken wegen Bigamie vor dem Richter! Oft besasssen die Ehebetrüger ein grosses Mass an Selbstüberschätzung, um sich derart öffentlich zu exponieren und gleichzeitig zu wissen, dass der Betrug jederzeit auffliegen konnte. Vermutlich hatten sie sich schon längst einen Fluchtweg zurechtgelegt. Bestimmt werden einige dieser Ehebetrüger das Land fluchtartig verlassen haben und kamen deshalb nie vor einen Richter im Unteraargau.

Es scheint, als ob ein Teil der fehlbaren Männer den Ehebetrug einfach nicht lassen konnten. Ein solcher unverbesserlicher Ehebetrüger war der verheiratete Ruedi Roth von Zetzwil. Er kam deswegen 1777 ins Schallenhaus, konnte jedoch schon im folgenden Jahr daraus fliehen. In Krauchthal, wo er sich niederliess, wollte er wiederum mit einem Ehebetrug eine «Beisteuer» herauschlagen. Kurz vor der Aufdeckung seiner üblen Vergangenheit setzte er sich ins Luzernerbiet ab. Dort trat er zum katholischen Glauben über, um mit seinen Ehebetrügereien besser fortfahren zu können. Durch den Glaubens-

wechsel verlor er sein Heimat- und Landrecht und durfte nicht mehr bernisches Land betreten.⁷⁶ Sieben Jahre später wurde er in Bern erwischt, zu zwanzig Prügelstrichen verurteilt und über die Grenze geführt. Sollte er nochmals ins Land einschleichen, erwartete ihn ohne Prozess die Hinrichtung. Die raffinierten Ehebetrüger handelten unter falschem Namen, mit gefälschten Verkündescheinen und forderten gleich nach dem Eheversprechen eheliche Rechte. Zu ihnen gehörte auch der verheiratete Hans Ruedi Scheuchzer von Staffelbach. Er blieb 1752 35 Tage gefangen, wurde geprügelt und ewig verbannt, mit der ausdrücklichen Drohung, beim Einschleichen ins Land als Eidbrüchiger mit dem Schwert hingerichtet zu werden. 1785 musste Daniel Schauenberg in Zofingen mit acht Jahren Schallenwerk büßen, weil er drei Frauen die Ehe versprochen hatte und daraus Gewinn ziehen wollte.

Ehebetrüger aus dem Unteraargau versuchten, in andern bernischen Ämtern das gleiche Verbrechen zu wiederholen. 1784 sass Ruedi Gloor von Leutwil gefangen auf Schloss Aarwangen. Er galt als ein Rückfälliger, denn er war des gleichen Deliktes wegen aus der Heimat verwiesen worden. Im Amt Aarwangen hatte er wiederum betrügerisch in der Kirche verkünden lassen. Er büsstte mit zehn Jahren Schallenwerk. Umgekehrt kamen Eheschwindler aus andern bernischen Ämtern und reformierten eidgenössischen Orten in den Unteraargau und trieben hier Ehebetrug. 1763 verbrachte Hans Konrad Wehrli von Buch oder Erlenbach im Zürichbiet 50 Tage gefangen auf der Festung Aarburg. In seiner Heimat hatte er Frau und Kinder, brachte aber im Amt Aarburg eine Jungfer zu Fall und heiratete sie. Der Betrug kam aus, und der Schuldige erhielt ewige Landesverweisung. Wie üblich wurde er im Städtchen «zum Abschied» ausgepeitscht und unter Trommelschlag über die Grenze geführt.

Im Umfeld des Ehebetruges bewegten sich einige andere mit diesem verwandten Gebiete. Meistens handelte es sich dabei um *betrügerisches Zueignen* unehelich geborener Kinder und deren Zutragen zu falschen Personen statt zu den Kindsvätern. Unerwünschte Kinder von ledigen Kindsmüttern wurden hin und wieder ausgesetzt. Gelegentlich wandten Schwangere Abtreibungsmittel an. Alle diese Delikte fielen unter Betrug und zogen Strafen nach sich.

Nach den bernischen Satzungen war eine uneheliche Kindsmutter verpflichtet, das Kind dem Kindsvater nach Ablauf von sechs Monaten zuzutragen, das heisst ihm zu überbringen. Die Abbildung 14 veranschaulicht, wie sich das zugetragen hatte. Die Trennung von ihrem Kind mochte einigen ledigen Müttern schwer gefallen sein, aber was konnten sie anderes machen, wenn sie sich oft selbst kaum allein durchbringen konnten? Die Kindsväter hatten vermutlich keine Freude an einem zugetragenen Kind, vor allem dann nicht, wenn sie schon eine Schar eigener Kinder besasssen und nun noch einen Mund mehr zu stopfen gezwungen waren. In einigen «argwöhnischen» Fällen ersuchte die

Kriminalkammer ein zuständiges Chorgericht, «die Hand ob dem Kind» zu halten. Manchmal verhalf das Schicksal zu einem frühen Ende, indem ein zugeschobenes Kind bei der damaligen grossen Kindersterblichkeit früh starb.

Im 17. Jahrhundert war das Verfahren bei einer falschen Kindszueignung noch recht hart. Das erfuhr 1625 Gertrud Cluser aus dem Lande Uri, die in Schöftland ein uneheliches Kind geboren hatte. Sie versuchte dasselbe verschiedenen Männern in der Grafschaft Lenzburg zuzutragen. Die Angegebenen bestritten alle die Vaterschaft. Die Kindsmutter kam 22 Tage lang in die Schlossgefängenschaft Lenzburg zur Untersuchung. Dort erlitt sie zwei Foltertage. Da sie noch einige Männer ausserhalb des bernischen Gebietes als Vater angegeben hatte, wurde sie samt dem Kind jenen zugeschickt und des Landes verwiesen. Im 18. Jahrhundert verfuhr die Richter in Fällen von falscher Kindszueignung etwas milder. 1738 hatte die Jungfer Bohnenblust in Aarburg unehelich geboren und war dafür mit Verbannung bestraft worden. Von Basel aus beauftragte sie ihre Schwester, das Kind einer Frau zuzutragen, worauf sie den Bescheid erhielt, erst wieder in die Heimat zurückkehren zu dürfen, wenn sie das Kind dem richtigen Vater habe zueignen lassen.



Abb. 14 *Die Zueignung eines unehelichen Kindes an den Kindsvater*
Zeichnung H. J. Dünz Anfang 17. Jahrhundert

Einige der Kindsväter hatten sich im 18. Jahrhundert der Verantwortung dadurch zu entziehen versucht, dass sie sich für ein Berner Soldregiment in Frankreich, den Niederlanden oder Sardinien-Piemont anwerben liessen und dadurch untertauchen zu können hofften. Die Chorgerichte der Heimatgemeinden der Kindsmütter korrespondierten jedoch mit den betreffenden Regimentskommandos, die stets Hand boten bei der Regelung von Vaterschaftsklagen.⁷⁷ Dadurch wurde der Betrug an unehelichen Kindern und Müttern nach Möglichkeit verhindert. Einige Soldaten, die auf diese Weise in eine Vaterschaftsklage verwickelt waren, desertierten bei der ersten sich bietenden Gelegenheit. Bei einer Rückkehr in die Heimat – auch nach Jahren – wurde das Vaterschaftsverfahren erneut aufgenommen. Die Heimatgemeinden der Kindsmütter unternahmen alles, um ein uneheliches Kind einer andern Gemeinde als Bürger aufzubürden.

Hin und wieder kam es vor, dass eine Mutter ihr unehelich geborenes Kind nicht sechs Monate nach dessen Geburt, sondern erst viel später dem Kindsvater zuzutragen versuchte. Da hatte sie jedoch ihr Recht verloren, und ihr verspätetes Vorgehen weckte Betrugsverdacht. In einzelnen Fällen wurde die verspätete Zueignung mit Schallenwerk bestraft. Im Winter 1741/42 kam die Bettlerin Elisabeth Hafner von Birmenstorf nach Kirchleerau und Moosleerau, in die Heimat des Vaters ihres fast vierjährigen unehelichen Kindes. Sie setzte das Kind in Kirchleerau auf einem Ofen aus und verschwand. Krank und verwirrt blieb sie 85 Tage in Lenzburg gefangen, wo sie Dr. Steinbrüchel verarznete. Sie kam zwei Stunden ans Halseisen und wurde des Landes verwiesen. Der Landvogt hatte Bedauern mit dieser «unglückhaften Dirne» und ihrem Kind und liess ihr nach altem Brauch eine Wegzehrung von vier Pfund ausrichten. 1758 führte ein Mann ein dreijähriges Kind auf das Schloss Lenzburg. Die Kindsmutter hatte es aus Mülhausen nach Dintikon gebracht und dort ausgesetzt. Zu erfahren war, dass sie aus diesem Dorf stammen sollte und das uneheliche Kind der Heimatgemeinde zutragen wollte. Die Obrigkeit belud sich dann mit dem Kind, betrachtete es als Findelkind und wies den Findelpfleger an, es zu vertischgelden. Die Kindsmutter, die sich eine falsche Kindzueignung hatte zuschulden kommen lassen, blieb unauffindbar. Die Aussetzung eines Kindes durch seine Mutter war sehr gefährlich. Wenn es nicht gefunden und mitgenommen wurde, sondern starb, dann musste die Kindsmutter – wenn die Fahndung nach ihr erfolgreich war – ihr Leben als Kindsmörderin lassen.

Die Obrigkeit hielt strenge Aufsicht darüber, dass unehelich geborene Kinder auch als uneheliche bekannt waren und als solche behandelt wurden. Sie durften unter andern Nachteilen nicht testieren, hatten aber die Möglichkeit, sich von der Unehelichkeit bei der Obrigkeit freizukaufen, «sich freien zu lassen».⁷⁸ Das Vertuschen der Unehelichkeit musste als Betrug gewertet und

bestraft werden. Das erfuhr 1775 auch Samuel Franz von Teufenthal, dessen Ehefrau nach einem zweifachen Ehebruch schwanger wurde. Die Eheleute gaben das Kind als ihr eigenes aus. Für diese vielleicht gutgemeinte Absicht büsste der Ehemann mit zwei Jahren und die Ehefrau mit sechs Monaten Schallenwerk. Es kam auch vor, dass bereits Verstorbene als Kindsväter angegeben wurden. 1776 nannte Maria Meyer von Remigen ihren verstorbenen Onkel als Schwängerer. Diese falsche Angabe trug ihr sechs Monate Schallenwerk und die Abbitte vor versammelter Kirchgemeinde ein.

Das Problem der *Abtreibung* bestand schon im Mittelalter. Die Obrigkeit sprachen harte Strafen aus gegen Frauen, welche «die Frucht ihres Leibes verwahrlosten». Aus Zofingen ist ein solcher Fall aus dem Anfang des 15. Jahrhunders übermittelt. 1426 verhörte der Rat die Witwe Margaretha Tschuppin, die ein zum Teil verfaultes Kind geboren haben sollte. Sie bestritt die Abtreibung. Die Richter befanden trotzdem, sie habe ihr Leben verwirkt, begnadigten sie jedoch gegen Zahlung von 100 Gulden.^{79*} Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden jeweilen bei Fehlgeburten Nachforschungen angestellt, ob verbotene Tränklein eingenommen worden seien. Die Obrigkeit traute den im Lande lebenden Quacksalbern und Schärern die Abgabe von solchen Mitteln zu und liess sie überwachen. Im Quellenmaterial finden sich nur wenige Abtreibungsfälle. 1719 blieb Anna Holliger von Gontenschwil zwanzig Tage in Lenzburg in Untersuchungshaft, weil sie als Schwangere Hebe-Wasser eingenommen hatte. 1756 war Maria Widmer von Biberstein ein Opfer der damaligen medizinischen Unkenntnis geworden. Sie erlitt eine Fehlgeburt, und so gleich erhob sich der Verdacht, Abtreibungsmittel zu sich genommen und die Leibesfrucht verwahrlost zu haben, was sie jedoch bestritt. Sie hatte nämlich «einen Kloss, eine Mola» geboren, wie die Ärzte von Aarau feststellten. Die Blasen-Mole ist bei den Medizinern längst bekannt und wird als Fehlentwicklung des Embrios betrachtet. Maria Widmer traf als Opfer medizinischer Unwissenheit nicht das geringste Verschulden. Sie blieb eine zeitlang gefangen und musste darauf sechs Monate im Schallenwerk unschuldigerweise büßen. Im gleichen Jahr sass Anna Maria Müller von Lenzburg 62 Tage lang gefangen. Sie war des Kindsmordes angeklagt. In der langen Untersuchung kam zu Tage, dass ihr der «Arzt» Johannes Müller von Ürkheim, genannt Geissbueb, Abtreibungsmittel gegeben hatte. Er blieb 32 Tage lang gefangen und wurde anschliessend für sechs Jahre verbannt. Anna Maria Müller starb wegen Kindstötung auf der Richtstätte von Lenzburg.

Zum Abschluss des grossen und mannigfaltigen Gebietes der Betrügereien soll hier auf Fälle von «geistigem» oder gar «geistlichem» Betrug eingegangen werden. Es gab gewissenlose Leute, die sich den Anschein zu geben suchten, mit der übersinnlichen Welt in Verbindung zu stehen und von dort her besondere Kräfte zu erhalten. Natürlich hatte ein solches Vorgeben nur mit Schwin-



Abb. 15 *Männchen aus der Zauberpflanze Alraun*

del und Betrug und nichts mit wahrem Geist zu tun. Statt solchem – wie die Betrüger vorgaben – beherrschten Ungeist, Aberglauben, Dummheit und Beschränktheit das Tun und Denken von Betrügern und Betrogenen. Die Ratsherren, Gerichtssässen und Geistlichen kannten den Hang weiter Volksteile zum «Geistigen» und kämpften dagegen an. Es war ihnen bekannt, dass im Versteckten der Handel mit der geheimnisvollen Alraunwurzel blühte. Schlimmer und betrügerischer war die Schatzgräberei, bei der die Leichtgläubigen und Einfältigen hintergangen und ausgebeutet wurden. Heimlich gediehen auch Zauberei, Geisterbeschwörung und Segnerei. Diese drei Gebiete waren bis zum 17. Jahrhundert aus dem Grunde nicht ungefährlich, weil sie in die Nähe einer Anklage wegen Hexerei führen konnten. Die Betrogenen mussten oft neben einer Bestrafung noch mit der Weiterbehandlung ihres Aberglaubens durch das Chorgericht ihrer Kirchgemeinde rechnen, welches sie von solcherlei Gottlosigkeiten abmahnte. Die Betrüger aber bekamen Gelegenheit, längere Zeit im Schallenwerk oder in der Verbannung ihr verwerfliches Tun zu bereuen. Noch 1797 liessen sich in Schöftland Naive und Dumme von einigen «geistigen» Betrügern arg ausplündern. Sie werden im Unteraargau kaum die letzten Opfer gewesen sein. Der Traum, durch übersinnliche Kräfte zu Reichtum, Macht und Ansehen zu gelangen, lebte auch im 19. Jahrhundert weiter.

Unter den vielen heilwirkenden Pflanzen, die im Altertum bekannt waren, nahm der Alraun, mit dem lateinischen Namen *Mandragora officinalis*, eine ganz besondere Stellung ein. Er galt als Zauberpflanze. Sein Wurzelstock hat ein menschenähnliches Aussehen. Aus ihm schnitzten die Betrüger Figuren, vor allem Männchen. Dieses Zaubermittel sollte viel bewirken können. Das Volk schrieb ihm Krankenheilung zu, es sollte Geburten erleichtern, das Vieh vor Verhexung schützen und das Geld zu verdoppeln imstande sein! Die *Alraunbetrüger* waren Einheimische und kamen nicht wie die meisten Wurzel-

krämer und Gewürzhausierer ins Land herein. Sie lebten oft im gleichen Amt wie die Opfer. Nur so konnten sie langfristig ihre Mitmenschen genau beobachten und erfahren, wer auf den Alraun-Aberglauben hereinfallen würde und zahlungskräftig war, denn die Wurzelmännchen kosteten viel. In den meisten Fällen taten sich zwei oder drei Alraunschwindler zusammen, um ein Opfer zum Kauf zu bringen. 1757 klagten zwei Geprellte von Muhen, die sieben und neun Dublonen bezahlt hatten, weil die Wunder ausgeblieben seien! Von den drei Delinquenten gelang einem noch rechtzeitig die Flucht, die beiden Zurückgebliebenen büssten mit langer Untersuchungshaft und anschliessend mit dem Halseisen, wodurch sie noch dem Gespött des ganzen Amtes preisgegeben wurden. 1761 nahmen drei Bürger von Seon sechs Dublonen für ein Alraunmännchen. Zwei von ihnen wurden ins Schallenwerk geführt. Der dritte Betrüger war sogar Gerichtsvogt! Er wurde abgesetzt und musste seinen in den obrigkeitlichen Farben gehaltenen Mantel abgeben. 1766 sass Jakob Urech von Seon als Rückfälliger in Lenzburg gefangen. Er hatte schon fünf Jahre früher einen Alraunbetrug von 15 Dublonen in Rothrist begangen und dafür mit sechs Monaten Schallenwerk gebüsst. Sie waren – wie viele andere auch – der grossen Versuchung wiederum erlegen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts blieben Alraunhändler meistens lange in der Untersuchungshaft. Die Obrigkeit versuchte eifrig, Komplizen und Hintermänner zu finden. 1772 sassen Jakob Huggenberger und Jakob Urech von Seon 96 Tage in Lenzburg gefangen, weil es ihnen gelungen war, Einfältigen für 40 Louisd'or ein Wundermännchen anzuhängen.

Verwegene Kerle wagten sich an ein stets als schwerwiegend beurteiltes Verbrechen heran. Sie betätigten sich als *Schatzgräber*. Eigentlich gruben nicht sie nach einem verborgenen Schatz, sondern liessen diese Arbeit von den einfältigen Opfern ausführen. Die meisten dieser Betrüger waren ebenfalls Einheimische, nur in selteneren Fällen kamen sie aus dem Bern- und Luzernerbiet. In einem Fall stammten sie sogar aus dem Schwarzwald. Immer arbeiteten einige Betrüger zusammen: Einer musste den «Geist» oder den «Jesuiten» spielen, der in einer Beschwörungsszene die Stelle anzeigte, wo der Schatz gehoben werden sollte. Ein anderer Betrüger führte den oder die abergläubischen Toren an diesen Ort, indessen zwei oder mehr Komplizen den Ablauf des ganzen nächtlichen Spuks zu sichern hatten. Gelegentlich bildete eine Familie eine Schatzgräbergemeinschaft. Das war die einträglichste Lösung, weil das ertragene Geld nicht mit fremden Komplizen geteilt werden musste.

Auf der Festung Aarburg sass 1676 Johannes Meier von Kilchthürnen wegen Schatzgräberei in Untersuchungshaft. Er entstammte einer «unnützen» Vagantenfamilie. Sein Vater war unter dem Namen «der grüne Teufel» weit herum bekannt. Der Sohn versuchte sein Glück im Unteraargau mit Delinquieren zu machen, wurde jedoch erwischt und verbannt. 1725 bildete Hans

Huggenberger, vermutlich von Seon, zusammen mit seiner Ehefrau Elsbeth Gehrig, der Tochter Margreth und der Magd eine Schatzgräberbande. Er nahm Leichtgläubigen viel Geld ab. Frau und Tochter zauberten den «Geist» herbei. Im Verhör gestanden alle erst bei der Vorweisung der Folterwerkzeuge. Die Eltern und die Tochter wurden wacker geprügelt, Hans Huggenberger dazu noch gebrandmarkt und lebenslang verbannt. 1772 verbanden sich der Kessler Peter Rudolf von Suhr mit Johannes Berner und dem Weibel Jakob Berner von Rupperswil zu einer Schatzgräberbande. Vier geprellte leichtgläubige Dorfleute von Rupperswil brachten aber die Betrüger vor den Landvogt von Lenzburg. Der Hauptschuldige Johannes Berner kam zwei Jahre ins Schallenwerk, wo er an den Ring geschmiedet arbeiten und eine Tafel «Geist» um den Hals tragen musste. Der Kessler von Suhr konnte fliehen. Der Weibel Jakob Berner verlor sein Amt und büsste mit 18 Tagen bei Wasser und Brot in Lenzburg. Das Chorgericht mahnte die Dummen von der «abergläubischen Torheit» ab. Der letzte Schatzgräberbetrug im Unteraargau spielte sich genau ein Jahr vor dem Zusammenbruch der bernischen Herrschaft in Schöftland ab. Im Frühjahr 1797 liessen sich Melchior Wälti von Schöftland und Melchior Dättwyler und Hans Jakob Basler von Wittwil einen grossen Schatzgräberbetrug zuschulden kommen. Sie überredeten die beiden Brüder Säuberli dazu, den grossen Vorschuss von 42 Dublonen zu leisten, wovon allein 32 Dublonen für den «Jesuiten» bestimmt waren. Die beiden Betrogenen brachten den faulen Handel vor den Landvogt, und die Strafen waren nicht mild: Dättwyler ging für sechs, Wälti für vier und Basler für zwei Jahre ins Schallenwerk.

Im Volk zirkulierten in früheren Jahrhunderten Erzählungen von vergrabenen oder versunkenen Schätzen und den Versuchen, sie zu heben. Auf Friedhöfen, Burggruinen und andern markanten Stellen, so glaubten vor allem Arme oder Geldgierige, sollten solche verborgen sein. Oft wurden sie in Verbindung zu Toten oder Verbrechen gebracht. Aus den Schatzsagen geht hervor, dass es ein gefährliches und oft missglücktes Unternehmen war, ungestraft in das Reich der Toten und Verbrecher einzudringen. Die Betrüger mussten ihren Opfern zuerst die Scheu vor dieser geheimnisvollen, gefürchteten Welt ausreden. Etwas Geistiges oder Christliches musste die Gefahr bannen. Aus diesem Grunde wurde so oft «*der Jesuit*» eingeschaltet. Mit ihm waren die Bedenken der Opfer am besten zu beschwichtigen, weil die Jesuiten im Ruf standen, über vielerlei Kräfte, sogar übernatürliche, zu verfügen. Mit ihrer Hilfe, so dachten die Toren, könne man ohne Schaden in das Reich der Toten und Verbrecher eindringen und den Schatz heben.

In das recht eintönige Leben der Menschen früherer Jahrhunderte brachten die Bänkelsänger auf den Märkten mit ihren schauerlichen Schnitzelbänken von Mör dern, Räubern und anderen Übeltätern, von verborgenen Schätzen,

Zauberei, übernatürlichen Kräften und anderem Aberglauben eine willkommene Abwechslung. Die Marktbesucher kauften aber nicht nur die gedruckten und mit kräftigen Holzschnitten verzierten Schnitzelbänke, sondern für teures Geld gelegentlich auch die im Versteckten angebotenen *Zauberbücher*. Sie suchten in den Zauber- und Beschwörungsbüchern nach etwas Besonderem, nämlich nach dem Zauber, dieser geheimnisvollen Kraft, die dem Besitzer des Buches angeblich übernatürliche Fähigkeiten und Kenntnisse verleihen konnte. Die Leute stellten sich vor, der Zauber springe wie ein Funken auf sie über und verleihe ihnen Macht über Menschen und Dinge, schenke ihnen Reichtum, Gesundheit und Wohlergehen und lasse sie Verlorenes wieder finden. Erstaunlich ist, wie im reformierten Unteraargau der Aberglaube blühte, die katholischen Jesuiten besäßen übernatürliche Kräfte. Am meisten Wirkung sollten die Zauberbücher besitzen, die von einem Jesuiten verfasst oder mindestens bei einem solchen gekauft worden waren. Im Quellenmaterial erscheint «der Jesuit» nicht selten im Zusammenhang mit Versegnen, Weissagen und Geisterzauber, ebenso mit dem missbrauchten Unser-Vater und teilweise fast unverständlichem «erdichteten» Geisterzeug. Der Torheit und dem Aberglauben schienen keine Grenzen gesetzt. Die kirchlichen und weltlichen Behörden sahen diesem abergläubischen Treiben mit höchstem Missfallen zu und versuchten, in Mandaten und Predigten dagegen zu wirken. Oft wurden gefangene Verkäufer und Käufer von Zauberbüchern an Markttagen unter Trommelschlag durch die Gassen geführt. Am Hals trugen sie das Schild «Geist» oder «Versegner». Am Halseisen wurden sie der Schande preisgegeben und zum Abschluss geprügelt. Die Verhörenden und die Stadtknechte versuchten, der Zauber-, Geister-, Weissagungs-, Versegnungs- und Beschwörungsbücher habhaft zu werden und sie als Teufelszeug zu verbrennen. Die Obrigkeit befahl stets, diese verführerischen, gottlosen Schriften «abzuschaffen».

Im Volk schienen die Besitzer eines Zauberbuches bekannt gewesen zu sein, denn wenn jemand etwas Verlorenes oder Gestohlenes suchen lassen wollte, wandte er sich an diese Betrüger. Solche «Zauberer» suchten mit Hokuspokus natürlich erfolglos und betrogen die Abergläubischen mit Geisterbeschwörung und dem Missbrauch des Unser-Vaters. Die ertrogenen Summen waren manchmal erstaunlich hoch, bis zu 36 Dublonen. Die Strafen für solche Betrügereien konnten bis zu sechs Jahren Verbannung und zwei Jahren Schallenwerk betragen, oft verbunden mit Halseisen, Schandkragen und Prügeln. Das betrügerisch erworbene Geld konfiszierte die Obrigkeit zugunsten der Armen. Betrüger und Betrogene mussten ihr abergläubisches Tun vor dem Chorgericht ihrer Kirchgemeinde eingestehen und bereuen.

An einem Fall aus dem harten, kriegerischen 17. Jahrhundert zeigt sich, was einzelne Männer damals erträumt hatten: Unverletzlich zu sein, von keiner Kugel zu treffen oder gar, dass der Schuss des Feindes «hinten hinaus» gehen

möge. 1669 trieb sich der «leichtfertige Vogel und Landstreicher» Urs Spar im Unteraargau herum und wurde im Amt Schenkenberg gefangen genommen. Er hatte geprahlt, Macht über Waffen des Feindes verleihen zu können. Diesen Zauber habe er «in Kriegswesen ausprobiert und gut befunden». Sein siebenzeiliger Zauberspruch ist recht holprig. Der heidnische Zauber ist zwischen einem christlichen Anfang und Ende eingepackt, womit die Gefahr eines Einwirkens des Teufels gebannt war!

«In unseres Herren Jesu Garten tut mir ein Jäger warten
Auf ihm wachsen drei Lilien, die erste, die ich abbrich, ist gut
Damit lösche ich ihm sein Rohr aus, dass es kein Schaden tut
Die ander brich ich ab, die ist sein Macht
Dass das Rohr hab keine Kraft
Die dritte ist sein Will, Feuer stand still
Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes»

E Die Fälschungen

Wer Handschriften fälschte, musste oft auch die dazugehörenden Siegel anbringen, denn an diesen war die Echtheit einer Handschrift zu erkennen. Der Fälscher kam nicht ohne die Hilfe von handwerklich geschickten Siegelfälschern aus. Sie gehörten mit den Münz- und Schlüsselfälschern zu einem Fälscher-Dreigespann, welches von der Obrigkeit keine Milde zu erwarten hatte. Die Berufe, aus denen solche Fälscher hervorgehen konnten, wurden deshalb mehr oder weniger stark beobachtet. Berufsleute wie die Zinn- und Glöggli-giesser und die Modellstecher kamen zuerst in Verdacht, wenn in einer Gegend Fälschungen auftauchten. In den Verhören versuchten die Richter stets herauszufinden, ob ein Fälscher allein oder als Bandenmitglied gehandelt hatte. Ähnlich wie bei den Räuberbanden liessen sich die Räte in Bern besonders im 17. Jahrhundert Verdächtige zuführen. Es war für sie wichtig, die Verbindungen zu kennen, die Fälscher nach Basel, Strassburg, Montpellier und einigen anderen Städten Südfrankreichs pflegten. Ein Teil der Fälscher hatte bisweilen untereinander Kontakt, vor allem an den Jahrmärkten und der Zurzacher Messe. In den Verhören sollte auch herausgebracht werden, wo das Fälscherhandwerk erlernt worden war und wie die Giessplatten und Modelle heimlich angefertigt werden konnten. Bei den Befragten kam auch zutage, ob es sich um professionell oder dilettantisch vorgehende Delinquenten handelte.

Von den *Münzfälschern* wurden meistens nicht hochwertige Stücke angefertigt, weil sie die dazu benötigten teuren Legierungen nicht erwerben konnten. Zinnene Stücke liessen sich ohne grosse Kosten herstellen, indessen bei Gulden und andern wertvollen Münzen das Material für ohnehin arme Schlucker un-

erschwinglich war – denn aus Armut wollten sie ja auf diese betrügerische Weise zu Geld kommen! Aus Zinn oder einer ähnlichen Legierung wurden die Kreuzer, Fünf- und Zehnbätzler von den Fälschern geprägt. Das Volk war darauf gefasst, von Zeit zu Zeit gefälschte Geldstücke zu erhalten, vor allem auf den Märkten. Es hatte ein einfaches Prüfmittel: Man nahm die Münze unter die Zähne, biss darauf, und wenn sie sich verbog oder Eindrücke bekam, war die Fälschung nachgewiesen! Nur in je einem Fall wurde im bernischen Aargau die Fälschung von wertvollen Dublonen und Neutalern verurteilt. Eine Fälscherbande musste nicht unbedingt aus vielen Mitgliedern bestehen, sogar deren zwei oder drei genügten. Die Verhörenden wussten, dass die Fälscher oft ihre Spiessgesellen nicht preisgeben wollten. Zudem war ihnen bekannt, dass mangels Beweisen freigesprochene Verdächtige früher oder später doch noch irgendwo einem Richter in die Hände fielen. Das Münzfälschen war zu verführerisch, als dass alle einmal Verhörten die Hände davon lassen wollten. Man konnte damit zu Geld kommen, stand aber immer in Gefahr, entdeckt und schwer bestraft zu werden. Nicht nur die Herstellung von Münzen war verboten, sondern auch der Besitz von Falschgeld. Der Nachweis, dass jemand wissentlich solches Geld in Umlauf setzte, war schwer zu erbringen. In eingestellten Fällen fügte der Landschreiber etwa bei «Gott und der Zeit anheimgestellt». Damit drückte er seine Hoffnung aus, die wahren Fälscher könnten dann doch eines Tages in die Falle tappen und ihre Lügen zuschanden werden. Gewisse fremde Münzsorten liess die Obrigkeit von Zeit zu Zeit entwerten und «verrufen». Schlaue Betrüger versuchten immer wieder, unwissende und ahnungslose Menschen mit diesem wertlosen Geld zu betrügen. Sie wurden als «Geldfrevler» bezeichnet und bestraft.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erlitten vier Menschen wegen Falschmünzerei den Tod durch den Henker. 1718 folgten zwei weitere Hinrichtungen wegen des gleichen Deliktes. 1586/87 liess der Landvogt von Schenkenberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Falschmünzer und Spieler foltern und zog über ihn Erkundigungen im Baselbiet ein. Dem in Bern gefällten Urteil stimmten 38 Gerichtssässen am Landtag in Brugg zu. 1591 sass Heinrich Eichenhart, der Gürtler von Bremgarten, 13 Tage lang gefangen in Lenzburg. Er war angeklagt, falsche Kreuzer angefertigt zu haben. Der Rat verlangte seine Überführung nach Bern, wo er vermutlich hingerichtet wurde. Zwei Jahre später wurde Ludwig Isenschlegel aus dem Zürichbiet der Falschmünzerei angeklagt. Er erlitt zwei Foltertage. Die Räte in Bern glaubten, er sei ein Bandenmitglied, «er habe noch mehr Gesellschaft» und verurteilten ihn zum Tode. Im gleichen Jahr fälschte Melchior Hübscher von Staffelbach Münzen. Er konnte sich der Gefangenschaft durch die Flucht entziehen, indessen seine des gleichen Verbrechens angeklagte Ehefrau Kathrin Gütt drei Foltertage in Lenzburg erlitt. Das Todesurteil vollstreckte der Scharfrichter am Aabach, wo

er die Verurteilte ertränkte. In Zofingen bemerkten 1665 die Bürger, dass verdächtiges Geld im Umlauf war. Der Argwohn fiel auf den Hufschmied Jakob Kromer, der sich in dem Moment überführt sah, als sein Lehrbub die Stempel und Münzen herausgab. Der Delinquent beweinte und bereute sein Verbrechen. Er sei lange mit der Fälscherei umgegangen, ehe sie ihm geraten wollte. Vor über zwanzig Jahren habe er beim Kirchenbau in Sursee einen Mann kennen gelernt, der lange Zeit in Ensisheim im Elsass in der Münze gearbeitet habe. Dieser Fälschermeister könne nicht mehr bestraft werden, da er schon gestorben sei. Obwohl der Landtag von Zofingen das Recht zur Verurteilung besass, unterbreitete er den Fall dem Rat von Bern, weil das Münzregal betroffen war. Dieser liess es in Anbetracht der erlittenen Folter und Gefangenschaft bei ewiger Verbannung bewenden, obwohl es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelte. Der Lehrbub musste in der Schule gescholten und ausgepeitscht werden.

Im Unteraargau häufte sich im 18. Jahrhundert die Tätigkeit von Fälscherbanden. 1718 trieben zwei Fälscher aus dem Zürich- und einer aus dem Luzernerbiet ihr Unwesen in der Grafschaft Lenzburg. Die beiden Zürichbieter waren früher schon in Zürich wegen des gleichen Deliktes ausgepeitscht worden. Alle drei Münzfälscher blieben 30 Tage lang in Lenzburg gefangen, bis zwei von ihnen auf ein Brett gebunden zur Richtstätte geschleift wurden. Im folgenden Jahr goss Beat Jakob Staufer von Birrwil Luzerner Fünfbätzler. Als er deswegen in Aarau im Turm sass, blieb er bei seiner Aussage, das Modell verbrannt zu haben. Falschmünzer liessen sich mit Vorliebe in den Städten blicken. 1734 suchte die Fälscherbande des Welschen Johannes Aarau heim. Sie bestand aus ihm, seiner Ehefrau und einem Komplizen. Als Modellmacher verstanden sie es, falsche Bätzler herzustellen. Alle wurden ins Halseisen ge steckt und gebrandmarkt, die Männer erhielten die übliche Auspeitschung, dann müssen diese Fälscher Urfehde schwören und das Land auf ewig verlassen. 1745 machten vier einheimische Falschmünzer die Grafschaft Lenzburg unsicher. Hans und Albrecht Lüscher von Dürrenäsch stellten falsche Dublonen her. Der Komplize Georg Lüscher von Seon verfertigte daneben noch Schlüssel-Abdrücke. Der vierte Fälscher namens Cappeler musste nach Bern geführt und dort verurteilt werden. Hans Lüscher gestand unter der Folter seine Missetaten. Statt der Todesstrafe verhängten die Richter Bannstrafen. In den Genuss einer mildereren Beurteilung der Falschmünzerei, wie sie sich im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgesetzt hatte, kamen 1784 auch drei einheimische Delinquenten. Johannes Gloor von Leutwil musste nach 34 Tagen Gefangenschaft in das Schallenwerk gekarrt werden, indessen Jakob Lüscher von Moosleerau und dessen Ehefrau den Weg dorthin unter die Füsse nehmen mussten. Kurz vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau berichtete der Rat von Basel, in dieser Stadt sei der Glöggliesser Melchior

Bolliger von Rued der Falschmünzerei verdächtigt worden. Man habe falsche Neutaler auf ihm gefunden. Statt ihn nach Lenzburg zu überführen, scheint er aus einem behördlichen Missverständnis heraus entlassen worden zu sein! Eine Spur führte jedoch zum Schulmeister Samuel Läser von Gontenschwil, der in Zofingen gestand, an der Anfertigung von Neutalern beteiligt gewesen zu sein. Er wurde ausgepeitscht und für zehn Jahre ins Schallenwerk gesteckt.

In allen Ämtern suchten die Behörden immer wieder nach verdächtigen Fälscher-Instrumenten, vor allem nach Giessplatten und Modellen, oft aber ohne Erfolg. Nicht nur die Fälscher, sondern auch die Platzgeber und Hehler wurden bestraft. Meistens brachten Frauen die gefälschten Geldstücke unter die Leute und mussten, wenn sie von vorsichtigen und misstrauischen Mitbürgern entdeckt und angezeigt worden waren, schwer büßen. Unter den Falschmünzern, die im Unteraargau die Landleute und Marktbesucher schädigten, befanden sich immer wieder Ausländer. Stets forschten die Verhörenden nach, ob und von welcher Obrigkeit sie auch noch gesucht würden. Waren sie ausgeschrieben, führten Landjäger sie den betreffenden Behörden zu. Oft wiesen die Spuren von Betrug und Fälschung nach der Stadt Basel. Dort sassen «am Kohlenberg» viele Fälscher, auch etwa im Wirtshaus «Zum blauen Wind». ⁸⁰ Der letzte aus dem Unteraargau nach Basel Überführte war Johannes Metzburg aus Graz, nachdem er 1791 44 Tage in Aarburg gefangen gelegen hatte und dort ausgepeitscht und ewig verbannt worden war. Er war Modellstecher von Beruf und hatte in einem Wirtshaus in Kleinhüningen die wichtige «Kenntnis der Metallkomposition» erworben. Das Wissen über die Zusammensetzung der Legierungen fehlte vermutlich allen Falschmünzern im Unteraargau, und daran mussten ihre Unternehmungen fast immer scheitern. Sie waren eben keine professionellen, sondern bloss dilettantische Fälscher.

Im Quellenmaterial ist oft nicht zu unterscheiden zwischen dem Hersteller eines falschen Siegels und dem Benutzer eines solchen. Es ist meistens nur die Rede von *Siegelfälschern*. Man kann annehmen, dass die Betrüger wohl nur imstande waren, Abdrücke von Münzen zu nehmen, aber nicht Petschaften anzufertigen. Dazu brauchte es grosses handwerkliches Geschick. Es ist wahrscheinlich, dass die Betrüger sich nach Basel, vielleicht gelegentlich auch nach Zürich begaben, um dort einen unehrlichen Meister zu finden, der zum Siegelbetrug Hand bot. Die dilettantische, primitive Nachbildung eines Wappens oder einer Figur wäre sofort aufgefallen. Zudem war das Bearbeiten eines harten Metalls zu einem Petschaft nicht leicht. Das wusste Hans Künzli ab dem Lönsberg im Amt Aarburg 1687 auch, als er den Plan fasste, Wertschriften zu fälschen. Er war auf irgendeine Weise in den Besitz von zwei alten und ungültigen ehemals 600 Gulden-wertigen Gültbriefen gelangt, lautend auf Pfarrer Frey von St. Leonhard in Basel. Das Wachs im Siegelhäuschen war ausgekratzt. Des Fälschers Kumpan, der Stadtbeschliesser von Aarburg, versprach

ihm, er wolle ihn in Basel zu einem Gürtler bringen, der ihm ein Siegel machen werde, um die Briefe anders zu besiegeln. Hans Künzli war zweimal in Basel «Am Kohlenberg», der weiterum bekannten Ansammlung von sogenannten unehrlichen Leuten. Er besiegelte neu, aber sein Betrug wurde entdeckt. In der Gefangenschaft bekannte er seine Missetat ohne Folter und endete auf der Richtstätte von Aarburg. Ebenfalls auf der Festung Aarburg büsste der 1794 zu sechs Jahren Einschliessung verurteilte französische Emigrant Jean François de Lonjou aus Montpellier de la Grange für die Fälschung und den Missbrauch von Siegeln und die Anfertigung falscher Pässe. Die bernischen Räte begnadigten 1797 den ungebetenen Gast aus Frankreich und verwiesen ihn lebenslang des Landes.

Die *Schlüsselfälscher* hatten es verhältnismässig leicht, falsche Schlüssel herzustellen. Der 1767 wegen vielen Diebstählen hingerichtete Johannes N.N. von Unterbözberg gab im Verhör an, wie ein Schlüssel «nachgemacht» werden konnte. Einmal hatte er einem Komplizen geraten, «er solle dem Hans Brunner, dem Ketzer, nur brav nehmen und ihm den Kasten plündern, auch den Schlüssel zu dem Kasten in Lehm abdrucken». Lehm war überall zu finden, und die einfachen Schlüssel zu den Speichern und Kästen konnten auch aus Holz gefertigt werden, wenn kein Eisen oder Draht vorhanden war. Anstelle von Lehm verwendeten einzelne Fälscher auch Wachs. Gefälschte Schlüssel brauchten unehrliche Dienstboten zur Beraubung ihrer Meistersleute. In solchen Fällen verurteilten die Richter nicht nur die Schlüsselfälschung und die Diebstähle, sondern auch die Untreue von Dienstboten an ihren Meistersleuten. Das hatte in den meisten Fällen die Strafe des Halseisens, der Verbanung oder des Schallenwerks zur Folge. In der Regel durften Verbannte erst wieder ins Land zurückkehren, wenn sie den Schaden ersetzt hatten. 1739 drang der Schulmeister und Weber Heinrich Bolliger von Walde mit einem falschen hölzernen Schlüssel in einen Speicher ein. Er wurde als Schulmeister abgesetzt und für zwei Jahre ins Schallenwerk gesperrt. 1678 griffen die Landjäger einen Mann auf, der sich als Krämer ausgab, von Haus zu Haus zog und viele Schlüssel gefälscht hatte: «Hat viele falsche Schlüssel, Dietriche und Zinggenschlüssel bei sich, mit welchen er alle Schlosser eröffnen kann». So etwas zu besitzen oder anfertigen zu können, wünschten sich ungezählte Arme. Dieser Traum aber erfüllte sich nicht, und so blieben die Speicher, Keller, Kästen und Tröge der Hablichen verschlossen und gesichert.

F Die Gotteslästerungen

Ganz besonders zur Zeit der Orthodoxie im 17. Jahrhundert glaubten die Menschen unseres Landes mehr an einen strengen, strafenden und zürnenden

als an einen barmherzigen und liebenden Gott. Nicht zuletzt aus Angst vor seinen Heimsuchungen bemühte sich die Obrigkeit um das Seelenheil ihrer Untertanen. Gottes Zorn sollte nicht gereizt werden durch Übeltaten in den bernischen Ämtern, was Strafen des Himmels für das ganze Land hätte auslösen können. Des Höchsten Zorn würde vor allem durch Gotteslästerungen in Worten und Gebärden herabbeschworen werden. Aus diesem Grunde legten die kirchlichen und weltlichen Behörden grössten Wert darauf, die Lästerer zu bestrafen, nötigenfalls sogar auszutilgen. Der Kampf gegen die Lästerer, Schwörer und Flucher zieht sich wie ein roter Faden durch das Quellenmaterial. Zuerst wurden gottlos Lebende und Handelnde vor das heimatliche Chorgericht zitiert, dort ermahnt oder auch bestraft und so zu bessern versucht. Blieben diese Bemühungen erfolglos, kam es zur Anzeige beim Landvogt. Dieser untersuchte den Fall und berichtete schwere Gotteslästerungen nach Bern, und die leichteren verurteilte er selbst zu Prügel-, Schand- und andern Strafen.

Die bernischen Räte unterschieden zwischen Blasphemie, also höchste, todeswürdige Gotteslästerung, und nicht blasphemischen Fällen, die nicht zu einer Hinrichtung führten, jedoch einen Lästerer doch noch empfindlich treffen konnten. Es ist nicht leicht, Aussagen zu Lästerungen gegen Gott, die Heilige Schrift und die Kirche mit ihren Einrichtungen zu finden, da sich die Schreiber innerlich sträubten, gotteslästerliche Reden gar noch mit Tinte auf Papier festzuhalten. Solche Versündigungen seien «vor christlichen Ohren nicht zu vermelden». Manchmal stellten Protokollierende vor hässliche, blasphemische oder beleidigende Ausdrücke etwa «reverenter, rev., salva venia, s.v.», was mit Verlaub, Bitte um Entschuldigung bedeutet. Sie wollten dem Leser ihrer Zeilen nicht ungebührlich begegnen.

Es fällt auf, dass zwischen 1560 und 1600 nur eine einzige Verurteilung wegen Gotteslästerung gefunden werden konnte. Das 17. Jahrhundert weist hingegen 13 Todesurteile wegen Blasphemie auf. Das ist typisch für dieses Jahrhundert mit seiner sehr strengen Kirchenzucht, dem Zwang zur Unterordnung aller Lebensgebiete unter ein starres alttestamentlich anmutendes Kirchenleben und einer über allem schwebenden Furcht vor Gottes Heimsuchungen mit Pest, vernichtenden Wetterschlägen, Missernten, Kriegen und anderen Katastrophen. Im 18. Jahrhundert war die Beurteilung der Lästerungen milder, und die Höchststrafe brauchte nie angewandt zu werden. Durch alle drei Jahrhunderte hindurch aber bleibt die gnadenlose Ausrottung der Wiedertäuffer bestehen, deren Lehre die Theologen und Regierenden als gotteslästerliche Irrlehre und Beleidigung Gottes betrachteten.

Drei Jahrzehnte nach der Durchführung der bernischen Kirchenreformation gingen die Wogen der Eiferer hüben und drüben noch hoch. Jost Wittlin von Baden sass 1567 wegen Lästerungen gegen die Religion 36 Tage in Lenz-

burg gefangen. Es kam nicht zu einer Hinrichtung, sondern er wurde zum Zungenschlitten begnadigt und freigelassen. 1613 tranken Hans Bosshard und Hans Wirt von Waltischwil in den Freien Ämtern in einem Wirtshaus zu Aarburg mehr als sie vertragen konnten. Sie verstiegen sich unter anderem zu der lästerlichen Aussage, sie «syen frömmere dan Gott»! Dafür wurden sie hingerichtet. Etwas Ähnliches behauptete Heinrich Wildi im Spätsommer des gleichen Jahres im Wirtshaus zu Oftringen: «Etz tusend, ich bin ein so guter Mann als unser Herr Gott» und «so gut als unser Herr Gott im Himmel oben». Nur mit knappster Not entging er einem Todesurteil und wurde blass zeitlebens für ehr- und wehrlos erklärt, auch durfte er nie mehr ein Wirtshaus betreten. Genau ein Jahr zuvor hatte Urs Fischer wegen einer Lästerung gegen die Kirche gefangen auf der Festung Aarburg gesessen. Er war nach einem Gottesdienst gefragt worden, ob ihm die Predigt zu Herzen gegangen sei. Er gab zur Antwort, sie «sye ihm (reverenter) in das Füdlen gegangen». Er wurde zum Tode verurteilt, kam jedoch aus unbekannten Gründen in den Genuss der Begnadigung. Als Ehr- und Wehrloser musste er das Land auf ewig verlassen. Schon 1615 brach er den Bannisationseid, schlich sich wieder ins Land ein und beging mehrere Untaten. Der Landtag hielt fest, Urs Fischers ganzes Leben sei Gotteslästerung gewesen, nichts als «schwören und fressen und suffen». Das Todesurteil wurde mit dem Schwert vollzogen. In Aarau kamen 1615 die Stadtbürger Hans Müller und seine Ehefrau Verena Morchart in den Turm. Sie hätten Zweifel geäussert und gotteslästerliche Worte «wegen unserer Erschaffung» ausgegossen. Sie wurden siebenmal verhört. Hans Müller gelang noch vor der Verurteilung die Flucht, indessen seine Ehefrau mit dem Schwert gerichtet wurde. 1619 forderte ein Mann aus Leutwil die christliche Welt mit einem Spruch heraus, den er an seine Haustüre schrieb: «Dass Gott gott ist, das glaub ich nit, Ungerecht ist Gott, daruf stirb ich».^{81*} Dieser Gottesleugner wurde vermutlich nach Bern geführt und scheint dort hingerichtet worden zu sein. 1620 erregte der Stadtbürger Erhard Linsi in Zofingen mit seinen Lästerungen gegen Gott, die Mitmenschen, aber auch gegen den Rat grössten Ärger. Dank der Fürsprache der Familie und einiger Nachbarn musste das ausgesprochene Todesurteil nicht vollzogen werden. 1641 beleidigte Verena Schmid von Teufenthal mit ihrem gotteslästerlichen Leben die ganze Gemeinde und die Obrigkeit. Sie erlebte in Lenzburg einen Foltertag, wurde abgeprügelt und verbannt. Sie konnte aber ihr lästerliches Leben nicht ändern, schlich sich wieder ins Land ein, sass wieder in der früheren Gefangenschaft, erlebte die Folter von neuem und wurde nach 42 Tagen hingerichtet. Zur gleichen Zeit lebte im Schenkenbergertal ein arger Lästerer. Joggli Herrmann von Schinz-nach war bekannt für sein geniesserisches, «epikuräisches» Leben. Er goss so grausame Flüche aus, dass er in die Schlossgefängenschaft Schenkenberg kam und dort vier Foltertage erlebte. Die Räte von Bern verhängten zur Todes-

strafe noch die Zusatzstrafe des Zungenabschneidens vor der Hinrichtung. Anna Lienhard von Zofingen lehnte sich 1649 gegen die Freitagspredigt mit lästerlichen Worten auf: «Der Teufel habe das Kirchengahn am Freitag wohl erdacht». Sie büsste am Halseisen und mit einer hohen Geldstrafe. Zur Zeit der konfessionellen Spannungen vor dem ersten Villmergerkrieg arbeitete Alois Müller von Weissenbach in den Freien Ämtern als Müllerknecht in Seengen. Er hatte dort so gröslich geflucht und so grausam geschworen, dass er im Winter 1652/53 gefangen nach Lenzburg geführt werden musste. Er erlitt einen Foltertag. In grosser Kälte blieb er 25 Tage lang an Eisen gefesselt, bis er sein Leben auf der Richtstätte verlor. Zwei Jahre später hatte Abraham Kymann, angeblich von Bern, in Entfelden so heftig geflucht, geschworen und Gott gelästert, dass er auf das Schloss Lenzburg geführt wurde. Er erlebte dort einen Foltertag und musste später den Gang zur Hinrichtung antreten. Im Sommer 1657 erlebte Urs Giger von Nieder-Gösgen seinen Prozess als Gotteslästerer in Aarau. Trotz seiner Beteuerung, er sei betrunken gewesen, und der Fürsprache des Landvogtes von Gösgen verurteilte der Aarauer Landtag den Angeklagten zum Tode.^{82*} Nach dieser Hinrichtung ging die Anklageflut wegen gotteslästerlichen Reden im Unteraargau stark zurück bis zum Jahre 1690, da Joggli Süess von Oberflachs, genannt Pümpeli, wegen dieses Deliktes zum Tode durch das Schwert verurteilt wurde. Er hatte eine von der herrschenden Lehre abweichende Meinung über die Dreieinigkeit geäussert. Das Todesurteil verschärfte das Gericht noch durch die Zusatzstrafe, es müsse dem Lästerer vor der Hinrichtung noch «die Zunge aus dem Rachen geschnitten» und ins Feuer geworfen werden. Damit war das Ende der Todesurteile für Gotteslästerung im Unteraargau erreicht.⁸³ Es ist eine bedrückende Liste von Hingerichteten, die zum Teil in der Trunkenheit und «unbesinnter Weise» Gott gelästert hatten, wohl ohne sich der Tragweite eines solchen Tuns bewusst gewesen zu sein.

Ein ganze Reihe von Lästerern entging der Hinrichtung. 1616 goss Stefan Obermann von Warmbach bei Rheinfelden in Aarau grausame Flüche und Lästerungen aus, drohte und schwörte. Er wurde vom Scharfrichter auf den Marktplatz geführt, wo er auf den Knien Gott den Allmächtigen um Verzeihung bitten musste. Anschliessend kam er ans Halseisen, und nach der üblichen Auspeitschung bis zur Stadtgrenze und der Leistung des Urfehde-Eides hatte er das Land auf ewig zu verlassen. Kurz vor dem ersten Villmergerkrieg liess sich Hans Gamperlin aus dem Luzernerbiet in der Grafschaft Lenzburg Lästerungen gegen die Bibel zuschulden kommen. Er kam in Gefangenschaft, leistete den verlangten Widerruf und erhielt lebenslange Landesverweisung. 1708 kam der Soldat der Festungswacht Aarburg, Peter Bader von Brittnau, beim Kegeln auf den unglücklichen Einfall, ein neues Spiel vorzuschlagen: «Jetzund müsse der Vater, Sohn und Heilige Geist miteinander spielen». Der

Gotteslästerer kam in die Gefangenschaft, wurde aus dem Dienst verworfen, musste öffentlich Abbitte leisten und erhielt am Schluss noch eine furchtbare unter den Soldaten übliche Strafe. Er sollte «durch die Spiessruten gejagt» werden.^{84*} Einige Jahrzehnte früher hätte die begangene Lästerung die Verurteilung zum Tode bedeutet. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts lebte in Aarau der Atheist, Spötter und Freigeist Ludwig Gewis. 1794 verzeigte ihn das Chorgericht beim Landtag. Er habe sich gerühmt, seit 20 Jahren keinen Gottesdienst besucht und kein Gebet mehr verrichtet zu haben und giesse unverschämteste Worte über die Religion aus. Auch äussere er Zweifel an der Heiligen Schrift und frage, wie es denn möglich sei, dass Simson mit einem Eselkinnbacken zehntausend Philister habe erschlagen können. So etwas würden nur einfältige Leute glauben. Im Turm führte er sich ungebärdig auf und stiess mörderische Drohungen gegen die ihn aufsuchenden Gerichtspersonen aus. Die Kriminalkammer bezeichnete ihn als gefährlichen Lästerer. Bevor er verurteilt werden konnte, gelang ihm die Flucht aus dem Turm. Ohne Zweifel waren ihm gute Freunde dabei behilflich gewesen.

Ziemlich weit verbreitet waren im Volk das *Fluchen* und *Schwören*. Die Obrigkeit bekämpfte diese als gotteslästerlich betrachtete Unsitte mit Ermahnungen und Strafen. Unter schwören verstand man früher nicht nur eine Eidesleistung wie heute, sondern ebenso eine Verwünschung und ein Herabbeschwören von bösen Kräften. In den meisten Fällen wurde dabei der Teufel angerufen, aber auch etwa die Naturgewalten, einzelne Tiere und die Pestilenz. Solche Aussprüche finden sich häufig in den Chorgerichtsmanualen, Turmbüchern und Criminal-Manualen, aber gelegentlich auch in den Amtsrechnungen. Oft setzten die Schreiber noch hinzu «davor uns Gott bewahre, davor Gott sein wolle, Gott wolle uns gnädig sein» und andere Bewahrungsprüche. Vor allem für die Prädikanten als Schriftführer der Chorgerichtsmanuale musste es schmerzlich gewesen sein, die oft kaum mehr zu überbietenden Flüche und Verwünschungen auf dem Papier festzuhalten und der Nachwelt zu überliefern. Das traf besonders dann zu, wenn der Teufel angerufen wurde. Der Böse war bis weit ins 18. Jahrhundert hinein eine Realität im Leben der Menschen. Sie glaubten fest daran, dass der Teufel sich ihnen nähern und sie schädigen könne, im Geheimen und unsichtbar oder wirklich in Menschen- oder Wolfsgestalt. Wer jemanden zum Teufel wünschte oder sich zum Ausspruch verleiten liess, «es sollten ihn hunderttausend Teufel nehmen und in die Hölle reissen», der musste bestraft werden, ebenso der Bauer, der sein gedingtes Schnittervolk grässlich verwünschte: «Der Teufel habe ein solches Schnittervolk gemacht, es sei des Teufels Volk, und er habe ihn mit solchem Höllenvolk beschissen». Unter den Leuten herrschte offen oder versteckt oftmals Zorn gegen die Chorrichter, die von Amtes wegen auf die Lästerer aufpassen mussten: «Man wolle gerne zuschauen, wenn der Teufel

alle Chorrichter holen würde, ja, sie sollten allesamt vom Hagel, Donner und Strahl in die allerunterste Hölle geschossen werden»! Streitende riefen etwa aus, dieser oder jener sei wohl des Teufels Schwager oder gar vom Teufel geboren.^{85*}

Nach einem verheerenden Pestzug fluchte 1628 Hans Ulrich Müller von Seon gegen Gottes Heimsuchung und die «pestilenzische Sucht». Er blieb 23 Tage lang gefangen. 1658 wartete Hans Hunziker, ein gottloser Flucher, auf seine Verurteilung, zusammen mit dem Täufer Ruedi Merz, einem bestimmt gottesfürchtigen Mann, der wie alle Wiedertäufer als Gotteslästerer angesehen und behandelt wurde. Beide mussten den Marsch ins Schallenwerk antreten: Der Flucher und der Gottesfürchtige, der Schuldige und der Unschuldige. Bis zum Ende der Berner Herrschaft im Unteraargau kamen aus diesem Gebiet immer wieder Flucher und Schwörer zur Verurteilung. Der Letzte, Bernhard Gasser von Vordemwald, hatte 1796 die entsetzlichsten Flüche und Drohungen ausgestossen und musste dafür mit zwei Jahren Schallenwerk büßen. Das Delikt des Fluchens und Schwörens führte nicht immer ins Schallenwerk, sondern bei geringeren Fällen gelangte die Halseisen- oder Schandkragenstrafe zur Anwendung.

Verhältnismässig milde lauteten die Verurteilungen bei Lästerungen gegen die *Kirche*, die *Prädikanten* und das *Chorgericht*, vor allem im 18. Jahrhundert. In der Grafschaft Lenzburg kam es hin und wieder zur Verhaftung von Nachbarn aus den Freien Ämtern und dem Luzernerbiet, die sich gegen die reformierte Kirche schändlich äusserten und die Prädikanten Ketzer schalteten. 1594 musste Margareth Villiger aus den Freien Ämtern ihre groben Worte «gegen die Religion» in der Kirche Seon zurücknehmen und abbitten, bevor sie des Landes verwiesen wurde. Aber auch Einheimische lästerten gegen Einrichtungen der Kirche, ganz besonders gegen den offensichtlich bei einigen Kirchgängern verhassten Gottesdienst am Freitagmorgen. Diese Wochenpredigt störte die Lästerer: «Wer denn diese verfluchte Predigt wohl erdacht habe»?

Wer sich in der Kirche unwürdig und störend aufführte, galt als «Verächter göttlichen Worts». Sogar auf dem Kirchenvorplatz duldet man unehrbares Verhalten nicht. Gelegentlich kamen Männer mit aufgesteckten Federn in die Predigt, statt im Kirchenrock und mit umgehängtem Wehr, aber auch Frauen in üppiger, leichtfertiger Bekleidung, statt züchtig und bescheiden gekleidet, «ohne den Pracht der Spitzlinien». Sogar Predigtstörungen in der Trunkenheit mussten geahndet werden. Das erfuhr 1672 Hans Müller von Unterkulm, der am Weihnachtstag betrunken am Abendmahl teilgenommen hatte und dafür in die Gefangenschaft gebracht wurde.

Dem sogenannten Sacramentieren schenkte die Obrigkeit grosse Aufmerksamkeit und war darüber besorgt. Wer im Sinne von Flüchen und Schwüren

die Namen von heiligen Dinge gebrauchte, machte sich schuldig. Da durften Meister ihre Knechlein nicht mit «thousand Sacraments-Läckerbub» anschreien. In ganz argen Lästerungen kamen der Himmel, der Herrgott, auch die Leiden, Kraft, Macht, Wunden, das Kreuz und Blut Christi und die teure Gottes-Seele vor. Die Phantasie zum Erfinden und Anwenden der Lästerworte schien keine Grenzen zu kennen. «Potz thousand Himmel und thousand sacraments Herrgott! Du himmelloser, herrgottloser Teufel, komm hervor! Beim Ketzers Gott». Es fällt auf, wie oft die Zahlen tausend und hunderttausend vorkommen, vor allem bei den Teufelsschwüren. Man wollte damit die Teufelsmacht riesengross herbeiwünschen. Brave Zuhörende konnten sich ob so vieler grausamer Unchristlichkeit nur noch behüten und besegnen «Gott bewahre uns».

Es war dem Volk und der Obrigkeit wohlbekannt, wie Fluchen und Verwünschen sehr oft im Zorn geschahen und es den Tätern nachher leid war. Zum Glück für sie gab es aber ein Mittel, das Vergehen wieder gutzumachen: Wer sich bei einer solchen Entgleisung noch rechtzeitig selbst kontrollieren und aufhalten konnte, durfte sogleich den sogenannten Erdfall, auch Fuss- und Herdfall genannt, ausführen und damit seine Reue gegen Gott beweisen. Er musste mit dem Gesicht zur Erde fallen und sie küssen. Einige Fehlbare machten sogar ein Kreuz in die Erde und küssten es. Wer einen Lästerer hörte, sollte ihn zum Herdfall anhalten, andernfalls konnte auch er dem Chorgericht verzeigt werden.⁸⁶

G Der Ungehorsam

Ungehorsame Untertanen gab es zu allen Zeiten, und sie wurden hart, oft sogar auf grausamste Art von den Regierenden bestraft. Man bezeichnete sie als Rebellen, Aufrührer, Unruhestifter, Aufwiegler und Revolutionäre. Sie fanden bei den Richtern keine Gnade. Schwerwiegend waren direkte Angriffe mit Worten und Taten gegen Landvögte und lokale Herren. Im Quellenmaterial sind nur einige wenige Angriffe auf sie verzeichnet. 1598 ereigneten sich im Unteraargau gleich zwei solcher Delikte. Wegen *gefährlichen und schändlichen Reden* wurde am 23. April Ulrich Lendi von Niederlenz verbrannt. Er hatte es gewagt, unter Umgehung der Gemeinde-Vorgesetzten und des Landvogtes mit Anschuldigungen sich direkt an die Räte in Bern zu wenden. Kurze Zeit später, am 7. Mai, richtete der Scharfrichter auf der gleichen Richtstätte Hans Nöthiger von Kulm wegen schändlichen Reden. 1751 schlug Abraham Wüest von Birr auf den Hofmeister von Königsfelden ein und beleidigte damit die Obrigkeit. Am 11. März waren der Hofmeister, der Landvogt von Lenzburg und das ganze Landgericht versammelt, als der Delinquent füssfällig

Gott, die Obrigkeit und den Geschlagenen um Verzeihung und Gnade bitten musste. Daran anschliessend trat er den Weg ins Schallenwerk an, wo er an den Ring geschmiedet wurde. Da er gebrechlichen Leibes war, sollte er nur seiner Schwachheit angemessene Arbeiten verrichten. Die Räte von Bern bestraften auch Untertanen, die sich gegen eine Herrschaftsfamilie auflehnten. 1769/70 griffen drei Männer von Moosleerau den Gutsverwalter der Familie von May von Schöftland an. Sie wurden gefangen nach Lenzburg abgeführt. Die grosse Rebellion eines Teiles der Untertanen gegen die Herrschaft Berns ereignete sich im Jahre 1653. Die Bauernkrieger verloren ihren Aufstand gegen die Herren. In Zofingen fand Hans Hunziker von Kulm, genannt Hänsli-bueb, neben zwei Luzernern den Tod durch das Schwert. Im gleichen Verfahren wurde einem Bauernkrieger aus dem Luzernerbiet und einem aus dem Solothurnischen wegen Lästerworten gegen die Obrigkeit die Zunge geschlitzt. Im 18. Jahrhundert ereilte einen Unbotmässigen und Eidbrüchigen aus dem Unteraargau das Todesurteil: 1742 verlor Fridli Elsasser auf der Richtstätte von Lenzburg sein Leben.

Unter den Begriff Ungehorsam fielen früher alle Fälle von Beschimpfungen der *Obrigkeit* und der *Gemeinde-Vorgesetzten*, offene Ablehnung ihrer angeordneten Massnahmen, Kritik an einzelnen Regierenden und Richtern und ganz allgemein freche, böse Reden und Auflehnung gegen den Staat und seine Diener. Zur Zeit der Französischen Revolution kam es vereinzelt zu aufrührerischen Reden. Neu war, dass damals gefährliche revolutionäre Schriften aus Frankreich auch im Unteraargau heimlich zirkulierten. Die darauf gesetzten Strafen waren erstaunlich mild. Es gab den Widerruf, die Abbitte, Wehrloserklärung, Verbannung und das Schallenwerk bis zu zehn Jahren. Neben Geldstrafen sperrte man im 18. Jahrhundert Ungehorsame auch bis zu acht Tagen ein zu Wasser und Brot. Solche Fälle bildeten die Ausnahme, denn die Gefängnisse sollten nur für die Untersuchungshaft und nicht als Strafmittel dienen. Sehr oft hielten sich die als Ungehorsame Bezeichneten nicht an geleistete Eide und wurden wegen Eidbruches verurteilt. Es gab immer einzelne Gemeinden, in denen vor allem im 18. Jahrhundert Tröler, Agenten und andre «Urheber von Unruhe» ihr Unwesen trieben. Solche unruhige Leute ermutterten nicht selten die Dorfbewohner, sich in der Audienzstube eines Landvogteischlosses ungebührlich und frech aufzuführen. Ihnen wurde alles Agentieren und Trölen, vor allem an den Niederen Gerichten, wo es um Katastereintragungen ging, untersagt. Seit dem 17. Jahrhundert versuchte die Obrigkeit, mit Sanitäts-Verbotstafeln an den Grenzübergängen den Eintritt von Menschen und Vieh aus Seuchengebieten zu verhindern. Aber immer wieder gab es Unbotmässige, die sich ohne Gesundheitsschein einschlichen oder Vieh aus Gebieten mit Tierseuchen ins Land schmuggelten. Das Übertreten der Sanitätsbestimmungen galt als schwerer Ungehorsam. Die Obrigkeit hatte Erfolg

mit dem Abschirmen ihrer Ämter gegen verseuchte Gebiete und brachte damit auch die todbringende Pest – wie schon in der Einleitung erwähnt – bis zum Ende des 17. Jahrhunderts zum Verschwinden. Die eifrige Verfolgung der Sanitäts-Ungehorsamen lag nur im Interesse aller Untertanen und hatte eine gute Wirkung gezeitigt.

Die Dorfvorgesetzten fanden bei ihren Landvögten stets Hilfe, wenn Freche sich erdreisteten, sie zu schelten oder sich gegen die Obrigkeit störrisch auführten und «nicht haben parieren wollen». Die Räte prüften ernsthaft alle Gesuche von Dorfvorgesetzten, die darum batzen, ihnen Unruhestifter abzunehmen und im Schallenwerk zu versorgen, natürlich gegen Entrichtung eines Kostgeldes. 1737 hatte der Reitnauer Bürger Häfliger böse Reden gegen den dortigen Untervogt geführt, dieser habe «150 Gulden Steuern verfressen und versoffen». Der Ungehorsame wurde zum Widerruf gezwungen und ein Jahr lang verbannt. Zwei Jahre später richtete der Metzger Heinrich Wirz von Menziken böse Schmähworte gegen die Obrigkeit. Er blieb 28 Tage lang in Lenzburg gefangen, von wo er zur Abbitte in die Kirche von Reinach geführt wurde. Daran anschliessend musste er das Land für ewig verlassen. Gelegentlich erscheinen im Quellenmaterial ganz störrische Unruhestifter und Tröler: Sie ertrugen Inhaftierung bei Wasser und Brot, weigerten sich, die Gefangenschaftskosten zu entrichten und liessen sich lieber nach Bern führen. Auch dort führten sie sich so trotzig auf, dass die Kriminalkammer sie kurzerhand bis zu zwei Jahren ins Schallenwerk steckte. Solche Starrköpfe verstrickten sich in ihren verworrenen Vorstellungen und wollten lieber das Land als Verbannte verlassen als widerrufen. Einzelne mussten entweder vor der versammelten Gemeinde oder den Gerichtssässen und Untervögten Abbitte leisten. Als Nebenstrafen durften sie etwa kein Seitengewehr mehr tragen oder keine Wirtshäuser mehr besuchen. Bekleideten Ungehorsame ein Amt, verloren sie dasselbe. So mussten Weibel, Gerichtssässen, Untervögte und Dorfvorgesetzte gelegentlich den in den obrigkeitlichen Farben gehaltenen Mantel abgeben. Das Beispiel eines ungehorsamen Amtsträgers bot 1780 der Gerichtssäss Rudolf Heuberger von Bözen. Er hatte sich zu straflichen Reden hinreissen lassen und wurde von seinem Amt abgesetzt. In der öffentlichen Audienz des Landvogtes und im Beisein einiger Dorfvorgesetzter musste er Abbitte leisten und anschliessend das Land für drei Jahre verlassen.

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hörte man von den *revolutionären Vorgängen* in Frankreich. Die Amtleute hatten Befehl, auf die vor allem aus dem Elsass eingeschmuggelten aufrührerischen Schriften zu achten und sie zu beschlagnahmen. Das war keine leichte Aufgabe, denn solche gingen von Hand zu Hand im Untergrund. Verhältnismässig spät, erst im Frühjahr 1793, kamen drei Schmuggler und Verkäufer revolutionärer Schriften im Unteraargau vor Gericht. Bern zog diesen Handel an sich und versuchte, den Spuren

nachzugehen. Johannes Meyer von Waltenschwil und der alt Ammann Koch von Villmergen hatten auch im Amt Lenzburg gefährliche Schriften ausgestreut. Der Dritte war Friedrich Wullschleger von Zofingen. Es kam zutage, dass sie das Material von einem französischen Kommandanten in Arlesheim empfangen hatten. Zwei und vier Jahre Schallenwerk bildeten die Strafe für die beiden Hauptäter Wullschleger und Meyer. In Burg erhab sich 1794 ein arger Unruhestifter. Heinrich Burger hielt beim Holzbieten aufrührerische Reden und kam dafür ans Halseisen und anschliessend für zehn Jahre ins Schallenwerk.

Eine einzige Gestalt ragte unter diesen unruhigen Untertanen, die «böse, gefährliche und aufrührerische Reden ausgossen», heraus als ein *echter Revolutionär*, der in Paris Augenzeuge des Umsturzes geworden war, nämlich Daniel Schmid von Aarburg. Er hatte sich 1782 in die Schweizergarde in Paris anwerben lassen und 1789 den Aufstand des Volkes miterlebt. Dieses Erlebnis machte ihn zum Revolutionär. Er besass Mut und trat mit blanker Waffe – ein todeswürdiges Verbrechen – vor seinen Kommandanten und stellte Forderungen. Dann verliess er die Garde, das heisst er desertierte und trat in die Miliz von Paris ein. Ende 1789 oder Anfang 1790 verliess er Paris und kehrte in die Heimat zurück. Dort war er bereits als Revolutionär und Deserteur gemeldet. Als er in Aarburg ankam, wurde er gleich verhaftet und vor Gericht gestellt. Die Kriminalkammer verurteilte ihn zu zwanzig Jahren Verbannung und schob ihn so rasch wie möglich über die Grenze. Ob er sich wieder nach Frankreich gewandt hatte oder sonst irgendwo in den Wirren jener Zeit untergegangen war, ist unbekannt. Die Lebensgeschichte dieses interessanten ersten echten Revolutionärs aus dem bernischen Aargau sollte eigentlich Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden.^{87*}

Wie die Tabelle 1 zeigt, mehrten sich nach 1760 die Fälle von Ungehorsam und Respektlosigkeit gegen die Behörden. Wohl blieben die Streitpunkte um Wald und Holz, Wiesen und Weiden, Frondienste und andere Lasten gleich, aber die Tonart der bösen Reden wurde furchtloser, aufmüpfiger, despektierlicher und drohender. Trotzdem blieben im allgemeinen die Strafen dafür weiterhin erstaunlich mild. 1770 drohte ein Holzfrevler von Othmarsingen dem Untervogt, ihn mit der Axt zu erschlagen. Er blieb für diese schwerwiegende Äusserung nur drei Tage lang eingesperrt. Einige Jahrzehnte früher wäre er vermutlich ausgepeitscht, ins Schallenwerk gesteckt oder verbannt worden. Zeigte die Obrigkeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts vielleicht schon eine gewisse Unsicherheit gegenüber unbotmässigen Untertanen? Warfen die kommenden Revolutionsjahre schon ihre Schatten voraus oder begannen die Ideen der Aufklärung auch im Bernbiet – wenn auch nur zögernd – etwas sichtbar zu werden?

H Die Misshandlung

Es musste Reisenden durch die Eidgenossenschaft in früheren Jahrhunderten aufgefallen sein, dass in diesem Lande nicht wenige lahmgeschlagene Menschen herumgingen. Sie trafen Burschen und Männer, die einen lahmen Arm, eine lahme Hand oder einen lahmen Fuss hatten. Sie alle gehörten zu den Lahmgeschlagenen. Damals besass Männer oft wenig Selbstbeherrschung und griffen gleich zur Waffe. Diese hatten sie leicht zur Hand. Die Eidgenossenschaft war das einzige Land Europas, in dem die Männer beim Gang über Land oder sogar zur Feldarbeit einen Säbel, Degen, Hirschfänger, ein Rapier und wie die Waffen alle hießen, umgeschnallt zu tragen verpflichtet waren. Ein Griff zur Waffe war daher rasch und selbstverständlich. Wer einen starken, «unbesinnten» Schlag mit der flachen Klinge auf einen Arm oder eine Hand erhielt, blieb oft zeitlebens lahmgeschlagen. Neben den erwähnten Waffen dienten noch andere Gegenstände wie Knebel, Bohnenstecken, Latten, Stangen, Eisenstücke und vieles anderes mehr als Schlaginstrumente.

Der Begriff «bluotruns» kommt im Quellenmaterial vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert bezeichnenderweise häufig vor. Er bedeutet «*Blutritten*» und steht stets im Zusammenhang mit Schlagen und *Schlägereien*. Seit Urzeiten wurde immer geschlagen. Es war die leichteste Art, ein Problem zu lösen. Überall schlugen die Menschen: In den Familien, bei der Arbeit, beim Trunk und auf Festen, in der Schule, bei den Soldaten und Matrosen, im Polizeiwesen und Strafvollzug. Noch im 17. Jahrhundert schlugen sich Menschen sogar in der Kirche um einen Kirchenstuhl! Selbst an dieser Quelle der christlichen Lehrverkündigung verloren einzelne Menschen die Beherrschung und wurden gewalttätig. Die Obrigkeit bemühte sich, den ärgsten Auswüchsen des Schlagens entgegenzutreten, obwohl sie selbst ganz wacker prügeln liess. Vor allem griffen sich die jungen Leute gerne gegenseitig an oder rotteten sich zusammen und zogen gegen die Jungmannschaft der Nachbardörfer aus, wobei oft Blut floss. Dann schlichen sie sich bei Nacht und Nebel davon. Ganz schlimm endeten die Auseinandersetzungen, wenn Messer gezückt wurden, obwohl die «wüsten Stechmesser» verboten waren. Nach Kämpfen konnten die Behörden oft vergeblich nachfragen, «wer den Streich versetzt und wer gestochen habe». Nicht immer kam die Wahrheit zutage, denn die Betroffenen schwiegen, hielten dicht, bestritten und leugneten nach Kräften. Viele böse Sachen mussten die Amtsleute «Gott und der Zeit anheimstellen», das heißt sich damit abfinden, dass vorerst kein Täter ausgemacht werden konnte, aber in der Hoffnung, im Verlaufe der Zeit durch einen Zufall den oder die Täter doch noch zu entdecken. Die ärgsten Schläger und Messerstecher versuchte die Obrigkeit mit Schallenwerk und Bussen empfindlich zu bestrafen. Den Opfern sprach sie meistens ein Schmerzensgeld zu, und die Kosten des Verarznens

auferlegte sie den Angreifern. Straffrei blieb jedoch, wer sich gegen einen Angriff wehren oder wer einen Einbrecher vertreiben musste. Von jeder Verfolgung blieb verschont, wer einen Trauben- oder Obstdieb im Feld oder in seinem Haus blutig schlug.

Nach den Schlägereien waren Täter gelegentlich auch flüchtig, vor allem dann, wenn vermutet werden musste, dass der Geschlagene bald den Verletzungen erliegen würde. In solchen Fällen rief das Landgericht den Misshandler öffentlich dreimal zum Erscheinen vor dem Richter aus. Wenn er nicht erschien, erfolgte die Verbannung für 101 Jahre. Jeder Flüchtige wusste, dass er beim verbotenen Einschleichen ins Land ohne langen Prozess hingerichtet werden konnte. Das Sprichwort vom «kurzen Prozess machen» hatte hier einen wirklichen Hintergrund.

Misshandlungen spielten sich nicht nur in Wirtshäusern und auf den Straßen ab, sondern auch innerhalb von *Familien*. Meistens waren es die Familienväter, die ihre Angehörigen schlugen und auf alle Arten misshandelten. Es waren die schwachen Frauen und Schwangeren, aber auch Kinder, die behördlich vor den Gewaltausbrüchen der Familienoberhäupter in Schutz genommen werden mussten. Die Frage war aber immer, wer einen schlägerischen Familienvater zu verzei gen wagte, da solche Furcht und Schrecken verbreiteten und mit Vergeltung drohten. Grundsätzlich waren die Schwachen und Geschlagenen geschützt, aber das helfende Eingreifen kam doch wohl immer zu spät. Nie zu spät kam aber nachher die Bestrafung, die auch abschrecken sollte. In schweren Fällen und bei eingetretenen Fehl- und Totgeburten infolge groben Schlagens kamen die Rohlinge für ein paar Jahre ins Schallenwerk. Misshandelten Eltern oder Stiefeltern ein Kind so schwer, dass es an den Schlägen starb, wurden die Schuldigen für mindestens zehn Jahre ins Schallenwerk gesperrt. Umgekehrt erhielten Kinder, die ihre Eltern tatsächlich angriffen und sich damit gegen das Fünfte Gebot im Alten Testament versündigten, schwere Strafen. 1707 büsste ein Aarburger mit dem Tode, weil er sich so schwer an seinen Eltern vergangen hatte. Das gleiche Schicksal erlitt 1747 Hans Wälchli, der zusammen mit dem Vater seine Mutter misshandelt hatte.

Aus dem 16. Jahrhundert sind eine Reihe von schweren Misshandlungen überliefert. 1552 hielt der Festungskommandant von Aarburg Hans Lützin acht Wochen in der Gefangenschaft, weil er «so übel gehüwen». Dreimal musste ein berittener Bote die Verhörprotokolle nach Bern bringen. 1572 lag ein Schläger aus Seengen, Touwey genannt, in Lenzburg gefangen. Er hatte zwei Friedbrüche mit der Faust begangen. Da niemand für ihn bürgen wollte, wurde ihm nach 24 Tagen «der Eid aus dem Land geben». Aus dem 18. Jahrhundert sind recht viele Misshandlungen bekannt. 1724 spielte sich im Wirtshaus von Hendschiken eine wüste Schlägerei ab, bei der Hans Baumann dem

Joggli Bohler von Ammerswil eine Hand zerschlug. Der als böse bekannte Misshandler wurde zur Zahlung von 50 Talern verurteilt und ins Schallenwerk geführt. 1732 schlug der Wirt von Holziken dem Kegelaufsetzer mit einem Hirschfänger die rechte Hand ab. Daraufhin flüchtete sich der Täter. In demselben Jahr ereignete sich in der gleichen Gegend im Eichhölzli ein grosser Blutfrevel. Der Schlosser von Muhen schlug im Streit einem Mann eine Hand ab. 1737 prügeln sich im Stalden auf dem Bözberg elf Burschen. Einer wurde so stark am Kopf getroffen, dass er acht Wochen später daran starb. Der Landvogt von Schenkenberg fand keinen Schuldigen, da die Schläger alle logen. 1741 gerieten im Wirtshaus von Buchs ein paar Einheimische mit vier Fremden in Streit, in dessen Verlauf Bernhard Fricker von Oberflachs erschossen wurde. Der Täter konnte über die Grenze entkommen. Bei den Schlägereien kam es auch zu entsetzlichem Fluchen und Schwören. 1746 geriet Kaspar Lienhard in Aarburg in Gefangenschaft, weil er geschworen hatte «der Teufel solle ihn nehmen, wenn jemand herzukomme, so schlage er ihn nieder». 1751 trat das seltene Ereignis ein, dass ein verbannter Schläger nach 18 Jahren wieder ins Land eingelassen wurde. Kaspar Bertschinger von Lenzburg hatte 1733 seinem Bruder eine Hand abgeschlagen und war dafür verbannt worden. 1766 schlugen sich in Tennwil Einheimische mit zwei fremden Burschen. Nach der Schlägerei fand man Joggli Fischer an der Grenze zu den Freien Ämtern tot auf. Die traurige Begebenheit musste «Gott und der Zeit» anheim gestellt werden. Im Streit erschlug Johann Ulrich Arber von Gränicchen 1777 einen Mann aus dem Zürichbiet. Die Kriminalkammer liess Gnade walten und verfuhr nicht »nach der Strenge der Satzung«. Sie urteilte, dass der Täter nicht die Todesstrafe erleiden müsse, sondern mit der gnädigen Strafe von 101 Jahren Verbannung davonkommen solle.

Es ist heute kaum mehr vorstellbar, wie furchtbar *Kinder* früher gezüchtigt wurden. Gelegentlich erlitten sie so schwere Misshandlungen, dass sie daran starben. Das trat 1713 auch in der Familie von Hans Burger von Zetzwil ein. Der Familenvater flüchtete nach der tödlichen Züchtigung, wurde aber eingefangen. Das Urteil ist in dem nicht immer lückenlosen Quellenmaterial nicht zu finden, es hätte im mildesten Fall auf mindestens zehn Jahre Schallenwerk gelautet. Stiefeltern konnten grausam mit Kindern umgehen. 1772 sassen auf Schloss Lenzburg Hans Rudolf Leutwiler von Reinach und seine Ehefrau gefangen. Die Stiefmutter trug die Hauptschuld am Tod des vierjährigen Kindes, weil sie es verwahrlosen liess und ihm so lange schlechte Nahrung verabreichte, bis er starb. Der Vater hatte Wohlgefallen an dieser Misshandlung. Beide Eltern wurden zu strengster Schallenwerksarbeit verurteilt, und die Stiefmutter musste vor dem Marsch nach Bern vom Scharfrichter öffentlich mit Ruten gezüchtigt werden. Auch das Leben noch Ungeborener sollte nach Möglichkeit geschützt werden, indem Schwangere das Chorgericht und den

Landvogt bitten konnten, «die Hand über ihr zu halten». Rohlinge von Ehemännern, die ihre schwangeren Frauen so stark schlugen, dass die Misshandlungen zu Totgeburten führten, erhielten eine besonders harte Bestrafung. Das erlebte 1776 Samuel Dättwiler von Elflingen, als er seine schwangere Frau so schwer misshandelte, dass sie vorzeitig ein totes Kind zur Welt brachte. Er wurde dafür zu zwei Jahren Schallenwerk verurteilt. Im Oberen Turm in Bern musste er jedoch gestehen, dass er die Wöchnerin so hart geschlagen habe, dass sie daran gestorben sei. Der Übeltäter musste in sein Heimatdorf zurückgeführt, dort vom Scharfrichter ausgepeitscht und nachher für 30 Jahre ins Schallenwerk gesperrt werden. Noch im 17. Jahrhundert wäre eine solche Untat mit der Hinrichtung geahndet worden.

Nicht nur die schweren Misshandlungen von Kindern durch Eltern, sondern umgekehrt auch grosse *Verfehlungen* von Kindern *an Vater und Mutter* beschäftigte die Richter. Die Gesetzgeber stützten sich in ihren Satzungen auf Kapitel 21 im zweiten Buche Mose, in dem die Todesstrafe für Kinder, die ihren Eltern fluchten oder sie schlugen, gefordert ist. In mehreren Fällen folgten die Richter diesem strengen alttestamentlichen Gebot. 1707 hatte Jakob Richner von Aarburg, der Spaniol genannt, dreimal den Vater geschlagen, «gehaaret» und mit Holzscheitern misshandelt, ebenso seine Mutter mit Steinen beworfen. Im Verhör brachte er vor, seine üblen Taten kämen von einem bösen Trunk, der ihm neun Jahre zuvor verabreicht worden sei. Er büsste mit der Hinrichtung. Vierzig Jahre später erlebten die Bürger von Zofingen einen Prozess, der weitherum Aufsehen erregt hatte. Hans Wälchli von Brittnau, im Geissbach, der Welsch genannt, und seine beiden Söhne Hans Jakob und Joseph standen vor dem Landgericht, weil sie sich arge Misshandlungen der Mutter und Ehefrau hatten zuschulden kommen lassen. Hans Wälchli jagte sie mit feurigen Holzscheitern aus dem Haus, schlug ihr mit Stecken auf die Hände, stach sie mit einem Messer und drohte sie zu erschiessen. Die Söhne mussten sie mit Hure, Hexe und andern schändlichen Ausdrücken beschimpfen. Die schlimmste und wiederholte Untat aber war, dass Vater und Söhne sie entblösst und mit einem Muni-Riemen geschlagen hatten, «sie entblösst und gejättet». Eine solche Entwürdigung konnte nur mit der Hinrichtung der Schuldigen enden. Untersuchung und Prozess dauerten 102 Tage. Zur Richtstätte strömten 8000 Zuschauer. Sie konnten dort jedoch nur der Hinrichtung der Söhne beiwohnen, da es dem Vater gelungen war, sich kurz vor der Hinrichtung selbst das Leben zu nehmen. Ein dritter jüngerer Sohn wurde am Leben gelassen, musste aber auf der Richtstätte der Hinrichtung seiner Brüder zusehen. 1761 kamen in Aarau Samuel Gassmann und seine Ehefrau in den Turm, weil sie die alte Mutter böse behandelt und bei ihr sogar Feuer gelegt hatten. Der Rat von Aarau ersuchte die Obrigkeit in Bern, ihr die beiden üblen Misshandler ins Schallenwerk abzunehmen. Die bernischen Räte waren dazu

gegen Entrichtung des üblichen Kostgeldes bereit und fügten bei, sie würden es gerne sehen, wenn Aarau auch ein Zuchthaus hätte!

Ein Teil der Misshandler verging sich in Trunkenheit oder Wut. In solchen Fällen der «Sinnlosigkeit» fiel die Strafe etwas milder aus und betrug wenige Jahre Schallenwerk, im Rückfall dann einfach das Doppelte! Wie oft holten bedrohte Familienmitglieder bei Nachbarn «Hilfio, Mordio» schreiend Unterstützung. Wenn Tobende ihre Angehörigen «ausjagten» und mit Schlägen auf die Gasse trieben, dann mussten die Dorfvorgesetzten eingreifen und die Misshandler dem Chorgericht oder dem Landvogt verzei gen oder in schwereren Fällen gar gebunden auf ein Landvogteischloss führen lassen. Aus oft nichtigem Anlass entstand Streit nicht nur mit Worten, sondern Böswillige schlügen mit allen möglichen Gegenständen aufeinander ein. Verletzte hatten von den Verursachern ein Schmerzensgeld bis zu zehn Talern zugut und zwar unabhängig von der Strafe. Nicht selten waren Kinder die Opfer von nachbarlichem Unfrieden. Sie konnten dabei so stark geschlagen werden, dass sie einen Schaden davontrugen, «verderbt» wurden, wie es jeweilen heisst. 1787 versetzte eine Frau in Othmarsingen einem 13-jährigen Mädchen mit einem Bohnenstecken einen solchen Schlag auf den Kopf, dass es daran starb. Die Misshandlerin bangte zwei Monate lang in der Untersuchungshaft in Lenzburg, ob die Kriminalkammer auf Totschlag oder Unglücksfall entscheiden würde. Sie entging der Hinrichtung, weil die Richter an einen unglücklichen Zufall glaubten. Für längere Zeit wurde die zornmütige Frau in ihr Haus gebannt, wo sie lernen sollte, ihre Leidenschaft zu mässigen und gute Nachbarschaft zu üben.

I Vereinzelte bemerkenswerte Delikte

Die Tabelle 1 hält sieben Gruppen von eindeutig feststellbaren Delikten fest. In einer achten ist die verhältnismässig grosse Anzahl von ungenannten Verbrechen oder Vergehen aufgeführt, bei denen im Quellenmaterial bloss Verpflegungstage, Scharfrichterlohn und in seltenen Fällen Kosten für Bekleidung und medizinische Behandlung festgehalten sind. In dieser Gruppe findet sich aber auch eine kleine Zahl von interessanten Fällen, die ein Licht darauf werfen, in welchem Verhältnis die damaligen Regierenden und Richtenden zu den schwierigen Problemen wie Geisteskrankheit, Tobsucht, Raserei, Torheit, Selbstmord, Kindesaussetzung, Taufgesinnung sowie Galgen- und Leichenschändung standen.

Es war bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts für die Richter schwierig, die *geistige Verwirrung* eines Menschen als Krankheit zu erkennen. Oft wurde eine solche in Zusammenhang mit Hexerei gebracht. Die landläufige Meinung war, Verwirrte seien von einem bösen Geist besessen. Noch am ehesten konn-

ten die damaligen Menschen etwa die Gemütsdepression, die sogenannte Melancholy, erkennen und die von ihr Befallenen mit gütlichem Zuspruch behandeln. 1751 machte im bernischen Aargau eine erschreckliche Geschichte die Runde. Margarethe Fricker, die Witwe des Hans Graf von Birrwil, hatte ihr fünfjähriges Kind in einem Anfall geistiger Umnachtung gehängt. Herbeigeeilte Nachbarn konnten das bedauernswerte Kind noch vom Strick schneiden und ins Leben zurückbringen. Die geistesgestörte Mutter blieb 22 Tage lang gefangen und musste anschliessend in der Kirche Abbitte leisten. Das über sie verhängte Urteil lautete dahin, lebenslänglich verwahrt zu werden. Da sie nicht zu gehen imstande war, musste sie auf einem Karren ins Kloster Königsfelden geführt werden, wo sie für den Rest ihres Lebens in einer engen Zelle, Toubhüsli genannt, eingesperrt blieb. Die Isolierung statt Hinrichtung der Geisteskranken – «ewige Haft» in einer armseligen Zelle – im 18. Jahrhundert bedeutete schon einen Fortschritt, einen hoffnungsvollen Ansatz für mehr Verständnis der geistigen Erkrankungen. Eine bessere Lösung konnte zu jener Zeit von einem Richter nicht erwartet werden. Im gleichen Jahr fällte die Kriminalkammer ein bemerkenswert mildes Urteil in einem Vergiftungsfall, auf dem laut der Gerichtssatzung die Strafe des Räderns und die Verbrennung des Körpers zu Asche stand. Zwei «blödsinnige» Geschwister, der 18-jährige Christian und die 14-jährige Katharina, hatten Gift gekauft und zwei Erwachsenen in die Speisen geschüttet, die beinahe umgekommen wären. Die beiden jugendlichen Geistesschwachen wurden nur ausgepeitscht und für ein Jahr ins Schallenwerk gesteckt. Die Richter hatten in diesem Fall von Tötungsversuch erstaunlich grosses Verständnis für die Unzurechnungsfähigkeit zweier Halbwüchsiger bewiesen.

In der langen Reihe der Menschen, die in Untersuchungshaft kamen, erscheinen einige, die mit «Wahn, Raserei und Tobsüchtigkeit» behaftet waren. Wenn es sich bei ihnen um Durchreisende handelte, die auf bernischem Gebiet Anzeichen solcher Geistesgestörtheit zeigten, wurden ihre heimatlichen Behörden davon benachrichtigt und die Kranken in einem Gefängnis zurückbehalten, bis sie abgeholt werden konnten. Das Schloss Lenzburg eignete sich wegen seiner Grenzlage – besonders zu Zürich und Schaffhausen – gut zur Übergabe der Kranken. Bei den einheimischen *Tobsüchtigen* und *Rasenden* versuchten die Landvögte zuerst, sie einige Tage einzusperren und eine vielleicht mögliche Beruhigung abzuwarten. Blieb eine solche Behandlung erfolglos, mussten sie der Heimatgemeinde zugeführt und der Aufsicht der Dorfvergesetzten unterstellt werden. Dort wusste man auch nichts Besseres anzufangen, als sie an einen Beinblock zu fesseln und irgendwo eingesperrt vegetieren zu lassen. Eine andere Möglichkeit bestand darin, Rasende ins Schallenwerk zu sperren, wofür die Heimatgemeinden ein Kostgeld zu entrichten hatten. So unmenschlich eine solche Versorgung erscheinen mag, war sie doch besser als

eine Hinrichtung. Die Behörden standen eben Problemen von geistigen Störungen recht hilflos gegenüber. Es fehlten ihnen die medizinischen Kenntnisse und die geeigneten Verwahrungsmöglichkeiten. Sie hatten keinen grossen Spielraum, und es bedeutete schon einen grossen Fortschritt, geistesgestörte Delinquenten am Leben zu lassen. Vor allem wussten sie mit Jugendlichen, die wegen eines geistigen Defekts delinquiert hatten, nichts Hilfreiches anzufangen. Ein Beispiel von 1780 macht diese Geisteshaltung deutlich. In Vordemwald war das elfeinhälbjährige Kind Hans Weber verkostgeldet. Es musste nicht gut behandelt worden sein. Wahrscheinlich hatte der Knabe kein Daheim und keine Geborgenheit bei den Kosteltern gefunden. Ihn verband vermutlich innerlich nichts mit diesen und mit deren Haus oder Besitz. Der Gedanke an Rache und Heimzahlung frass sich so stark in die Gedankenwelt dieses psychisch und vielleicht auch geistig geschädigten Kindes ein, dass es kurz vor Weihnachten einen feurigen Span aus dem Sauöfeli nahm und das Strohhaus der Kosteltern in Brand steckte. Die Kriminalkammer verurteilte das Kind zu zehn Jahren Schallenwerk. Eine Zusatzstrafe bestimmte, dass es nach Ankunft im Schallenhaus im ersten Monat jeden zweiten Tag in den Schwingstuhl gebunden und abgeprügelt werden sollte. Mit Brandstiftern gingen die Richter üblicherweise hart um. Im Falle dieses Kindes hielten sie fest, dass es eigentlich die Todesstrafe hätte erleiden sollen wie die übrigen Bröner, aber mit Rücksicht auf seine Jugend wurde es am Leben gelassen. Vielleicht ahnten die Richter im ausgehenden 18. Jahrhundert, dass sich nur ein seelisch und geistig gestörtes, sogar verwirrtes Kind mit einer Brandlegung zu wehren versuchte. Sie beauftragten den Schallenhaus-Geistlichen ausdrücklich, sich um Hans Weber zu kümmern und dahin zu wirken, das Kind zu bessern, damit es sich mit Gott und den Menschen aussöhnen könne.

Einige Delinquenten hofften in der Untersuchung auf Strafmilderung, wenn sie sich als «wahnwitzig» stellten. 1735 liess der Landvogt von Schenkenberg einen halb nackten Mann aus Novarra, der sich «albern anstellte», ohne zu bestrafen sogleich an die Grenze führen. Hans Huggenberger von Entfelden, der zusammen mit seiner Ehefrau dem dortigen Pfarrer Milch und Wein entwendet hatte, versuchte 1753 das altbekannte Spiel, sich töricht darzustellen. Die Verhörenden konnten jedoch wohl unterscheiden, ob sie einen echten oder gespielten Tor zu beurteilen hatten. Wirkliche *Toren* kannten kaum ihren Rufnamen. Einige wussten von ihren Eltern nichts anderes, als dass sie an einem Galgen geendet hätten. Andere berichteten, ihre Eltern seien gestorben, irgendwo untergegangen oder hätten sie einfach einmal verlassen. Der Intelligenzgrad eines Gefangenen wurde früher daran gemessen, ob er Namen, Vornamen, Alter, Herkommen, Namen der Eltern und Geschwister kannte, auch sollte er wissen, wann und in welcher Kirche seine Konfirmation stattgefunden hatte, dazu noch, was er hier wolle und ob er andernorts gestohlen habe und

für irgend etwas bestraft worden sei. Mit «Sinnlosen», Debilen, Stummen und Tauben kamen nicht alle Verhörenden zurecht. Die einen liessen solche Gefangene einfach wieder laufen, andere verurteilten sie zu einer Einsperrung und einer Tracht Prügel, aber immer wurden Durchreisende über die Grenze abgeschoben.

Es lebten zu allen Zeiten Menschen, die ihrem Erdendasein selbst gewaltsam ein Ende setzten. Häufig waren sie aus ihrer gewohnten Lebensbahn geworfen, geistig erkrankt, hoffnungslos oder ganz verzweifelt. Man nannte sie *Selbstmörder* oder auch *Selbstentleibte*. In den Fällen von gestörtem Gemüts- und Geisteszustand oder fehlender Zurechnungsfähigkeit hätte man besser von Selbsttötung statt -mord sprechen müssen. Aber bis weit ins 19. Jahrhundert hinein vermochte man die Unterscheidung zwischen der hässlichen Bezeichnung Mord und dem milderen Ausdruck Tötung nur selten zu machen. Sich aus irgendeinem Grund selbst um das Leben zu bringen, war nach kirchlichem und weltlichem Recht verboten. Die Kirchen betrachteten den einzelnen als in einer persönlichen Verantwortung zu Gott stehend. Demnach hatte Gott allein die Entscheidung über alles Leben, auch über dasjenige lebensmüder, hoffnungsloser, gequälter und unglücklicher Menschen. Aus ihrer religiösen Haltung heraus gab es für die Richter in früheren Jahrhunderten keine andere Lösung, als die versuchte Selbstentleibung zu bestrafen und die vollendete zu ächten. Beim Versuch kam oft die Einweisung ins Schallenwerk zur Anwendung. Die geglückte gewaltsame Beendigung des Lebens hatte stets die Konfiskation des Gutes eines Verstorbenen zur Folge, auch wenn er nur eine Krätze oder ein Bündel, Plunder genannt, besessen hatte. Der Staat zog das Gut an sich wie bei den Hingerichteten und den gestorbenen Unehelichen. Als schreckliche Sünder und Gotteslästerer durften Selbstentleibte nie ein christliches, ein sogenanntes ehrliches Begräbnis, erhalten. Sie mussten unter dem Galgen oder in wenigen Ausnahmefällen irgendwo an einer verlassenen Stelle, einem Ab-Ort, verscharrt werden. Mit dem Verlochen sollten Abscheu und Verachtung vor solchem Tun ausgedrückt werden. Ein Selbstmörder durfte nur von einem Angehörigen der «unehrlichen» Berufe, dem Scharfrichter oder ausnahmsweise einem Wasenmeister, angerührt, vom Seil geschnitten und beseitigt werden. Durch die Berührung mit einem «Unehrlichen» wurde er noch im Tode entehrt und der Verachtung aller Christenmenschen ausgesetzt. Hatte er Angehörige hinterlassen, fielen auch sie oft der allgemeinen Verfemung anheim. Eine bittere Nebenwirkung eines Selbstmordes und der daraus entstandenen Konfiskation des Gutes bestand darin, dass nicht selten die Hinterlassenen in bitterste Armut fielen und die Heimat verlassen mussten.

Erst im Laufe des letzten Jahrhunderts gelang es aufgeklärten und fortschrittlich denkenden Menschen zu erwirken, dass Selbstmörder mindestens innerhalb eines Friedhofes beerdigt werden durften, wenn auch nicht neben

den christlich Verstorbenen, sondern irgendwo in einer abgelegenen Friedhofsecke. Noch in unserem Jahrhundert wussten ältere Menschen von der «Selbstmörderecke» zu berichten. Solche Orte wurden von den einen gemieden, von den andern mit Angst und Neugier betrachtet. Die Abergläubischen waren davon überzeugt, dass es bei einer solchen Grabstelle ungeheuer sei und sich dort die Seelen der Verstorbenen ruhelos umtreiben müssten.

Im Quellenmaterial des 16. Jahrhunderts finden sich verhältnismässig viele Suicidfälle. Im orthodoxen 17. scheinen sich auffallend wenige Menschen selbst umgebracht zu haben, und die Zahl der Selbstentleibten im 18. Jahrhundert war auch nicht besonders gross. Das erste Anzeichen eines gewissen Sinneswandels bei der Obrigkeit, die Verscharrungsvorschrift etwas zu mildern, ist aus einer Eintragung vom 16. August 1736 in der Lenzburger Amtsrechnung zu ersehen. Die Eltern der Margaretha Kleiner von Hirschthal baten die Kriminalkammer, ihrer selbstentleibten Tochter ein ehrliches Begräbnis zu gestatten und sie nicht unter dem Galgen zu verscharren. Die Tote sei verwirrt gewesen, als sie sich ein Messer in den Hals gestossen habe. Erstaunlicherweise wurden die Bittsteller nicht abgewiesen. Die Tote durfte innerhalb des Friedhofes an einem verlassenen Ort beigesetzt werden, aber nur im Beisein weniger Leute. Fünf Jahre später traf der Rat von Zofingen eine gleiche Entscheidung. Die Verwandten von Jakob Steiger im Haldenweiher baten um ein ehrliches Begräbnis für den Selbstentleibten. Der Tote durfte in aller Stille im Siechenhöfli beerdigt werden. Sein Gut von 500 Gulden konfisierte die Stadt zugunsten ihres Waisenhauses.

Die Kriminalkammer traf 1744 einen bemerkenswerten Entscheid: In Fällen von Ertrunkenen sollten Chirurgen oder Doctores zugezogen werden, damit in Bern abgeklärt werden könne, ob ein ehrliches Begräbnis zugestanden werden dürfe. Bis zu diesem Entscheid scheinen alle Angeschwemmten einfach verscharrt worden zu sein. Es musste fortan ein Unterschied zwischen Verunglückten und Selbstmörtern gemacht werden. Das verrät schon ein beginnendes subtileres Denken, das dann dahin führte, zu unterscheiden zwischen geistig kranken Selbstentleibten, den sogenannten Unglücklichen, und den Leuten, die ihr Leben selbst gewaltsam beendeten. Eine solche geistige Entwicklung dauerte naturgemäss eine gewisse Zeit, aber schon 1771 wurde der Mutter von Samuel Dietiker von Thalheim bewilligt, ihren 26-jährigen Sohn, der sich in einem Anfall von Sinnesverwirrung selbst mehrere tödliche Wunden zugefügt hatte, auf ihrem eigenen Grundstück zu begraben.

Der Scharfrichter ging mit den Selbstmörtern nicht zimperlich um. Er schnitt die Gehängten vom Strick ab. Für dieses sogenannte Ablösen, das Hinschleifen zum Galgen und Verscharren erhielt er zwischen zwei und zwanzig Pfund, je nach der Entfernung zur Richtstätte. War ein sogenanntes Auschleipfen nicht möglich, durfte er «für Ross und Bennen» einige Pfund

verrechnen. Bei besonderen Umständen konnten Selbstentleibte vom Scharfrichter oder Wasenmeister am Ort, an dem der Tote gefunden oder ange schwemmt worden war, verlocht werden. Der Lohn bestand in solchen Fällen in ein paar Pfund «für Schaufel und Karst» oder «für Pickel und Hauen». Gelegentlich steckte der Scharfrichter den toten Körper in einen zwilchenen Sack und schleifte ihn zum Galgen. Dem Landvogt durfte er Rechnung stellen «für Sack und etlich Hälsig». 1740 hatte Jakob Lang von Zofingen Streit mit seinen Söhnen. Da er sie zu ermorden drohte, kam er in den Turm, wo er Selbstmord beging. Der Rat beschloss daraufhin, der Tote sollte in einen Sack geschnürt und zum Fenster hinaus auf die Gasse geworfen werden. Dort lud ihn der Scharfrichter auf einen Karren und führte den Leichnam zum Hochgericht.

Die meisten Selbstentleibten hatten sich den Tod durch Erhängen gegeben. Die älteste Erwähnung eines Selbstmordes im Quellenmaterial stammt aus dem Schloss Schenkenberg, wo sich 1556 im Turm Ruedi Frey von Bülach nach zwei Foltertagen «erhänkt» hatte. Oft musste der Scharfrichter Tote von Waldbäumen herunterholen, «zelösen und uszeschleipfen». Im wasserreichen Unteraargau ereigneten sich viele Todesfälle in der Aare und ihren Zuflüssen. Menschen stürzten ins Wasser, und niemand konnte wissen, ob dies bei vollen Sinnen oder in einer Gemüts- oder Geisteskrankheit geschehen war. Es heisst jeweilen nur, «sich ins Wasser gestürzt» oder «sich selbst ertränkt». Neben Einheimischen nahmen sich auch Durchreisende im bernischen Aargau das Leben. 1560 kam der durchziehende Hans Bolliger von Horgen nur bis Auenstein, dann ertränkte er sich in der Aare. 1568 bekam ein fremder Landstreicher in einer Stube in Suhr einen Platz am warmen Ofen. Ihm aber war das schwere Leben so verleidet, dass er sich am Ofen erhängte. Der Wasenmeister von Aarau schleifte ihn zum Galgen nach Lenzburg. Dienstknechte, Landstreicher, Durchziehende, Bewohner aargauischer Dörfer und Städte, Männer und Frauen, Arme und Reiche stehen in der Reihe der Menschen, die offensichtlich keine Kraft mehr zum Weiterleben gefunden hatten.

Der prominenteste Selbstmörder, den ein Scharfrichter im Unteraargau je verscharren musste, war Bendicht Schaffnauer, Prädikant von Leutwil, Bürger von Zofingen. Nach fast 30 Jahren kirchlichem Dienst hatte er sich 1596 umgebracht, «sich selber liblos gmacht». Der Schreiber der Amtsrechnung Lenzburg 1595/96 schien bewegt von diesem Todesfall gewesen zu sein und fügte bei «Gott erbarm's». Er verbuchte 19 Pfund an den Scharfrichter, für Ross und Karren und das Verscharren unter der Hauptlinde der Richtstätte von Lenzburg. Dem Toten waren die Schulden über den Kopf gewachsen, die er sich angeblich durch ein üppiges Lebewesen aufgeladen hatte.^{88*}

Der Landvogt, auf dessen Schloss Gefangene eingeliefert wurden, war für ihr Leben bis zur Verurteilung und zum Vollzug der Strafe verantwortlich. Sie durften sich «kein Leid antun», das heisst, sich nicht selbst umbringen. Die

Schloss- und Gefangenewächter mussten Anzeichen von «Verzweiflung» an Gefangenen melden. Suicidgefährdete nannte man die Verzweifelten. Wenn Gefangene nicht abgebrüht und erfahren waren, gerieten sie leicht in Panik und Verzweiflung und brachen fast zusammen unter der auf ihnen lastenden Ungewissheit ihres Schicksals, der Isolierung, Fesselung, Folter und anderer erschreckender Umstände. Sobald die Wahrscheinlichkeit bestand, ein Gefangener habe sich «in unbsinnter Weise angenommen» oder «verzwiflen wollen», ordnete der Landvogt eine Bewachung an. Tags und nachts sassen meistens zwei oder mehr aufgebotene Männer als «Armsünderwächter» neben dem gefährdeten Gefangenen. In den Abrechnungen erscheinen Auslagen für die verbrannten Kerzen der Leute, «so ihm gewachet hand». Die bernischen Räte befahlen etwa bei schweren Fällen den Landvögten ausdrücklich, die Gefangenen im Schloss zu behüten, damit sie sich nicht selbst umbringen könnten. Trotzdem kam es in wenigen Fällen vor, dass sich zum Tode Verurteilte selbst umbringen konnten, zum grossen Ärger der Obrigkeit, welcher die wichtige Zeremonie des Gerichts und der anschliessenden Hinrichtung dadurch entging. Die Leichen dieser Selbstmörder mussten aber in der Regel zum Hinrichtungsplatz geführt oder geschleift und dort so behandelt werden, als ob es sich um lebende Delinquenten gehandelt hätte. In jedem Fall aber wurden sie an den Galgen gehängt, aufs Rad geflochten oder ins Feuer geworfen.

Um Unteraargau brachten sich zwischen 1574 und 1747 fünf zum Tode Verurteilte um, zwei Männer und drei Frauen. 1574 sollte Hans Ländichers Ehefrau in Biberstein als Hexe verbrannt werden. Sie brachte sich kurz davor selbst um. Der Pfätzer von Aarau schleifte sie hinaus zum Hochgericht. Hans Rätzer und seine Konkubine standen 1598 vor der Hinrichtung in Lenzburg. Er sollte gerädert und sie ertränkt werden. Der mit «seine Metze» bezeichneten Verurteilten gelang es, sich vorher umzubringen. Dem obrigkeitlichen Zorn gab der Schreiber in der Amtsrechnung deutlich Ausdruck, indem er die Tote beschimpfte: «Die erworgglete Elende Creattur, so sich an ihrer Haarschnur erhenkt». Der Scharfrichter erhielt die gleiche Entlohnung, als ob er sie lebendig im Aabach geschwemmt hätte. 1719 wartete Elsbeth Fischer von Birrwil samt ihrem Buben als Brandstifterin auf die Hinrichtung in der Schlossgefängenschaft Lenzburg. Sie starb unmittelbar vor der Hinrichtung und wurde verscharrt. Es ist anzunehmen, dass sie sich selbst den Tod gegeben hatte.

Wer einen *Suicidversuch* heil überstanden hatte und ins Leben zurückgekehrt war, wusste, dass ihn eine Strafe erwartete. Meistens musste er im Schallenwerk dafür büßen. Wenn bei diesen Verzweifelten noch eine geistliche Beeinflussung oder gar eine Besserung möglich schien, schalteten die Strafbehörden einen Pfarrer und das Chorgericht ein. 1771 hatte die Ehefrau des Korporals Suter, der in der Festungswacht von Aarburg diente, sich einige

kleinere Diebereien zuschulden kommen lassen. Um sich der Schande der Verhaftung und Verurteilung zu entziehen, versuchte sie sich selbst umzubringen. Für diesen Suicidversuch wurde die wieder ins Leben Zurückgebrachte zu sechs Monaten Arbeit in der Spinnstube des Schallenhauses verurteilt, mit der deutlichen Auflage, dort «in der Religion» unterwiesen zu werden.

Suicidversuche konnten auch mit geistiger Verwahrlosung und Verwirrung zusammenhängen. Den schlimmsten Fall einer unglücklichen Mischung von Selbstmordversuchen, wilden Drohungen und einer Neigung zu Diebstahl zeigte sich 1740 den Behörden in der Gestalt des Johannes Wullschleger von Aarburg. Er hatte bereits fünf Jahre Verbannung für Diebstähle hinter sich, als er dreimal versuchte, sich das Leben zu nehmen, den Nachbarn mit Feuer drohte und ins Haus eingeschlossen werden musste. Die Kriminalkammer verurteilte den offensichtlich nicht mehr Zurechnungsfähigen zu lebenslänglicher Einsperrung ins Schallenwerk, wo er an den Ring und Karren geschmiedet werden sollte. Die Ratsherren ahnten wohl, dass dieser Mensch auch medizinischer Hilfe bedurfte, und sie erteilten dem Schallenhaus-Inspektor die Weisung, dem suicidgefährdeten Gefangenen von Zeit zu Zeit einen Aderlass machen zu lassen. Dieses Beispiel zeigt den tiefen Stand der medizinischen Kenntnisse und Möglichkeiten noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Im Abschnitt über den Betrug ist auch die betrügerische Kindszutragung und -zueignung erwähnt. Mit ihr ist die *Kindsaussetzung* eng verwandt. Bei der Zutragung und Aussetzung handelte es sich stets um unehelich geborene Kinder. Im Quellenmaterial sind nur wenige ausgesetzte Kinder erwähnt, meistens im Zusammenhang mit den zu leistenden Zahlungen für aufgefundene lebende Kinder durch den Findelpfleger. Die Aussetzerinnen bewegten sich auf einem gefährlichen Gebiet. Wenn ein ausgesetztes Kind tot gefunden und die Mutter entdeckt wurde, wartete die Hinrichtung als Kindsmörderin auf sie. Wohl aus Furcht vor solchen Folgen hüteten sich viele Mütter unehelich geborener Kinder, diese auszusetzen. Auf eine Kindsaussetzung mit lebender Auffindung stand nicht die Höchststrafe, aber doch einige Jahre Schallenwerk. Das Kind selbst – Fündeli genannt – wurde «vertischgeldet», das heißt beim Wenigstfordernden verdingt. Es war fast schutzlos, jedoch in einzelnen Fällen nahmen sich der Pfarrer und das Chorgericht seiner an. Nach der Auffindung eines ausgesetzten Kindes begann die Jagd auf die vermutete Mutter. Die Gemeinde, auf deren Gebiet das Kind ausgesetzt worden war, unternahm alles, um die Aussetzerin zu finden, denn sonst musste sie das Gefundene erhalten, mit einiger Unterstützung durch die Obrigkeit. Besonders durchziehende Frauen standen im Verdacht der Kindsaussetzung. Im Verhör erhielten sie oft die Frage gestellt, ob sie ein Kind «exponiert» hätten. 1761 hatte Maria Sutter von Dintikon, die ihrem Ehemann Jakob Meyer «entloffen» war, ein uneheliches Kind geboren. Sie hatte sich im Baselbiet aufgehal-

ten und war dort schwanger geworden. Nach der Geburt kehrte sie mit einem acht Tage alten Knäblein in den Unteraargau zurück und setzte es in Safenwil aus. Die Kriminalkammer verurteilte sie zu drei Jahren Schallenwerk. Sie musste das Kind in das Zuchthaus mitnehmen und dort schwere Arbeit verrichten. 1788 ereignete sich in Oftringen eine Kindsaussetzung. Regina Ruesch hatte dort ein Neugeborenes vor eine Haustüre legen lassen. Die Richter ließen mildernde Umstände walten und verbannten sie zwei Jahre lang in ihr eigenes «Haus und Erdreich». Ein Jahr später gab es in der gleichen Gegend wiederum viel über eine Aussetzung zu reden. In Niederwil lebte die Ortsbürgerin Barbara Pfister, Witwe des Samuel Lüscher. Sie hatte sechs Kinder unehelich geboren, von denen 1789 noch vier am Leben waren. Drei von ihnen setzte sie in der Scheune eines Gerichtssässen aus. Die Delinquentin sass 52 Tage gefangen, bevor sie zehn Jahre lang im Schallenwerk büßen musste. 1790 sass Anna Maria Fasler von Asp 32 Tage lang im Kalten Turm im Schloss Kastelen gefangen. Sie war geständig, mit Fremden herumgezogen zu sein und ein uneheliches Kind geboren zu haben, das sie in der Papiermühle nahe bei Bern ausgesetzt hatte. Die letzten Gefangenschaftstage und -nächte musste sie bewacht werden, weil sie sich umzubringen drohte. Sie büsste mit vier Jahren Schallenwerk. 1797 setzten Isaak Roth von Mühletal und Anna Barbara Bär, geborene Lüscher, die miteinander im Land herumgezogen, das unehelich geborene Kind in Le Sepey im Waadtland aus. Es war den beiden Herumziehenden zu beschwerlich geworden, und sie fassten den Entschluss, das Kleinkind auf einem Fenstersims auszusetzen. Der Übeltäter wurde für zwei Jahre verbannt, und die Kindsmutter büsste mit einem Jahr Schallenwerk. Vor dem Strafantritt aber mussten die zwei Aussetzer in der Kirche von Le Sepey Abbitte leisten. Dieser Fall hatte sich gerade ein Jahr vor dem Ende des Alten bernischen Staates ereignet und war die letzte bekanntgewordene Kindsaussetzung im Unteraargau.

Auf dem Gebiet der Kindsaussetzung bestand natürlich auch eine Dunkelziffer. Nicht alle Aussetzenden wurden entdeckt. Hin und wieder fanden Dorfleute im Gehölz Knochenreste eines Kleinkindes, das angeblich von Tieren gefressen worden war. Gelegentlich legte eine Kindsmutter ein Kleinkind nachts auf einem Friedhof nieder, wohl in der Hoffnung, Grabbesucher oder Kirchgänger würden das Findelkind mitnehmen. Die meisten dieser ausgesetzten Kinder aber waren tot, wenn sie aufgefunden wurden, gestorben an Kälte oder vor Hunger. Die Suche nach den Aussetzenden blieb fast immer erfolglos, und der Fortgang solcher Fälle musste Gott und der Zeit anheimgestellt werden.

Die Kirchenreformation von 1528 hatte auch im Bernbiet unerwünschte Kräfte ausgelöst. Vor allem machten die *Täufer*, auch Taufgesinnte und Wiedertäufer genannt, den Reformatoren zu schaffen, am meisten in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation und gegen Ende des 16. Jahrhunderts.^{89*}

Sie gehörten einer geistlichen Strömung an, welche die Bergpredigt wörtlich nahm, sich vom neuen Glauben absonderte und auf den «Geist» und das «innere Licht» berief. Die Täufer wollten nur von inneren Offenbarungen leben. Der Staatsgewalt erschienen sie gefährlich, weil sie keine Waffen tragen, kein Amt übernehmen und keinen Eid ablegen oder in irgendeiner Art schwören wollten, was einer eigentlichen Ablehnung des bestehenden Staates gleichkam. Die Obrigkeit aber verlangte von jedem erwachsenen gesunden Untertan den Dienst in der Miliz und die alle sechs Jahre beim Aufritt eines neuen Landvogtes zu leistende Huldigung oder Vereidigung. Obrigkeit und Kirche bekämpften gemeinsam die Staatsgefährdung und die Abweichung von der neuen Lehre. Die Mehrheit des Volkes jedoch schien dabei nicht oder nur lau mitgemacht zu haben, und es kam vor, dass Verfolgten weitergeholfen wurde, so dass die Obrigkeit gelegentlich zu List und Trug griff, um der Täufer habhaft zu werden. Die Verfolgungen und Bekehrungsversuche, mit denen die Abweichenden wieder auf den «rechten Weg» hätten gebracht werden sollen, nahmen oft grausame Formen an. Viele Täufer erlitten Folterungen und die Hinrichtung, andere wurden zum Land hinausgejagt, nach Ost- und Westindien und Pennsylvanien verschifft, auf Galeeren verschickt, und immer konfisierte der Staat ihr Gut. Diese Vorkommnisse waren im Volk bekannt. Sie fanden ihren Niederschlag auch in Eintragungen über Täuferjagden, Täuferjägerlöhnen und Konfiskation von Täufergut in den Amtsrechnungen, sogar in denjenigen des 18. Jahrhunderts.

Schon kurze Zeit nach der Durchführung der bernischen Kirchenreformation begann die Obrigkeit, der Täufer habhaft zu werden und sie entweder zu bekehren oder zu bestrafen. Sie liess Taufrödel in jeder Kirchengemeinde anlegen und kontrollierte, ob alle Neugeborenen zur Taufe gebracht und eingeschrieben wurden. Den Landvögten war anbefohlen, Männer nach vermuteten Täufern auszuschicken und diese vor allem an ihren religiösen Versammlungen zu behändigen. Der bernische Aargau war begreiflicherweise eingebunden in die landesweit angeordneten Täuferjagden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts flammten die Verfolgungen dieser Andersgläubigen noch einmal heftig auf, um dann in der Folge auf eine fast routinemässige Gefangennahme und Überführung der noch vorhandenen Täufer nach Bern abzusinken. In der Hauptstadt fand dann jeweilen die Verurteilung der Abweichler statt. Dort hatte man auch einen Überblick über die ganze Täuferbewegung im bernischen Staat. Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts wanderten fast alle noch im Lande verbliebenen bernischen Täufer nach Mähren aus, worauf auch die harten Verfolgungen zurückgingen. Oft heisst es, sie seien «in das Land Märchen» gezogen. Dort boten ihnen einige Herren Schutz. Aber in den kriegerischen Ereignissen jener Zeit, zuletzt im Dreissigjährigen Krieg von 1618 – 1648, gingen fast alle mährischen Täufer zugrunde.

Die Verfolgten waren arbeitsame, friedliche und gewaltlos lebende Menschen, und deshalb machte das Volk oft nicht gemeinsame Sache mit den ausgeschickten Täuferjägern und gab sie nicht an. Durch die erbarmungslose Ausrottung verlor der bernische Staat viele gute, christliche Untertanen. Der älteste Hinweis auf Täuferverfolgungen im bernischen Aargau in den Amtsrechnungen stammt aus dem Jahre 1532. Damals berichtete der Kommandant der Festung Aarburg nach Bern über die Täufer in seinem Gefängnis, «so ich in fenknus habe». Er liess sie nach Bern überführen. 1536 meldete er, wie man in Mühlethal die Täufer gejagt habe. Aus der gleichen Zeit liegen Berichte des Landvogtes von Biberstein über die Behandlung der gefangenen Täufer vor. 1533 hätten Fridli Iberg von Schwyz und ein nicht namentlich erwähnter Täufer zu Aarau «beredt» werden können, vor dem Landvogt von Schenkenberg und dem Schultheissen von Aarau ihrem Irrglauben abzuschwören. Zwei Jahre später bemühten sich der Landvogt von Biberstein, der Prädikant und der Untervogt von Erlinsbach fünfzehn gefangene Täufer, vier Männer und elf Frauen, zum dritten Mal zur Abkehr zu bringen. Es gelang ihnen, sie bis auf zwei standhafte Täuferinnen zu bekehren. Die beiden Widerstehenden wurden ohne Zweifel wie Hunderte von Standfesten nach Bern geführt und dort ohne Gnade und Erbarmen abgeurteilt.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren fast alle Täufer verurteilt, verbannt, deportiert oder geflüchtet. Ihre Gemeinschaften waren zerschlagen oder in den Untergrund getrieben. Die Obrigkeit fürchtete jedoch stets, es könnten sich neuerdings solche bilden und von sogenannten Täuferlehrern aufgebaut werden. Aus diesem Grunde fahndeten Landvögte, Untervögte, Landjäger und Späher eifrig nach den «Lehrern und Aufwiegern». 1578 fingen sie den «verführerischen Aufwiegler und Täufer» Jakob Rolchen von Reinach. Er wurde in Lenzburg zweimal der höchsten Folter unterworfen, ausgepeitscht und nach 41 Tagen zum Land hinausgejagt. 1584 flüchtete der Prädikant von Kölliken Johannes Höflin ausser Landes, vielleicht wegen Geldschulden, aber möglicherweise begab er sich zu den Täufern nach Mähren.^{90*} 1593 fingen zwei ausgeschickte Männer Hans Rudolf Suter, den Täufer, Aufwiegler und Lehrer, mit List und brachten ihn auf das Schloss Lenzburg, desgleichen nahmen vier Männer den Müller von Seon auf dem Birrfeld gefangen. 1597 wurden Hans Meyer, seine Ehefrau und Anna Steiner, alle von Kulm und «alles ungehorsame Täufer», in Lenzburg gefangen gehalten und anschliessend für ewig des Landes verwiesen. Zur gleichen Zeit erlitten das junge täuferische Meitli Elsi Gut von Hinterwil und Hans Würgler von Schiltwald je zwei Foltertage. Die Räte in Bern hatten angeordnet, mit der Marter nach ihren Lehrern zu fragen. Die junge Täuferin wollte keineswegs abstehen und blieb verstockt und halsstarrig. Nach drei Wochen wurde sie auf ewig verbannt. Im gleichen Jahr wollte die Ehefrau des Hans Baumberger von Leerau

«nit abstahn und zur Kirchen gahn». Sie musste das Land verlassen, desgleichen Hans Schwyzer von Hirschthal. Im Amt Aarburg tauchte 1659 erneut der Täuferlehrer Jakob Gut aus der Finsterthüelen bei Zofingen auf. Der Festungskommandant von Aarburg wartete neun Tage lang vergeblich auf die Bekehrung des Gefangenen. 1684 konfiszierte der Staat das sogenannte Täufergut von 200 Gulden des Kaspar Schärer von Vordemwald. Täufer kamen auch aus dem Ausland in den Unteraargau, so 1643 ein Mann namens Diebold, der 56 Tage lang gebunden in der Schlossgefängenschaft Lenzburg lag. Schliesslich war er – nach der Mithilfe des Scharfrichters – zur Abschöpfung bereit.

Gefangenen und flüchtigen Täufern nahm die Obrigkeit ihr Gut weg und liess es meistens den Armen zugute kommen. Es handelte sich oft um mehrere hundert Pfund, die ein Verurteilter verlor. Aber viele verloren – wie sie sagten – lieber ihr Gut als ihr Seelenheil. Viele blieben auch standhaft bei der Verweigerung der Eidesleistung, wenn sie nach dem Verbannungsurteil schwören sollten, das Land nicht wieder zu betreten. Ohne Eid konnte man sie eigentlich bei einem Einschleichen ins Land nicht kurzerhand und ohne Gerichtsverfahren wegen Eidbruchs hinrichten lassen. 1651 machte aber der Landvogt von Schenkenberg dem auf ewig verbannten Täufer Peter Karli von Villigen und seiner Ehefrau klar, dass sie trotz der Verweigerung der Eidesleistung bei einer Rückkehr sogleich «dem Henker unter die Hand fallen» würden.

Bis zum 18. Jahrhundert lebten immer wieder Abergläubische, die dem Henker und den von ihm berührten und benützten Gegenständen übernatürliche Kräfte zuschrieben. Meistens arme Leute liessen sich bei Krankheiten auch von ihm «besprechen» und Arzneien verabreichen, von den Behörden mehr oder weniger geduldet.^{91*} Ganz besondere Kräfte aber wurden seinem eigentlichen Wirkungsbereich, dem Galgen, zugeschrieben. Dort hantierte der Henker mit Seilen, Ketten, Nägeln, Brettern, Leitern und der Verbindung der Galgensäulen, dem Galgenholz. Da waren vor allem die bekannten Galgenstricke, Glieder von Henkerketten und Stücke des Galgenholzes, die im Volk zirkulierten und denen Abergläubische Zauberwirkung zuschrieben. Ganz besonders aber hatten es einzelne ruchlose *Galgen- und Leichenschänder* auf die Opfer des Henkers abgesehen, nämlich auf die Hingerichteten selbst. Sie schnitten Stücke von den am Galgen Hängenden oder auf das Rad Geflochtenen ab. In ihrem Aberglauben meinten sie, solche Knochen hätten eine ganz besondere Kraft in sich und würden als Zauberschlüssel alles Verschlossene öffnen können. Aus Verhörprotokollen ausserhalb des bernischen Aargaus ist bekannt, dass vor allem den Fingerknöchelchen von Neugeborenen oder wenn möglich noch Ungeborenen die grössten Zauberkräfte zugeschrieben worden waren. Unter der Folter gestanden hin und wieder einzelne Gefangene, Schwangere

umgebracht zu haben, um sich in den Besitz der begehrten Knöchelchen unborener und deshalb unschuldiger Kinder zu gelangen. Solche Aussagen waren nur unter dem Druck von Fragen in der Tortur gemacht worden. Es ist auch denkbar, dass Gefolterte davon erzählen gehört und zu ihrer Entlastung damit andere Angeklagte beschuldigt hatten. Zuzutrauen wären allerdings solche Taten einzelnen herumvagierenden verrohten Gesellen, die in den harten kriegerischen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts nicht die geringste Ehrfurcht vor dem Leben mehr hatten.⁹² Im Quellenmaterial sind drei Galgen- und Leichenschänder aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt. 1609 sassen die beiden mittellosen Durchziehenden Görg Singer und Wolfgang Ebinger sechs Tage in Lenzburg gefangen, da sie auf der Richtstätte einem auf das Rad Geflochtenen einen Fuss und eine Hand abgeschnitten hatten. Das Urteil lautete erstaunlich mild: Aus Gnade wurden sie freigelassen. Von einer Bestrafung wie Auspeitschung oder Brandmarkung ist nichts vermerkt. 1628 blieb Hans Heinrich Bucher in der gleichen Gefangenschaft, ebenfalls nur sechs Tage, «wegen eines Menschenbeins, so er gehabt». Er kam mit der gleichen Strafe wie die beiden Vorerwähnten davon.

Es ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer auf diesem makabren Gebiet sehr gross war, da man sich einer Richtstätte ohne Gefahr vor Entdeckung – vor allem nachts – nähern und dort seine widerliche Leichenschänderei treiben konnte. Kein Christenmensch begab sich weder tags noch nachts ohne Not in die Nähe des Galgens, denn nach dem Volksglauben geisterte es dort bedenklich. Es ist vorstellbar, dass oft unter Abergläubischen ein Handel mit Menschenknochen getrieben worden war. Furchtlose Betrüger holten immer wieder auf den Richtstätten neue Knochen, Gegenstände, aber auch Kleidungsstücke von Gehängten und Geräderten. Solche makabren Raubzüge sind in früheren Jahrhunderten möglich gewesen und merkwürdigerweise von den Richtern nicht einmal als schweres Delikt betrachtet worden. Wie kaltblütig und gefühllos etwa mit den am Galgen Hängenden verfahren wurde, zeigt ein Beispiel aus der Bande des «Schwarzen Samuel». In einem Verhör von 1732 in Basel überführten die Richter eine Frau, zwei junge Gauner angestellt zu haben, ihren am Galgen hängenden Mann herunterzuholen, ihm die Silberknöpfe von den Hosen abzuschneiden und den Toten in den Rhein zu werfen. Sie hatte sich der geretteten Silberknöpfe nicht lange erfreuen können, da sie kurze Zeit später selbst den Tod durch die Hand des Henkers erleiden musste.^{93*}

In diesem Zusammenhang ist die Entdeckung, welche 1937 die Restauratoren der ehemaligen Aarburger Richtstätte gemacht hatten, von Bedeutung: Die Beingrube unter dem Galgen war im Laufe der Zeit teilweise ausgeplündert worden.^{94*} Da hatten vermutlich abergläubische Menschen – vielleicht noch im letzten Jahrhundert nach der Stilllegung des Galgens – nach zauber-

kräftigen menschlichen Gebeinen gesucht. Auch hier gilt, dass dem Aberglauben und der verwirrten Phantasie seit jeher keine Grenzen gesetzt waren. Bei den Mittellosen war der Wunsch sehr gross, einen Zauberschlüssel zu besitzen, der alles hätte öffnen können.

KAPITEL 11

Die fünf unbedingt todeswürdigen Delikte

Im bernischen Aargau sprachen die Landtage zwischen 1560 und 1796 vermutlich gegen 500 Todesurteile aus. Sicher erfasst konnten 450 werden. In Wirklichkeit aber lag diese Zahl etwas höher, da aus verschiedenen weiter unten in der Quellenkritik aufgeführten Gründen nicht alle Fälle erfasst werden konnten. In der Tabelle 1 sind die Delikte aufgeführt, die den Schuldiggesprochenen das Todesurteil gebracht hatten. Nicht alle Verbrechen führten zur Kapitalstrafe, sondern viele wurden mit mildereren Strafen geahndet. Ein Dieb oder Betrüger konnte, musste aber nicht hingerichtet werden, desgleichen leichtere Gotteslästerer, Unzüchtige mit nur wenigen Ehebrüchen und Ungehorsame mit bedeutungsloseren «bösen» Reden. Auf fünf Delikten aber stand unweigerlich die Todesstrafe. Sie bildeten die ärgsten Verbrechen, für die nicht nur die Richter, sondern nach dem damaligen Rechtsempfinden auch das Volk die Hinrichtung forderte. Mord und Totschlag bedrohten die Sicherheit der Menschen. Drei weitere Delikte aber setzten das ganze Land nach damaliger Ansicht der Gefahr aus, «über so viel Sündhaftigkeit» mit Gottes Zorn und Strafen überzogen zu werden: Hexerei, Sodomie und Blutschande galten als die grässlichsten Verbrechen vor Gott.

Auf diesen fünf Delikten stand grundsätzlich die in der Gerichtssatzung bestimmte Strafe. Sie konnte jedoch in seltenen Fällen durch eine etwas sonderbare Begnadigung gemildert werden. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurde es möglich, in besonderen Fällen etwa Jugendlichen und Frauen aus Gnade die vorgeschriebene harte Todesstrafe zu erlassen und durch eine weniger qualvolle zu ersetzen. In diesem Sinne begnadigten Richter gelegentlich vom Rad zum Schwert, vom Feuer zum Rad oder Schwert und vom Strick zum Schwert. Man kann heute darüber streiten, ob ein Tod durch Rädern oder durch Verbrennen bei lebendigem Leib weniger qualvoll gewesen war. Aber nach Ansicht der Zeitgenossen war der Feuertod die härteste Strafe, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie glaubten, die unter dem Galgen verscharrte Asche eines verbrannten Menschen könne am Jüngsten Tag nicht mehr aufer-